Dr. phil.
Hans Frick

Johann Conrad Finslers politische Tätigkeit zur Zeit der Helvetik

Zürich · 1914
Schultheß & Co.

Johann Conrad Finslers politische Tätigkeit zur Zeit der Helvetik

□ □ □

Von Dr. phil. Hans Frick

ZÜRICH
SCHULTHESS & Co.
1914

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde auf Anregung von Herrn Prof. Dr. W. Oechsli gemacht. Ihm und Herrn Prof. Dr. G. Meyer v. Knonau bin ich für viele Ratschläge und Hinweise zu grossem Dank verpflichtet. Ebenso danke ich den Herren Stadtbibliothekar Dr. H. Escher, Staatsarchivar Dr. Nabholz und Dr. Hegi für das liebenswürdige Entgegenkommen, das sie mir bei der Benutzung der ihnen unterstellten Institute zeigten.

Zürich, Neujahr 1914.

Der Verfasser.

Kap. I. Im helvetischen Finanzministerium.

Einleitung.

Am 5. März 1798 war vor dem Anlauf des französischen Revolutionsheeres die Herrlichkeit des alten Bern zusammengebrochen und mit ihm auch das morsche und unterwühlte eidgenössische Staatengebäude. Den neuen Ideen, die schon seit längerer Zeit nicht nur in den Kreisen der Untertanen, sondern auch bei einzelnen bedeutenden Gliedern der regierenden Familien Eingang gefunden hatten, standen jetzt vollends Tür und Tor offen. Bald war mit Hilfe der fremden „Befreier" dem Lande eine Verfassung gegeben, die jede Erinnerung an die früheren Zustände verwischen, die mit einem starken Griff die politisch und kirchlich, sprachlich und kulturell so verschiedenen Glieder der alten Eidgenossenschaft in ein einheitliches und straffes Gewand bringen sollte. Am 12. April verkündigten die neu bestellten Räte die Unabhängigkeit der schweizerischen Nation und ihre Bildung in eine einzige unteilbare, demokratische und repräsentative Republik.

Man kann sich kaum vorstellen, welch eine Fülle von Arbeit jetzt diejenigen zu leisten hatten, die den neuen Staat lenken sollten. Eine gewaltige Organisation musste gewissermassen aus dem Boden gestampft, alle Behörden bis hinab zum untersten Gemeindebeamten neu ernannt, Verwaltungs-, Gerichts- und besonders auch das Finanzsystem total anders gestaltet werden. Und dies alles musste geschehen, während weite Kreise der Bevölkerung der neuen Ordnung der Dinge feindselig gegenüberstanden, während die besten Kräfte teils durch ihre oppositionelle Haltung,

teils durch die Unduldsamkeit der neuen Herrscher von der Mitarbeit ausgeschlossen waren, während die Armee der Befreier im Lande lag, jeden Schritt der „unabhängigen“ Regierung scharf bewachte und sich für die Heldentat der Befreiung mit den Millionen der Staatskassen und ungeheuren Requisitionen bezahlt machte.

Finslers Wahl.

Zum allerschwierigsten gehörte nun zweifellos die Einrichtung und Verwaltung des Finanzwesens. Die Verfassung hatte dafür im sechsten Titel, Artikel 84 einen Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaus und der Handwerke[1] vorgesehen.*) Für diese Stelle wählte nun das Direktorium am 24. April Emanuel Thurneysen von Basel, der jedoch mit Rücksicht auf Privatgeschäfte ablehnte und auch auf eine zweite Anfrage hin nicht zur Annahme zu bewegen war. Zweifellos auf Usteris Rat kam man dann auf Finsler, den jener schriftlich anfragte, ob er die Stelle annehmen wolle. Der interessante Brief, worin dieser seine Gedanken und Bedenken über den Antrag äusserte, ist noch erhalten.[2] Am 3. Mai schritt dann das Direktorium zur Wahl, die Finsler drei Tage später verdankte, indem er zugleich die Absicht kundgab, vor der endgültigen Entscheidung seine Pflichten in Aarau persönlich kennen zu lernen.[3]

Finslers Persönlichkeit.

Johann Conrad Finsler stand damals im dreiunddreissigsten Altersjahre. Geboren als Spross einer alten Zürcherfamilie, deren Mitglieder teils kaufmännischen, teils gelehrten und namentlich dem geistlichen Berufe angehörten, wurde er zum Kaufmannsstande erzogen. Von seiner Jugend wissen wir wenig; das einzig Wichtige ist eine intime Freundschaft mit dem jüngern David v. Wyss. Nachdem

*) Durch die Vermehrung der Minister von vier auf sechs (18. Mai 1798) und durch das Gesetz über die Geschäftsverteilung der Ministerien (2. Juli 1798) fielen Handel, Ackerbau und Handwerke in das Ressort des Ministers der inneren Angelegenheiten.

er eine Zeit lang das Geschäft seines Vaters betrieben, gründete er mit seinem jüngern Bruder das Bankhaus Gebrüder Finsler u. Comp. Er vermählte sich im Jahre 1788 mit Dorothea Escher, der Tochter des Kyburger Landvogtes Salomon Escher und der Margaretha v. Orelli. Trotz dieser Verwandtschaft mit den einflußreichsten Männern der Aristokratie galt Finsler politisch als sehr modern denkend und wurde im grossen Rat, dem er seit 1796 als Zwölfer der Zunft zum Widder angehörte, zu der Partei Usteris und Eschers (v. d. Linth) gezählt, die von der Regierung eher mit Misstrauen betrachtet wurde. Auch militärisch hatte der noch junge Mann sich bereits hervorgetan; er bekleidete beim Ausbruch der Revolution die Stelle eines Generaladjutanten. Dieser vielseitige und hochbegabte Mensch, den nur ein äusserlicher Fehler, nämlich das Stottern, am Ersteigen der allerhöchsten Ehrenposten eines Landes hindern konnte, war also dazu ausersehen, Helvetiens Finanzen zu verwalten.*)

Finanzlage der helvet. Republik.

Die Finanzlage[4] der jungen Republik war eine überaus klägliche; Staatskassen und Vorräte, die schon durch die vorangegangenen Teuerungsjahre stark beansprucht worden waren, wurden grösstenteils von den Franzosen weggenommen, Lehensgefälle, Zehnten und Bodenzinse, die eine Haupteinnahme der alten Regierungen gebildet hatten, sollten nach den Versprechungen der Franzosen und den Gelüsten des Volkes aufgehoben werden, und zu alledem waren die Entscheidungen und Beschlüsse über das ganze Finanzsystem in die Hand einer Behörde gelegt, deren meiste Mitglieder sehr wohl die Rechte des Volkes gegenüber der staatlichen Autorität geltend zu machen wussten, für die Pflichten des Staatsbürgers aber nur sehr wenig Verständnis besassen. Wohl waren schon vor Finslers Eintritt die Staatsgelder der alten Stände als Eigentum der helvetischen Republik erklärt

*) Vgl. für das Genealogische die Schrift von Dr. G. Finsler: Genealogie der Familie Finsler, Basel 1891.

worden, allein auch sie gingen nur langsam und unvollständig ein, denn selbst in den helvetisch gesinnten Kantonen suchten die Verwaltungskammern die verfügbaren Mittel, soweit sie nicht bereits den Franzosen anheimgefallen waren, möglichst für ihre Zwecke zurückzuhalten.

Finslers erste Arbeit war nun die Organisation des Nationalschatzamtes, wobei er sich jedoch wie es scheint, ganz auf die Vorschläge stützte, die von den drei bereits vor ihm ernannten Kommissären des Schatzamtes gemacht wurden.[5]

Geschäfte des Finanzministers.

Die wichtigsten Geschäfte,[6] die er in den anderthalb Jahren seiner ministeriellen Tätigkeit zu erledigen hatte, waren die Verwaltung des Staatsvermögens oder besser gesagt, überhaupt erst die Begründung eines solchen aus den als helvetisches Staatsgut erklärten kantonalen oder geistlichen Besitztümern, dann die Organisation der Regalienverwaltung, insbesondere was Münzwesen, Post und Salzhandel anbelangt, weiter die Einrichtung eines Steuersystems und endlich die Verhandlungen über die Abschaffung der Feudalgefälle und Entschädigung der privaten Eigentümer von solchen. In allen diesen Gebieten stand Finsler organisatorisch ein weites Feld offen und er hat hier seine glänzenden Anlagen zu verwerten gesucht, wenn auch allerdings ohne grossen Erfolg, wie es unter so ungünstigen Umständen auch nicht anders zu erwarten war.

Verwaltung des Staatsgutes; Domänen.

Von dem Staatsgut der alten Kantone ging ein grosser Teil ins Ausland, soweit er überhaupt fortzuschaffen war und so ergab es sich ganz von selbst, dass das, was wirklich der helvetischen Republik anheimfiel, hauptsächlich aus Domänen bestand, deren ja besonders die grösseren Städtekantone sehr viele und umfängliche besessen hatten. Es liegen uns nun über die Verwaltung dieser Nationalgüter einige Direktorialbeschlüsse vor, die auf Finslers Entwürfe

zurückgehen und ein deutliches Bild von seiner Art zu organisieren geben. Vom 17. Juli 1798 existiert ein Beschluss[7] über die Organisation der ökonomischen Verwaltungsämter im Kanton Zürich. Schon die einleitenden Erwägungen zeigen die Tendenz, diese Organisation kantonal und lokal verschieden zu gestalten, ganz in Anlehnung an die historisch gewordenen Verhältnisse. Die Verwaltungsbeamten zerfallen in drei Klassen, nämlich 1. Einnehmer für bares Geld, 2. Einnehmer für Naturalgaben, bezw. deren Loskaufssummen und 3. Verwalter der Domänen und Nationalgüter. Die Aemter der zweiten Klasse waren die blosse Fortsetzung der verschiedenen Klosterämter des alten Zürich und deren Verwalter sollten auch in ihren Stellen neu bestätigt werden. Für weitere Beamte, die allenfalls in Wegfall kamen, war Entschädigung vorgesehen. Die Verwaltungen der dritten Klasse entsprachen meist den bisherigen Vogteien oder Obervogteien, wobei allerdings — eine Rücksichtnahme gegenüber der Revolution — die bisherigen Landvögte von den Verwalterstellen ausgeschlossen waren, dagegen sich als Pächter melden durften. Die Güter sollten baldmöglichst verpachtet werden; die Waldungen aber ausgesondert und unter Kontrolle der vorläufigen Forstaufseher gestellt werden. Ein weiterer Beschluss über die Verpachtung der Domänen vom 28. August 1798[8] bestimmt im wesentlichen, dass als Grundlage eines Pachtvertrages die bisherigen Pachtverhältnisse sowie ein ehrlicher Unterhalt des Pächters gelten sollen, wobei jedoch alle missbräuchliche Ausnutzung des Staates ausgeschlossen sein müsse. Finsler hatte die Pacht auf Lebenszeit vorgeschlagen; Laharpe setzte dagegen ihre Dauer auf neun Jahre fest. Sehr bezeichnend für Finslers Stellung ist seine, dem Entwurf beigegebene Erklärung, worin es unter anderm heisst: „Il est très sûr, citoyens Directeurs, que tous ces domaines ont rendu bien peu de chose à l'Etat; ils ont été un moyen d'enrichir quelques familles aux dépens de la Nation ou de l'Etat, et ils ont servi de récompenses à des personnes protégées, lorsqu'il y avait quelques vacances. Les conditions n'en ont jamais été

changées depuis deux cent ans; le gouvernement restait chargé de tous les frais de bâtisse et d'entretien des bâtiments et accordait de temps en temps des dépenses extraordinaires. Il est donc nécessaire de changer totalement le système actuel et de lui substituer un autre plus raisonable et plus utile aux finances de la République. Mais en même temps il faudrait prendre garde de ne pas heurter de front les fermiers actuels, de n'établir aucune nouvelle disposition qui pourrait tout-à-coup déplacer deux cent cinquante familles d'un domicile qui leur a été en partie transmis par leurs ancêtres et de ne pas exposer les domaines nationaux à la mauvaise administration de quelques individus qui, guidés par plusieurs motifs passionnés, voudraient peut-être par des grandes offres qu'ils ne seraient capables de soutenir, éloigner ceux qui les possèdent actuellement". Aehnliche Beschlüsse wie der für Zürich erwähnte wurden gefasst für Freiburg und Solothurn. In den Kantonen Bern, Oberland, Aargau und Léman, wo die Verwaltungskammern bereits von sich aus den Regiebetrieb der Nationalgüter verfügt hatten, wurde diese Form der Verwaltung belassen, um dann später den Erfolg beider Betriebsarten mit einander vergleichen zu können. Recht interessant ist auch das Entgegenkommen, das Finsler diesen Pächtern von Nationalgütern im Kanton Zürich erzeigte; da diese Klagen erhoben über die unangenehmen Folgen der Versteigerung der Pachten, wie sie im Beschluss vom 28. August vorgesehen war, veranlasste er das Direktorium zu einem Beschluss, wonach ein vertrauter Mann als Kommissär die Pachtverhältnisse im Kanton Zürich studieren und einen Bericht darüber abfassen soll, gestützt auf den dann das Direktorium entscheidet, ob die Pacht dem bisherigen Inhaber zu belassen sei oder ob doch die Versteigerung einzutreten habe.

Diese wenigen Vorschläge Finslers geben uns schon eine recht deutliche Illustration seines Wesens; bei aller Einsicht in die Schäden des alten Systems und bei aller regen Teilnahme an den neuen Institutionen bleibt er im Grunde

doch eine konservative Natur, die überall gerne an das Bestehende anknüpfte und Neues nur mit grosser Vorsicht einführte. Die ganz verschiedene Behandlung der Domanialverwaltung in den einzelnen Kantonen berührt in dem zentralistischen Einheitsstaate ebenfalls etwas seltsam. Und gewiss ist ihm nicht nur jede revolutionäre Intoleranz gegenüber den entthronten Standesgenossen fremd, sondern es lässt sich auch eine deutliche Sympathie für ihr keineswegs beneidenswertes Schicksal herausfühlen. Diese Beobachtungen werden wir in der ganzen Tätigkeit des Finanzministers Finsler noch oftmals machen können; auch Laharpe und seine Parteigänger haben sie gemacht und das hat dann später Finsler zu Fall gebracht.

Die neu organisierte Domanialverwaltung sollte jedoch nicht lange ungestört funktionieren, denn schon am 13. März 1799 beschlossen die gesetzgebenden Räte, dem Direktorium die Kompetenz zum Verkauf von Nationalgütern bis zum Betrage von 2 Millionen Schweizerfranken zu erteilen, um die Kriegskosten zu decken. Das gab für den Finanzminister wieder neue Arbeit. Er schlug vor, Nationalgüter, deren Unterhalt schwierig, oder deren Besitz für Private, Gemeinden oder Korporationen erstrebenswert sei, durch Kommissäre in aller Stille einschätzen zu lassen, dann zum Verkaufe auszubieten und unter den Angeboten das Beste auszuwählen.[9] Der Entwurf wurde angenommen. Dass der Verkauf der Nationalgüter sozusagen keinen Erfolg hatte, dafür dürfen wir gewiss Finsler nicht verantwortlich machen, denn dieser Plan, den die Not der Umstände hervorgebracht, trug die sichere Gewähr des Nichterfolges schon von vornherein in sich.

Forstwesen.

Abgesondert von der Verwaltung der übrigen Nationalgüter war die der Waldungen, wie bereits aus dem Beschlusse vom 17. Juli 1798 hervorgeht. Schon im November 1798 befassten sich die gesetzgebenden Räte mit der Frage der Nationalforste, aber noch im Februar hatte die dazu be-

stimmte Kommission keine brauchbare Vorlage zu Stande gebracht. Und doch war eine Ordnung der Forstverwaltung um so dringender, als Gemeinden und Private die Wälder in rücksichtslosester Weise ausbeuteten. Auf Finslers Betreiben betrat nun das Direktorium den Verordnungsweg und erliess nach seinen Entwürfen am 28. Februar 1799 die nötigen Vorschriften.[10] Die Verwaltungskammern oder allenfalls von diesen eingesetzte Kommissionen hatten die Aufsicht über die Waldungen eines Kantons und das Recht zur Einsetzung von Forstbeamten. Jede Verwaltungskammer sollte sich genaue Kenntnis von Lage, Umfang und Marchen der Waldungen verschaffen und ausserdem zu Handen der Zentralforstinspektion einen genauen Bericht über die auf den Forsten haftenden Rechte und Servituten, sowie über ihren Ertrag ausfertigen. Die bisherigen Nutzniesserrechte sollten auf keinen Fall vergrössert, wenn möglich aber losgekauft und überhaupt eine Abrundung des Gebietes angestrebt werden. Die ganze Forstverwaltung stand unter der Zentralforstinspektion, die aus zwei am Orte bleibenden und fünf herumreisenden Mitgliedern bestand. Die fünf letzteren hatten jährlich ihre Bezirke zu bereisen, bei allen Holzfällungen, Austeilungen u. s. w. zur Stelle zu sein. Es stand ihnen das Recht zu, Forstbeamte sofort zu entsetzen. Mit der Zeit sollten in die Zentralforstinspektion nur solche Bürger genommen werden, welche Forstwissenschaft studiert hatten und darin geprüft worden waren. Die Verordnung darf als sehr gelungen bezeichnet werden; sie ist eine geschickte Verbindung von lokaler oder kantonaler Autonomie und scharfer oberster Kontrolle durch einen fachmännischen Ausschuss mit weitgehenden Kompetenzen. Schon am 6. April 1799 erwirkte Finsler einen Direktorialbeschluss, welcher die Ablösbarkeit sämtlicher auf den Nationalwaldungen haftenden Rechte und Servituten erklärte.[11]

Klostergüter.

Eine grosse Last erwuchs dem Finanzminister in der Verwaltung, bezw. dem Verkauf der Klostergüter. Es

ist nur allzu erklärlich, dass einerseits die Mönche alle beweglichen Güter der Inventarisation zu entziehen, die Liegenschaften aber unter der Hand zu verkaufen suchten, um den Gewinn ebenfalls auf die Seite zu bringen. Anderseits liessen sich die von den Verwaltungskammern bestellten Administratoren und die vom Direktorium ernannten Kommissäre häufig allerlei Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen, um daraus Vorteil für die eigene Person zu ziehen. So beschäftigt die Angelegenheit des Repräsentanten Hartmann, der als Regierungskommissär in Muri und andern Klöstern mit seinen Unterbeamten, vor allem einem gewissen Ronca eine Reihe von Kompetenzüberschreitungen und selbst unsaubere Machinationen begangen hatte, Finsler mehrmals. Schliesslich wurde Hartmann dann entsetzt und bestraft.[12] Ausserdem erlaubten sich selbst französische Offiziere unter Schauenburgs Genehmigung Eingriffe in die als Nationaleigentum erklärten Klostergüter. Berichte über Verkäufe von Weinpressen und andern Gegenständen aus Einsiedelnschen Besitzungen durch die Franzosen veranlassten Finsler, scharf einzuschreiten und dem Direktorium das strikteste Verbot solcher Verkäufe und die Annullierung der bereits geschehenen zu beantragen, was dann auch genehmigt wurde.[13]

Nachdem die gesetzgebenden Räte am 17. September 1798 ein Gesetz über die vorläufige Fortexistenz der Klöster erlassen hatten, gab das Direktorium eine Verordnung heraus, an deren Abfassung auch der Finanzminister beteiligt war. Es geht daraus hervor, dass Finsler sich von den Verwaltungskammern der Kantone genaue Verzeichnisse der Klostergüter zukommen liess und dann beabsichtigte, eine einheitliche und vereinfachte Verwaltung der sämtlichen geistlichen Domänen einzuführen, ein Plan, den er freilich nicht zur Ausführung bringen konnte.[14]

Fonds und Wertschriften.

Neben diesen zahlreichen liegenden Gütern aus ehemals kantonalem oder klösterlichem Besitz galt es nun aber

auch, bares Geld und Wertschriften, auf die der Staat Anspruch hatte, in Besitz zu nehmen, ebenso was etwa noch von Verpflegsvorräten vorhanden war. Zunächst handelte es sich darum, eine Ausscheidung zwischen solchen Fonds zu treffen, welche bestimmten kirchlichen, Schul- oder Wohltätigkeitszwecken dienten und zwischen denjenigen, die der Staatskasse zufallen sollten. Finsler arbeitete eine bezügliche Verordnung aus, welche die Trennung vornahm und jene Fonds unter die Aufsicht der zuständigen Ministerien stellte.[15]

Von den Vermögensstücken der alten Kantone waren viele Schuldtitel auf ausländische Staaten in französische Hände gefallen. Im Allianzvertrag mit Frankreich vom 19. August 1798 musste nun die helvetische Republik im zweiten geheimen Artikel auf alle Schuldansprachen verzichten, die sie als Staat gegenüber dem französischen Staat machen konnte. Dagegen verpflichtete sich Frankreich, alle Werttitel der ehemaligen Kantone, welche sich auf das übrige Ausland bezogen, auszuliefern und die Reklamationen der helvetischen Regierung bei den betreffenden Mächten zu unterstützen.[16] Die Feststellung und Einziehung dieser Titel war die Aufgabe des bevollmächtigten Ministers Abraham Gottlieb Jenner von Bern.*) Dieser geriebene Politiker und Finanzmann hatte bei der Kapitulation Berns diese Titel dem französischen Direktorium ausliefern müssen, sie dann aber durch geschickte Verhandlungen der Schweiz zu erhalten gewusst. Dadurch trat Finsler wohl zum ersten Male in Beziehungen zu diesem eigenartigen Manne, der in ähnlicher Weise wie er selbst in seinem Innersten gewisse reaktionäre Tendenzen hegte und auch in der späteren Epoche der Helvetik zum Teil durchführen konnte.

Auf Finslers Vorschlag wurde dann nach Beschluss der gesetzgebenden Räte vom 9. Februar 1799 eine grössere Zahl von Schuldtiteln verkauft, um die drückende Notlage zu heben.[17]

---

*) Vgl. dessen Denkwürdigkeiten.

Bezeichnend für Finslers Stellung sind die Akten über den Basler Handels- und Direktorialfonds, den das Direktorium als öffentliches Gut der alten Basler Regierung und somit kurzerhand als Nationalgut erklärte. Damit war nun der Minister durchaus nicht einverstanden und aus seinen einlässlichen Gutachten über diese Frage tritt deutlich das Bestreben hervor, mit der Basler Munizipalität gütliche Verhandlungen anzuknüpfen und ihr jedenfalls einen Teil des Fonds zu überlassen. Das Direktorium ging aber auf seine vermittelnden Vorschläge nicht ein und befahl ihm kategorisch, so rasch wie möglich wenigstens einen grösseren Teil des Fonds flüssig zu machen.[18]

Regien.

Bedeutend angenehmer und interessanter als alle diese oft recht unerquicklichen, ja sehr häufig erfolglosen Geschäfte und Verhandlungen war die Einrichtung und Administration der Regiebetriebe. Hier fand Finslers grosses Organisationstalent und gründliche Sachkunde das richtige Wirkungsfeld; hier lagen wohl auch seine grössten Verdienste. Die kantonale Vielfältigkeit, die bisher auf diesen Gebieten geherrscht hatte, der Umstand, dass z. B. die Post in einem grossen Teil der Schweiz sogar von Privaten, der Familie v. Fischer, betrieben wurde, erschwerte auch hier die Neuschaffung ungemein.

Nach dem Geschäftsverteilungsgesetz für die Ministerien unterstanden dem Finanzdepartement „Bergwerke und Steinbrüche, Münzwesen, Salzregal, Mauthen, Zölle, Posten u. s. w.“[19]

Bergwerke.

Die geringste Bedeutung hatten zweifellos die staatlichen Bergwerke und Steinbrüche und dementsprechend tauchen sie nur vorübergehend in den Geschäften des Ministers auf. Immerhin liess er auch diesem Zweige seiner Tätigkeit seine Aufmerksamkeit angedeihen. Wie es noch sehr oft im Verlaufe der Helvetik sich zeigte, waren die gesetzgebenden Räte ein Hindernis. Finsler wartete vergebens

das Resultat ihrer Verhandlungen im Dezember 1798 und Januar 1799 über ein bezügliches Gesetz ab. Die Debatten verliefen im Sande. So sah er sich durch den verlotterten Zustand der Minen veranlasst, von sich aus vorzugehen und dem Direktorium eine Verordnung über die zentrale Administration der Werke vorzuschlagen. Aehnlich wie bei der Forstverwaltung sollte auch hier eine fachmännische Dreierkommission eingesetzt werden, welcher die Beaufsichtigung der staatlichen und privaten Betriebe, sowie die Abrechnung über deren Verwaltung unterstand. Eines der Mitglieder musste jährlich die sämtlichen Etablissements bereisen. Ernennung und Absetzung sämtlicher Angestellten standen ihr zu. Der bedrängten Finanzlage von 1799 entsprach es, dass die Kommission keine Besoldung erhielt, sondern bloss auf die Vergütung der Spesen Anspruch hatte.[20] Trotz dieser Aufsicht scheinen die Unternehmungen keineswegs floriert zu haben, was ja allerdings bei der damaligen Lage begreiflich ist. Daher beschloss das Direktorium am 7. Oktober 1799, die Werke zu verpachten, ging aber auf die eingelaufenen und vom Minister empfohlenen Angebote nicht ein.[21]

Münzwesen.

Weit wichtiger war die Neuordnung des Münzwesens, denn die vielfach verschiedenen Münzsorten der alten Kantone, sowie französisches Geld gingen wirr durcheinander. Schon kurz nach seinem Amtsantritt, am 25. Mai 1798 legte Finsler ein Projekt einer neuen Münze vor und vier Tage darauf teilte er dem Direktorium mit, dass viele Privatleute, die ihre Kontribution nur in Barren oder Geschirr zahlen konnten, die Ausmünzung dieses Metalles verlangen. Auf Grund seiner weiteren Vorschläge erliess das Direktorium eine Botschaft an die gesetzgebenden Räte, welche dann durch das Gesetz vom 25. Juni Gehalt und Gepräge der neuen Münze provisorisch festsetzten.[22]

Das Land war so sehr überflutet von Münzen der alten Kantone oder auswärtiger Staaten, dass der Finanzminister

mehrmals in die Lage kam, mittels umfangreicher Erhebungen deren Verbreitung und Gehalt festzustellen und dem Direktorium Taxen für deren Wertung zu unterbreiten,[23] und schliesslich eine Botschaft des Direktoriums vom 8. Juli betreffend die Unterdrückung der fremden Scheidemünzen unter 2½ Batzen Wert wenn nicht zu veranlassen, so doch wenigstens bei den Räten energisch zu unterstützen.[24] Seinem Anstoss verdankte das Direktorium auch die durch Parlamentsbeschluss vom 10. Dezember 1798 erhaltene Vollmacht, die alten Scheidemünzen, die im Nationalschatzamt in grosser Zahl einliefen, in neue umzuprägen.[25] Interessant sind die Akten über einen auf dieser Vollmacht beruhenden Beschluss des Direktoriums. Schatzkommissär Zäslin hatte nämlich ein Gutachten eingereicht, worin vorgeschlagen war, die Ausmünzung zu verpachten. Dies sollte eine raschere Ausmünzung und einen geringeren anfänglichen Einsatz ermöglichen. Allein Finsler nahm in einem Bericht vom 12. Januar 1799 scharf Stellung gegen dieses Projekt, indem er ganz richtig bemerkte, dass solche von Privaten geprägte Münze nicht das Vertrauen des Publikums erlangen werde und dass der Staat den zu erwartenden Gewinn am besten direkt für sich beziehe. Am 7. Februar kam er nochmals auf diese Frage zurück und vertrat dabei energisch den Standpunkt, dass die Silbermünzen als eigentliche Währung so genau als möglich ihrem nominellen Wert entsprechen müssten, während dies bei den Scheidemünzen nicht nötig sei.[26] Finsler erlag also nicht der in Finanzschwierigkeiten nur zu naheliegenden Gefahr, mittels Münzverschlechterung dem Staate Vorteile zuzuwenden. Eine endgültige Regelung des Münzwesens erfolgte dann freilich erst durch das Gesetz vom 19. März 1799, zu dessen Vollziehung Finsler Vorschläge machen sollte, die aber nicht mehr nachweisbar sind.[27]

Postwesen. Finslers erste Vorschläge.

Sehr früh wandte der Finanzminister seine Aufmerksamkeit auch dem Postwesen zu. Auch hierin bestand auf

dem helvetischen Gebiete bis dahin die grösste Buntscheckigkeit. Einige Kantone oder Städte hatten eigene Postämter, andere wiederum verpachteten das Postwesen, wie Bern, wo es seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ganz in den Händen der Familie v. Fischer lag und sich von dort auch auf andere Kantone erstreckte. Eine Reihe wichtiger Postämter, besonders in der Ostschweiz, waren sogar ganz private Unternehmungen. Am 14. Mai 1798 reichte nun Finsler dem Direktorium ein Gutachten ein, worin er ausführte, dass das Postwesen unbedingt für die Mehrung der Staatseinkünfte heranzuziehen sei. Er schlug daher vor, mit allen den Unternehmern, die nicht Pächter seien, zu unterhandeln, und entweder einen Pachtvertrag mit ihnen abzuschliessen oder dann, wenn dies finanziell nicht günstig genug sei, den Regiebetrieb einzuführen und allmählich auf ganz Helvetien auszudehnen. Am 17. Mai brachte Finsler dann einen weiteren Bericht, worin er die bisherigen Zustände einlässlich beschrieb und dann folgende Gesetzesvorschläge machte: 1. Erklärung des Postwesens in ganz Helvetien als Regal, 2. Aufhebung sämtlicher Unternehmungen und Privilegien auf diesem Gebiet, 3. Bevollmächtigung des Direktoriums zu Massnahmen, welche die Zuwendung der Posteinkünfte an die Staatskasse bezwecken und 4. Bevollmächtigung zu Unterhandlungen über die Entschädigung der bisherigen Postunternehmer. Unter der Voraussetzung, dass die gesetzgebenden Räte dieses Gesetz annehmen, sollte das Direktorium weitere Verfügungen treffen, nämlich: 1. Bestätigung der Familie (v.) Fischer in ihrer Pacht bis Ende des laufenden Jahres, und zwar zu den alten Bedingungen; dann aber Aufhebung derselben, da eine Familienpacht verfassungswidrig sei, 2. Einteilung der übrigen Gebiete Helvetiens in zwei Postpachten, wovon die eine das Gebiet der bisherigen Basler Post, die andere den Rest umfassen sollte, 3. Verpachtung dieser beiden Postkreise auf Jahresfrist an den Meistbietenden, eventuell zur Vermeidung von Entschädigungen unter Bevorzugung der bisherigen Postinhaber, 4. Ausgleichung der sehr verschiede-

nen Taxen, 5. Erlass eines Reglementes über die Pflichten jeder Postpacht gegenüber Staat und Privaten, und 6. Unterordnung des gesamten Postwesens unter die Oberaufsicht des Finanzministers.

Das Direktorium erklärte sich im allgemeinen mit Finslers Ausführungen einverstanden, ebenso mit den Vorschlägen einer Konferenz von Vertretern der hauptsächlichsten Postunternehmungen, die der Finanzminister im Juni einberufen hatte. Berichte von neuentstehenden Postunternehmungen veranlassten ihn dann am 26. Mai, dem Direktorium die Notwendigkeit, das Postwesen als Regal zu haben, vor Augen zu stellen. Am 30. Juni kam es zu einer Verordnung über die provisorische Postorganisation. Klagen wegen Verlusten gegen Postangestellte wurden an die Zivilgerichte verwiesen, solche wegen Nachlässigkeit oder Indiskretion in der Verwaltung an die Verwaltungskammern, wenn es sich jedoch um einzelne Beamte handelte, an deren Vorgesetzte. Beschwerden ernsterer Art gegen die Postpächter oder Regiedirektoren selbst oder solche, die auf Absetzung eines Beamten gingen, sollten an den Finanzminister gerichtet werden, dem das Recht zustand, solche Beamte zu entsetzen, während dann allerdings die Neubesetzung der Stelle zur Kompetenz der Pächter, resp. Postdirektoren gehörte. Endlich wurde die Einrichtung neuer Postunternehmungen ohne Genehmigung des Direktoriums untersagt.[28] Die umfänglichen Akten, die wir hier kurz rekapituliert haben, zeigen uns deutlich, welch grosses Interesse und Verständnis Finsler für die postalischen Fragen hatte und wie er darnach strebte, die Leitung des Postwesens fest in seine Hand zu bekommen. Er mochte wohl schon als Kaufmann in Zürich die Nachteile eines so vielfältig gegliederten und unharmonischen Postverkehrs empfunden haben.

Wenige Tage nach dieser Verordnung beschwerten sich schon die Postverwalter von Zürich und Basel, dass Briefe, Pakete und Geldgroups immer häufiger nicht mit ihren unter grossen Kosten veranstalteten Postkutschenkursen gingen,

sondern besonderen Boten anvertraut wurden. Finsler arbeitete sofort eine Verordnung aus, welche die private Beförderung von Poststücken auf den Strassen, wo solche Kurse liefen, untersagte. Die dadurch Geschädigten sollten bei der Anstellung von Postbeamten besonders berücksichtigt werden. Am 16. Juli wurde die Verordnung genehmigt.[29]

Zeitungsporti.

Eine eigentümliche Massnahme ist die Verfügung über die Ermässigung der Posttaxen für gewisse Zeitungen. Redaktor und Drucker der Lausanner „Gazette des Campagnes“ suchten nämlich für ihr Blatt Portofreiheit nach, indem sie den Nutzen der Belehrung des Volkes deutlich ins Licht setzten. Die beiden Minister Stapfer und Finsler rieten von der Genehmigung des Gesuches ab, beantragten aber obrigkeitlichen Druck auf die Postpächter, besonders die Familie Fischer, welche die Aristokratenblätter zwar begünstigten, die andern aber mit exorbitanten Taxen in ihrer Verbreitung zu hindern suchten. Laut der von Finsler entworfenen Verordnung sollte der Minister des öffentlichen Unterrichts ein Verzeichnis aller Zeitungen eingeben, welche die Aufmerksamkeit der Regierung zu verdienen schienen. Deren ermässigte Taxen wurden dann vom Finanzminister unter Vorbehalt der Genehmigung des Direktoriums festgesetzt.[30] Es scheint also, dass die Festsetzung der Taxen noch durchaus der Willkür der einzelnen Pächter resp. Verwalter anheimgestellt war, sodass es sehr begreiflich ist, wenn Finsler immer aufs Neue dringend nach gesetzlicher Festlegung des Postregals verlangte.

Postgesetz vom 15. November 1798.

Als es sich um die Verlegung des Regierungssitzes nach Luzern handelte und das Direktorium ihm am 21. August 1798 den Befehl erteilte, Vorbereitungen für einen leichten Postverkehr zwischen dem neuen Hauptort und den verschiedenen Landesteilen zu treffen, da scheint er offenbar kategorisch die grundsätzliche Lösung der Frage ge-

fordert zu haben, denn acht Tage später erliess das Direktorium eine dringende Botschaft an die Räte, mit der Bitte sich für oder gegen das Regal und für Regie- oder Pachtbetrieb zu entscheiden. Am 1. September endlich entschlossen sich die Räte, das Postwesen durch Gesetz als Regal zu erklären; die Entscheidung über die Art des Betriebes wurde hinausgeschoben und so fand diese Frage erst am 15. November ihre provisorische Erledigung, indem sich die gesetzgebenden Räte vorläufig für die Regie aussprachen. Aus einem Bericht vom 8. September, in welchem Finsler die Einrichtung eines vorläufigen Postamtes in Luzern für die Depeschen der Regierung entwarf, merkt man deutlich den Aerger des Ministers über diese neue Verschleppung durch das Parlament heraus. Auf Grund des Gesetzes vom 15. November unterbreitete der Finanzminister dem Direktorium bereits am 22. November einen Entwurf über die Vorarbeiten zur Reorganisation der Postverwaltung, der dann sofort die vollständige Zustimmung fand. Da Finsler sich, wie er in seinem Bericht sagt, dieser Aufgabe allein nicht gewachsen fühlte, sollte eine Kommission von vier Fachleuten unter dem Vorsitz eines Schatzkommissärs innert vier Wochen einen Plan über die Neuordnung des Postwesens aufstellen. Alle Postbureaux mussten ihre Verträge mit auswärtigen Postanstalten, sowie eine Uebersicht ihrer Postkurse, der Taxen und ihrer Geschäftsführung, die Verwalwaltungskammern ein Verzeichnis der unabhängigen Boten und ein Zeugnis über deren Führung einreichen. Auch das Publikum sollte durch Erlass zur Bekanntgabe von Misständen im Postwesen veranlasst werden. Bis zur Einrichtung der neuen Postverwaltung sollten alle bisherigen Postbeamten in Funktion bleiben und ebenso alle regelmässigen Kurse ihren Fortgang nehmen. In diese Kommission, die auf Grund der eingereichten Akten dann die neue Organisation feststellen sollte, schlug der Finanzminister unter anderen den Postverwalter von Zürich, v. Orelli, und einen v. Fischer aus Bern vor; also Fachleute ohne Rücksichtnahme auf ihre politische Stellung.[31]

Beförderung ausländischer Blätter.

Kurz darauf beschäftigten den Finanzminister aufs neue die Porti für Zeitungen, da ausländische Blätter, namentlich französische und italienische, häufig mit willkürlichen Taxen belegt wurden, während die deutschen Zeitungen nicht taxiert, sondern bei den Postverwaltern selbst zu mässigem Preise abonniert werden konnten. Das Porto für französische und italienische Blätter wurde auf ein Viertel der Brieftaxe festgesetzt.[32]

Aus diesen mehrfachen Verhandlungen und Beschlüssen über die Zeitungsporti ersehen wir das grosse Interesse, das die Regierung an der Verbreitung der französischen, natürlich revolutionären Blätter nahm. Inwiefern Finsler in diesen Dingen aus eigenem Antrieb oder lediglich auf höheren Befehl hin handelte, lässt sich leider aus den Akten nicht ersehen; seine nicht gerade franzosenfreundlichen Gesinnungen sind also bis jetzt in keiner Weise zu konstatieren. Am 19. Februar 1799 folgte ein weiterer Beschluss des Direktoriums über die Zeitungsporti. Finsler hatte darauf hingewiesen, dass gewisse Blätter auf unbekannten Wegen in der Schweiz zirkulieren und beantragte aus Finanz- und Polizeirücksichten den Postzwang für alle periodischen Druckschriften unter Ausdehnung der am 24. November beschlossenen Taxen auf alle Zeitungen und Verpflichtung der Herausgeber zur Anzeige ihrer Blätter und des monatlichen Versandes, wobei erlaubt sein sollte, diese nach Bezahlung einer Abfindungssumme postfrei zu befördern.[33]

Dass trotz dieses Dekretes der obersten Behörde namentlich die reaktionären deutschen Blätter auf illegalen Umwegen in der Schweiz zirkulierten, beweist eine Zuschrift des Finanzministers vom 9. April 1799, worin er sagt, dass diese Zeitungen meistens als Pakete unter Privatadressen in die Schweiz kämen und dass es hier Depots gäbe, welche zu untersuchen er sich die Vollmacht ausbitte. Als sicherstes Mittel empfiehlt er, die Zeitungen nur durch die Post befördern zu lassen. Es scheint also, dass er den von ihm selbst beantragten Beschluss vom 19. Februar bereits vergessen

hatte. Dies ist in Anbetracht seiner vielen Geschäfte wohl zu begreifen, und dient uns zugleich als Beweis, wie leicht dergleichen kleine Unstimmigkeiten vorkommen können, wie sie später Finsler von seinen Gegenern mehrfach nachgewiesen und getadelt wurden.[34]

Verordnung über die Postorganisation.

Wichtiger ist ein Beschluss vom 5. Januar 1799, der die Grundlagen der Postverwaltung feststellt. Eine Zentralverwaltung von fünf Mitgliedern, deren je eines Oberrechnungsführer, eines Kassier und eines herumreisender Kontrolleur ist, wird eingesetzt und kann zwei bis drei Bureaux der Rechnungsablagen einrichten. Diese dreigliedrigen Bureaux erhalten die Aufsicht über eine Anzahl Postämter, deren Einnahmen und Rechnungen sie allmonatlich in Empfang nehmen und kontrollieren. Auf Grund dieses Dekretes soll die Postkommission die weitere Organisation beraten.[35] Finsler scheint eine besondere Vorliebe für solche herumreisende Zentralkommissäre gehabt zu haben, da wir auch schon bei andern Verwaltungen einen solchen treffen. Zweifellos war diese Beamtung hier um so mehr am Platze, als auf diese Weise die verschiedenen Gebiete am leichtesten und besten mit der Zentralstelle verbunden wurden und sich an eine einheitliche Geschäftsführung gewöhnten.

Dass die Neueinrichtung der Posten rasch vor sich ging, beweist uns ein Bericht Finslers vom 17. Januar, welcher auf den 1. Februar den Beginn des Fourgonbetriebes der Regie ankündigte und deshalb sofortige Unterdrückung der privaten Botengeschäfte beantragte, was am selben Tage genehmigt wurde,[36] ebenso wie ein Antrag über den Bezug von Taxen für Bestempelung bestimmter Postverwaltungspapiere, von denen sich der Finanzminister eine Jahreseinnahme von 20,000 Fr. versprach.[37] Wie unsicher und unbestimmt die Verhältnisse verschiedener Behörden unter einander auch jetzt noch waren, zeigt ein Beschluss vom 26. Januar, welcher das Recht, Postkouriere aufzuhalten, allein den Kantonsstatthaltern auf eigenhändig unterschriebenen Befehl hin

gestattet. Nach Finslers Bericht erlitten nämlich die Postsendungen durch Eingriffe und Verzögerungen seitens aller möglichen Behörden oft recht beträchtliche Verspätungen.[38]

Kourierdienst.

Ein interessantes Gutachten über die Einrichtungen eines regelmässigen Courierdienstes vom 18. Februar 1799 zeigt uns, wie sehr eben der Staat in seinen Mitteln beschränkt war. Der Minister empfiehlt dringend die Bevorzugung von Fussboten, die in Abständen von je vier Stunden aufzustellen wären. Die Nachteile von berittenen Courieren werden sehr stark hervorgehoben, ja selbst behauptet, dass ein Fussgänger ebenso rasch vorwärts komme, als ein Reiter, der für diesen Dienst nicht geübt sei. Das entscheidende Moment liegt wohl allerdings darin, dass der Staat nicht das Geld hatte, die grosse Zahl von Pferden anzukaufen und ihren teuren Unterhalt zu bezahlen.[39]

Verhandlungen betreffend die Familie v. Fischer.

Am 5. Mai 1799 hatte das Direktorium den Beschluss gefasst, die Familie Fischer gänzlich aus der Postverwaltung zu entfernen und das sollte nun mit der Uebersiedlung der Regierung nach Bern Anfang Juni ins Werk gesetzt werden. Am 21. Juni lud die oberste Behörde Finsler ein, durch öffentliche Stellenausschreibung die Postverwaltung zu besetzen und sie bis dahin durch Kommissäre überwachen zu lassen, ferner Bericht über die Suspensionen und Absetzungen von Beamten und deren Ersetzung einzureichen. Am 29. Juni folgt ein eingehender Rapport des Ministers, worin er mitteilt, dass die Arbeit der Postkommission erfolglos geblieben sei, sodass er sie aufgelöst und nur mit dem wichtigsten Mitglied die Beratungen weiter geführt habe. Die Schwierigkeit der Einführung einer neuen Verwaltung liege in der Abfindung mit den Herren Fischer,*)

*) Finsler braucht in diesem Gutachten merkwürdigerweise mehrfach den Ausdruck „Messieurs Fischer“ statt des sonst gebräuchlichen

besonders da man sie wegen ihrer Sachkunde nicht ganz übergehen könne. Er hätte zwar wohl eine Uebereinkunft erzielen können, allein die Entzweiung in der Familie Fischer und der Einmarsch der Oesterreicher habe alles wieder über den Haufen geworfen. In diesem Momente habe das Direktorium ihm befohlen, der Familie Fischer jeden Einfluss zu entziehen, was um so schwieriger gewesen sei, als gerade damals das Basler Postamt mit vollständig neuen und unerfahrenen Leuten besetzt worden sei. Die vielen Klagen über die Unregelmässigkeit der Posten beruhen weniger auf dem bösen Willen der Beamten, als auf der Art und Weise, wie die polizeiliche Ueberwachung von den untersten Behörden, selbst von den Agenten ausgeübt worden sei. Die Familie Fischer sei seit der Verlegung des Regierungssitzes nach Bern ganz von der Postverwaltung entfernt; nur mit dem ältern Fischer von Cerlier, dem Chef des Berner Bureaus, und mit dem Verwaltungssekretär Alexander Fischer, gemässigten und einsichtigen Leuten, habe er verhandeln müssen. Die Beamten werden jetzt aus einem Dreiervorschlag der Verwaltungskammer gewählt. Für die oberste Aufsicht schlage er eine Verwaltungs- und Polizeikommission von drei Mitgliedern vor. Finslers Gutachten wurde sofort beraten und seinen Anträgen Folge gegeben. Am 15. Juli teilte er dann mit, dass das provisorisch organisierte fünfgliedrige Zentralbureau seine Geschäfte der neuen Dreierkommission übergebe.[40]

Charakteristik von Finslers postalischer Tätigkeit.

Es gibt wohl kein Gebiet, abgesehen etwa noch vom Salzhandel, wo Finslers organisatorische Arbeit so deutlich zu Tage tritt, wie beim Postwesen.[41]

Er hat diesen wichtigen Zweig der Verwaltung sozusagen nie aus den Augen gelassen, sondern immer aufs neue sich intensiv damit befasst. Seine vielfachen Vorschläge und

---

„Citoyens". Böswillige Meinung konnte ihm das als aristokratische Gesinnung auslegen.

Entwürfe sind durchaus zweckentsprechend, wenn man von ihrem provisorischen Charakter absieht. Dass ihnen aber dieses Provisorium anhaftete, dass überhaupt trotz aller Bemühungen wenig Erfolg herausschaute, das lag nicht am Finanzminister. Insofern wird das Postwesen ein Paradigma für seine ganze Tätigkeit. Wie hier, so hat er auch auf andern Gebieten nicht revolutionieren, sondern weiter entwickeln wollen; er hat es versucht, die aristokratischen Kreise, die bisher grollend zur Seite standen, zur Mitarbeit heranzuziehen und im Verein mit ihnen das Neue aus dem Alten heraus zu gestalten. Dass ihm dies nirgends gelang, daran waren zwei Dinge schuld, nämlich einerseits die ungünstigen Zeitumstände, namentlich die beständigen Heeresbewegungen auf helvetischem Boden und ihre notwendigen politischen Folgen, andrerseits aber auch der revolutionäre Starrsinn des Direktoriums und der Räte, die so oft das, was er vorsichtig zu bauen vermeint, im Drange freiheitlicher Begeisterung zerstörten. Wir können diese Differenzen hie und da in den Akten verspüren, besonders später bei den Verhandlungen über die Feudalgefälle. Aber auch in dem letzt genannten Gutachten heisst es: „le Directoire venait au même temps de destituer à la fois tout le bureau de Bâle et d'y mettre des hommes absolument nouveaux et peu au fait des affaires". Es klingt wie ein leiser Vorwurf, wie eine Verteidigung des eigenen Ressorts gegen Eingriffe von oben. Freilich, Finsler sollte in kurzem von dieser seiner vorgesetzten Behörde noch allerlei zu hören bekommen.

Zollwesen.

Im weiteren nahm natürlich auch das Zollwesen Finslers Tätigkeit in Anspruch. Merkwürdig berührt es uns, dass er noch am 22. Mai 1798 einen besondern Direktorialbeschluss veranlassen musste, welcher die Zölle auf Tabak von einem Kanton zum andern aufhob.[42]

Man ersieht daraus nur, wie schwierig es hielt, die föderalistischen Einrichtungen auf allen Gebieten, die sich in jahrhundertelanger Gewohnheit eingenistet hatten, zu

beseitigen und wie wenig die unitarischen Gedanken selbst in den Behörden Eingang gefunden hatten.

Aufsicht über das Basler Zollamt.

Am 23. Juni legte Finsler dann den Entwurf einer provisorischen Aufsicht über das Zollamt Basel vor, welches durch einen Kommissär kontrolliert und soweit nötig neu organisiert wurde, sodass eine gute Verwaltung garantiert sei. Er sagt in seinem Gutachten darüber: „J'aurais pu saisir cette occasion . . . pour vous présenter le plan général de l'administration des douanes et péages; mais je crois qu'il faut renvoyer ce travail jusqu'au moment où on connaîtra le système que les liaisons commerciales avec nos voisins nous dicteront à cet égard, et je crois qu'il faudra en attendant se contenter de mesures partielles, là où elles seront nécessaires, pour prévenir une confusion et un dépérissement complet de quelque branche de revenu public“.[43]

Auch auf diesem Gebiet kam man also vorläufig nicht über ein Provisorium hinaus. Wie sehr übrigens auch die fremden „Befreier“ dem Finanzminister auf allen Zweigen seiner Tätigkeit Hindernisse in den Weg legten, zeigt eine Klage über die vielfache Umgehung des Zolles dadurch, dass man Waren als für die französische Armee bestimmt erklärte.[44]

Tessinische Zollverhältnisse.

Aehnlich wie der interkantonale Tabakzoll scheint auch noch eine andere Institution der alten Ordnung, nämlich die Zollfreiheit der ehemaligen im Tessin regierenden Orte im Kanton Bellinzona fortgedauert zu haben und auch sie musste erst durch eine besondere Verfügung aufgehoben werden.[45] Eigentümliche Begehren machten sich dann auch bei den einzelnen Kantonalverwaltungen geltend, die, gedrängt durch Geldnot, beim Finanzminister mit solchen hervortraten; so verlangte die Verwaltungskammer von Bellinzona die Bewilligung zur Erhöhung des Vieheinfuhrzolles,

um ihrer Kasse wieder etwas aufzuhelfen.[46] Es ist klar, dass Finsler auf derartige Vorschläge nicht eingehen konnte, aber sie zeigen uns deutlich, wie sehr er Recht hatte, wenn er später vorschlug, im Interesse einer einheitlichen Verwaltung die Gebietseinteilung der Kantone total zu ändern und vom früheren Zustande unabhängig zu machen. Nachdem die Räte am 6. März 1799 durch Gesetz dem Direktorium Vollmacht zur provisorischen Organisation des Zollwesens erteilt hatten, arbeitete Rognier-Laharpe, der Generalkontrolleur der Zölle, einen Entwurf aus, der jedoch vom Finanzminister, soweit es sich ersehen lässt, nur begutachtet wurde, und dann kurz nach Finslers Rücktritt seine Genehmigung fand (6. November 1799).[47] Wir haben also hier jedenfalls keine Anregungen seiner eigenen Person zu verzeichnen.

Pulvermonopol.

In die Zahl der staatlichen Regalien gehörten dann noch der Pulver- und der Salzhandel. Den Pulverhandel hatten die Räte am 7. November durch Gesetz als Monopol erklärt; es brauchte jedoch zwei Vorlagen des Finanzministers, bis dann das Direktorium endlich am 8. Februar 1799 eine bezügliche Verordnung erliess. Aehnlich wie bei den andern Regien war auch hier ein Zentralbureau bestellt, welches die Besorgung der nötigen Rohmaterialien und ihren Verkauf an die Pulverfabrikanten zu bestimmten Taxen übernahm und ebenso das fertige Pulver bezahlte. Ausserdem wurden an Orten, wo Pulvermühlen waren, Personen zur Rechnungsführung und Magazinverwaltung bestellt und endlich in jedem Distriktshauptort ein öffentlicher Pulverwäger auf Vorschlag der Munizipalität von der Verwaltungskammer gegen Leistung von Kaution ernannt.[48] Trotzdem dies nicht zum Vorteil seiner Kasse diente, sah sich Finsler doch aus politischen Gründen veranlasst, selbst die Erschwerung des Pulverhandels zu beantragen, indem er am 30. April vorschlug, Pulver nur an solche Personen abzugeben, die ein Zeugnis des Gemeindeagenten mit Visum

des Statthalters oder des militärischen Truppenkommandanten der Gegend vorwiesen. Man sieht auch hieraus, durch welche künstlichen Mittel die Regierung ihre Gewalt vor den Umtrieben ihrer politischen Gegner schützen musste.[49]

Salzmonopol.

Grosse Aufmerksamkeit wandte Finsler von Anfang an dem Salzhandel zu. Im Mai 1799 hatte er dem Direktorium die Notwendigkeit vorgestellt, hier Ordnung zu schaffen. Die Verwaltungskammern sollten ihm über die Salzvorräte, ihre Magazinierung, Salztraktate, Konsum, Preise und Organisation der Verwaltung eingehend Aufschluss geben. Schliesslich beschloss dann das Direktorium am 22. Mai auf seinen Antrag, dass bis zum 30. Juni sämtliche Rechnungen der Salzkassen abgeschlossen sein müssten.[50] Am 8. Juni folgt dann ein weiteres längeres Dekret des Direktoriums, durch welches die Zentraladministration des Salzhandels mit 1. Juli auf das Finanzministerium übertragen wurde, welches Auftrag erhielt, einen Entwurf über die Organisation dies Zentralbureaus einzureichen. Die bisherigen Hauptbureaux der Salzverwaltung wurden vorläufig beibehalten, in Bellinzona ein neues errichtet. Die Bureaux erhielten je nach ihrer Wichtigkeit eine Besetzung von 1—3 Beamten, die ihrerseits wieder ihre Unterbeamten zu ernennen hatten. Die Art der Rechnungsführung sollte vom Zentralbureau vorgeschrieben, die Besoldung erst nach Vortrag des Ministers später festgesetzt werden. Es wurden Salzablagen eingerichtet, deren Verwaltung einem Agenten oblag und von denen das Salz auf Befehl des Hauptbureaus an die Salzauswäger abgegeben wurde. Die Salzauswäger hatten ihre Patente zu erneuern; wo es noch keine gab, da sollte sich jedermann, der Salz verkaufen wollte, ein Patent geben lassen. Der Minister versah den Entwurf zu diesem Beschluss mit einem eingehenden Gutachten, worin er sich einlässlich über die Details seiner Vorschläge verbreitete.[51]

Besoldungsverordnung für die Salzverwaltung.

Bereits der 17. Juni brachte dann eine Besoldungsverordnung. Die Hauptbureaux wurden, wie schon im Dekret vom 8. Juni vorgesehen war, nicht durch fixen Gehalt, sondern durch Provision entschädigt und zwar per Zentner mit einem Batz (40 Batz auf den Gulden zu 6 Fr.). — Dieser Betrag wurde in bestimmtem Verhältnis unter die Beamten verteilt. Der Intendant und der Kassier mussten Kautionen leisten, deren Bedingungen das Direktorium gegenüber Finslers Vorschlägen noch bedeutend herabgesetzt hatte. Auf ähnliche Weise wurden die Agenten und Magazinaufseher bezahlt. Die Salzauswäger selbst hatten gar keine Besoldung, erhielten aber einen festen Rabatt, mit einem weiteren Abzug, der von der Entfernung vom Magazin abhing, da die Auswäger die Transportkosten auf sich nehmen mussten. Nur das Zentralbureau erhielt eine feste Besoldung. Am 4. Juli sah sich Finsler dann freilich veranlasst, auch für die Auswäger eine Provision von 6 % zu beantragen.[52]

Vertrag mit dem Hause Catoire, Duquesnoy.

Im selben Monat Juni hatte der Finanzminister dann auch Unterhandlungen mit dem Hause Catoire, Duquesnoy u. Comp. zu führen; dieses bot nämlich Salzlieferungen für die ganze Republik an. Finsler empfahl den Ankauf von 20,000 Zentner, welche um den Preis von 12.50 Fr. per Zentner franko nach Ouchy geliefert werden sollten und zwar in zwei Lieferungen von je 10,000 Zentner. Die Bezahlung sollte in drei Raten erfolgen. Nach längeren Beratungen durch die gesetzgebenden Räte wurde der Vertrag am 22. Juni genehmigt.[53]

Die Salzlieferungen wurden aufs neue Gegenstand seiner Aufmerksamkeit durch den Allianzvertrag mit Frankreich vom 19. August 1798. In Artikel 7 und 8 verpflichtete sich Frankreich, der helvetischen Republik alles notwendige Salz zu liefern, wobei der Preis des Salzes und der Transporte, sowie Ort und Zeit der Lieferungen mindestens alle

zehn Jahre neu geregelt werden sollten. Der Preis des Salzes sollte jedoch denjenigen nicht übersteigen, den die französischen Bürger zahlten, auch sollte die Salzausfuhr keinerlei Auflagen unterliegen. Die helvetische Republik verpflichtete sich, mindestens 250,000 Zentner jährlich abzunehmen. In seinem Gutachten erklärte der Finanzminister, dass dieses festgesetzte Quantum zu gross sei, weil man dann französisches Salz bis Zürich und Luzern bringen müsse, was die Transportkosten ungemein erhöhe. Wenn man nur 170,000 Zentner jährlich nehmen müsste, könnte man die Ostschweiz von Bayern, Tyrol und den eigenen Salinen speisen und müsste das französische Salz nur bis Aarburg transportieren. Er fragte ferner, ob man nicht alljährlich über den Preis verhandeln könne, um weniger gebunden zu sein. Auch wünscht er eine Klausel, um schikanösen Bedingungen der Salzpächter sich entziehen zu können und zwar in Form des Zusatzes: „lorsqu'on pourra convenir sur les conditions". Es scheint jedoch, dass es den Vertretern der helvetischen Republik nicht möglich war, diese Forderungen ihres Finanzministers zur Geltung zu bringen, denn der Vertrag in seiner endgültigen Redaktion lässt sie unberücksichtigt.[54]

Am 31. Oktober legte dann Finsler die beiden von ihm und dem Minister des Auswärtigen, Begos, mit dem Hause Catoire, Duquesnoy u. Comp. abgeschlossenen Verträge vor. Der erste Kontrakt bestimmt in zwölf Artikeln die Menge des zu liefernden Salzes, seine Verteilung auf die verschiedenen französischen Salinen, Qualität und Preis des Salzes, Art der Verpachtung; sodann wird die Eröffnung eines Kredites mit vierteljährlicher Abrechnung festgesetzt. Der zweite Vertrag geht dann auf die Details ein: Das Salz aus den Salinen von der Meurthe soll nach Basel, dasjenige aus dem Jura und vom Doubs nach Yverdon und Romainmotier, dasjenige vom Montblanc nach Ouchy oder Morges transportiert werden. Im weiteren werden die Transportkosten und die Art ihrer Abzahlung bestimmt, ausserdem als Entschädigung für die geringen Vorschüsse,

die die Republik zu machen im Stande war, für das erste Jahr eine Zulage zu den Transportkosten zugestanden. Schliesslich legen noch einige Artikel die Kontrolle des ankommenden Salzes, sowie das Verhalten der Vertragschliessenden im Falle ungenügender Lieferung oder stärkeren Konsums fest.[55] Die Verträge wurden am 9. November von den gesetzgebenden Räten ratifiziert. Beide sind sehr sorgfältig redigiert und zeigen das Bestreben, der helvetischen Regierung gegenüber allfälligen Tricks oder Schikanen der Salzpächter möglichst freie Hand zu lassen. In dieser Hinsicht war es besonders vom Vorteil, dass es gelang, den Vertrag nur auf eine Dauer von 4 Jahren abzuschliessen, gegenüber zehn, wie sie der Allianzvertrag erwähnt hatte. Es war nur eine natürliche Folge des Artikels 10 des zweiten Vertrages, dass das Direktorium am 8. Dezember auf Finslers Antrag die sämtlichen Salzzölle aufhob.[56]

Verhandlungen betr. Salzlieferung mit anderen Staaten.

Frankreich blieb mit seinen Bestrebungen, in der Schweiz ein Absatzgebiet für sein Salz zu finden, nicht lange allein. Schon im Herbst 1798 sandte der helvetische Gesandte in Mailand, Haller, Bericht über Anerbietungen des cisalpinischen Ministers betreffend Salzlieferungen in die südlichen Kantone. Finsler findet es in seinem Gutachten vom 8. Oktober vorteilhafter, das Salz direkt von den Inseln des Mittelmeeres zu beziehen, also mit Cisalpinien nur über den Salztransit zu unterhandeln; allerdings fragt er sich, ob politische Gründe es erfordern, direkt um Lieferungen einzukommen. Das Direktorium erteilte den beiden Ministern des Auswärtigen und der Finanzen Auftrag, über diesen Gegenstand mit einander zu konferieren; es scheint jedoch nichts dabei herausgekommen zu sein, denn so lange Finsler noch sein Ministerium hatte, finden sich in den Akten keinerlei darauf bezügliche Stücke vor.[57]

Wahl der Salzauswäger.

Am 9. Januar hatte das Direktorium eine Verordnung über das Wahlverfahren der Salzauswäger erlassen, die mit den Finslerschen Anschauungen nicht ganz im Einklang stand, indem dort jede Einwirkung der Salzverwalter auf die Wahl vermieden war. Diese Lahmlegung der vorgesetzten Behörde erfolgte jedenfalls in der Erwägung, „dass es im Geiste der republikanischen Verfassung liege, dass die Stimme des Volkes in diesen Wahlen zu Rathe gezogen werde“. Der Finanzminister vermochte jedoch am 17. Januar eine abgeänderte Verordnung herbeizuführen, in welcher den Intendanten des zuständigen Bureaus das Recht der Einsprache gegen die Wahl und selbst die Absetzung zuerkannt wurde.[58] Das war wieder einer jener vielen Fälle, wo die Rücksichtnahme auf politische Gesichtspunkte mit den Grundsätzen einer guten Verwaltung in Konflikt geriet. Hier war es Finsler gelungen, den letzteren zum Siege zu verhelfen.

Recht schwierig mochte es auch sein, durch Ausarbeitung von Botschaften und durch persönliche Unterredungen die Repräsentanten von der Notwendigkeit gewisser finanzieller Massnahmen zu überzeugen. So dauerte es recht lange, bis die gesetzgebenden Räte sich entschliessen konnten, durch das Gesetz vom 19. Februar 1799 den Preis für Quellsalz so festzusetzen, dass der Staat davon nicht Schaden litt.[59]

Vertrag mit dem Hause Clais & Co.

Am 13. März 1799 schloss Finsler mit dem Hause Clais u. Comp., das den kurfürstlich bayrischen Salzhandel nach der Schweiz innehatte, einen Vertrag auf 4 Jahre über die Lieferung von 24,000 Fass bayrischen Salzes nach den helvetischen Salzmagazinen. Im ganzen ähnlich wie der Vertrag mit Catoire, Duquesnoy u. Comp., unterscheidet sich dieser Kontrakt ausser durch die Verschiedenheit der Gewichte und Preise hauptsächlich in Bezug auf die Abrechnungsmethode. Den monatlichen Lieferungen von je

2000 Fass entsprach eine Monatsrate von 44,000 Gulden; die Abrechnung Ende jeden Jahres diente nur zum Ausgleich der restierenden Differenzen. Der Vertrag wurde am 2. März von den Räten ohne grosse Debatte genehmigt.[60]

Anstände mit dem Hause Catoire.

Im Sommer 1799 ergaben sich verschiedene Anstände mit dem Hause Catoire, Duquesnoy u. Comp. Das Haus hatte Wechsel im Betrage von 47,000 Fr. geliefert, die dann protestiert wurden, sodass A. G. (v.) Jenner Auftrag erhielt, sofort gegen die Firma vorzugehen. Wie aus einem Bericht vom 3. Juli hervorgeht, suchten die Salzpächter die Sache in die Länge zu ziehen. Jetzt stellte die helvetische Regierung ihre Zahlungen ein. Diese Massnahme begründete der Finanzminister damit, dass die Lieferanten im Rückstand seien, ein Vorschuss auf künftige Lieferungen aber sehr gewagt sei. Am 13. Juli gab Finsler dann ein längeres Gutachten ein. Er führte darin aus, dass die Lieferanten ihre Fuhren eingestellt hätten und das Salz aus freier Hand zu verkaufen gedächten. Der Vertrag sei äusserst ungünstig, weil die Republik genötigt sei, mehr Salz zu kaufen als sie brauche, weil sie es teurer kaufen müsse als sie es verkaufe und weil sie es von den ungünstigsten Plätzen aus ins Landesinnere transportieren müsse. Finsler berechnete den Salzkonsum derjenigen Kantone, wohin der Transport sich noch lohne, auf 180,000 Zentner, wovon aber 15,000 Zentner durch bayrisches oder Meersalz gedeckt würden, sodass durch den Vertrag ein überflüssiges Quantum von 85,000 Zentner jährlich abgenommen werden müsse. Ferner sei der Preis zu hoch und lasse sich der Ausfall durch Erhöhung des Detailverkaufspreises nicht decken. Endlich nötige die vertragsmässige Lieferung von $^{5}/_{6}$ des ganzen Quantums nach Basel zu teuren Wagentransporten, während von Yverdon und Nidau aus das Salz auf dem Wasserwege hätte befördert werden können. Den jährlichen Verlust, der aus diesen drei Dingen für den

Staat entstand, schlug Finsler auf 2,341,250 L. an. Diese Ausführungen des Finanzministers muten etwas eigentümlich an. War er es doch gewesen, der diesen Vertrag mit dem Hause Catoire, Duquesnoy u. Comp. abgeschlossen hatte, den er nun als durchaus verfehlt bezeichnete. Es lässt sich freilich kaum feststellen, inwiefern er eben bei den betreffenden Verhandlungen anderweitig beeinflusst war, oder inwieweit Frankreich durch seinen Machtspruch sonstige Fragen kurzerhand zu seinen Gunsten entschieden hatte. Wir wissen ja allerdings, dass Finsler mit der Festsetzung des Quantums auf 240,000 Zentner gar nicht einverstanden war und bei der Begutachtung der Artikel 7 und 8 des Allianzvertrages eine Reduktion auf 170,000 Zentner beantragt hatte; in diesem ersten Punkte also waren seine Hände gebunden, da man auf seine Forderung nicht eingegangen war; allein das lässt immerhin die Frage offen, ob nicht bei sorgfältigerer Prüfung und Ueberlegung wenigstens in den andern Punkten eine günstigere Fassung der Kontraktartikel zu erzielen gewesen wäre. Es wurden nun hin und her Verhandlungen geführt, speziell mit der französischen Regierung. Um sich weitere Vorteile zu erlangen, stellte Catoire im Namen seiner Frau, als der Salzlieferantin der alten Orte Bern und Luzern bedeutende Forderungen an die helvetische Regierung, welche noch aus der Zeit der alten Eidgenossenschaft herrühren sollten. Allein bald wurde an Hand der Bücher festgestellt, dass umgekehrt Frau Catoire Vorschüsse im Betrage von 33,600 L. de France empfangen hatte. Doch sollte dieser Betrag nicht mehr zurückgefordert werden, aber auch Frau Catoire ihrerseits hatte ihre Forderung fallen zu lassen. Infolge des Berichtes vom 13. Juli beschloss das Direktorium, die Zahlungen an die Firma Catoire, Duquesnoy u. Comp. fortzusetzen; sie sollten jedoch grösstenteils in Anweisungen auf die französische Staatskasse bestehen, wie sie von der Armee für die Lieferungen ausgestellt wurden. Der Finanzminister hatte dann auch darüber zu verhandeln, wieviel in bar bezahlt werden müsse; dieser Betrag durfte jedoch

einen Drittel der ganzen Summe nicht überschreiten. Am 13. August 1799 konnte dann Finsler melden, dass die Betreibung wegen der protestierten Wechsel Erfolg zu haben beginne. Somit war diese Angelegenheit vorläufig zu Ende.[61]

Zentralregiebureau.

Ueber die Zentralverwaltungen der verschiedenen Regien setzte Finsler schon am 16. Juli 1798 ein Zentralregiebureau „pour la surveillance des régies“. Es bestand aus einem Bureauchef und zwei umherreisenden Kontrolleuren, deren einer für die Ost-, der andere für die Westschweiz bestimmt war, sowie aus einem Sekretär und einem Kopisten.[62]

Die Einrichtung dieser Oberaufsichtskommission entsprach ganz der streng durchgeführten Beamtenhierarchie der Helvetik.

Verhandlungen über die Abschaffung der Feudalgefälle.

Noch deutlicher tritt die ganze Schwierigkeit der Verhältnisse hervor in den Verhandlungen über die Abschaffung der Feudalgefälle. Es war eine der dringendsten Forderungen des Volkes, dass die Grundzinse und Zehnten aufgehoben werden möchten. Wie in allen Revolutionen wünschte das Volk auch hier eine Erweiterung seiner Rechte und eine Verminderung seiner Pflichten und das Parlament, das auf den Grundsätzen der Revolution ruhte, musste nachgeben, obgleich gerade diese Feudallasten nur zum geringsten Teile in den Händen von Privaten waren, sondern vielerorts, wie in Zürich und Bern, die Haupteinnahmequelle des Staates gebildet hatten. Schon am 4. Mai 1798 hatten die Räte unter grossem Beifall die an der Person haftenden Feudalabgaben aufgehoben und am 31. Mai den Heuzehnten für das laufende Jahr eventuell in eine Geldleistung umgewandelt.

Finsler hatte schon am 8. Mai, also bei Antritt seines Amtes, darauf aufmerksam gemacht, dass die dringenden Bedürfnisse des Vaterlandes eine provisorische Beibehaltung der Feudallasten für das laufende Jahr unbedingt

erforderten.[63] Allerdings sandte ihm das Direktorium schon am 11. Mai einen Brief des Ministers Bégos, welcher die Gärung schilderte, die sich im Kanton Léman wegen dieser Dinge geltend machte und ihre Ersetzung durch eine Grundsteuer vorschlug.

Inzwischen hatte sich der gesetzgebende Rat mit dem Thema befasst. Die Verhandlungen darüber zeigten schon von Anfang an den Charakter der Endlosigkeit, den sie dann tatsächlich durch die ganze Helvetik beibehalten haben. Sie erwiesen auch mit erschreckender Deutlichkeit, dass die helvetischen Volksvertreter zum grössten Teile es zwar verstanden, schwunghafte Reden gegen die Ueberbleibsel der Tyrannei zu halten, die gebieterischen Forderungen der Staatswohlfahrt hingegen nicht im geringsten zu würdigen vermochten. Immerhin kam es zwischen hinein wenigstens zu zwei Beschlüssen, indem am 2. Juni diejenigen dinglichen Rechte, die vor dem Gesetz des 4. Mai durch Umwandlung aus persönlichen entstanden waren, als weiter fortbestehend erklärt wurden, also dem Gesetz des 4. Mai nach § 48 der Verfassung rückwirkende Kraft abgesprochen und am 8. Juni die Einsammlung der Zehnten den Zehntpflichtigen gestattet wurde, jedoch unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Regulierung der Zehntenangelegenheit.

Gutachten über Monnerons Denkschrift.

Von verschiedenen Seiten liefen jetzt Denkschriften ein über ein neues Finanzsystem und über die Ersetzung der Feudallasten durch eine Grundsteuer, von denen diejenige des waadtländischen Pfarrers Monneron eine eingehende Begutachtung durch den Finanzminister erfuhr. In einem Bericht vom 13. Mai 1798 unterbreitete Finsler dem Direktorium den Vorschlag, nach Monnerons Anregung eine allgemeine Grundsteuer einzuführen, diese aber zunächst nur versuchsweise auf einem Gebiet im Kanton Aargau zu beziehen. Im weiteren sollte ein Kataster aller Staats-, Gemeinde- und Privatgüter aufgenommen werden; ihr Ertrag, aus dem Durchschnitt der zehn letzten Jahre berechnet,

sollte von jeder Gemeinde angegeben werden. Diese Berichte und die Bedürfnisse des Staates würden dann die Grundlage für die neue Steuer bilden; Gebäulichkeiten sollten ihr nicht unterliegen. Der Ehrschatz würde durch eine neue allgemeine Handänderungsabgabe ersetzt, wobei der Staat von den Eigentümern der dadurch entlasteten Grundstücke Entschädigungen verlangen könnte. Die Gemeinden sollten zur Vereinfachung des Geschäftes mit den Privateigentümern verhandeln und die Entschädigungen zu Handen des Staates einziehen. Auch die Feudalgefälle, die Gemeinde- und Privateigentum seien, müssten auf gleiche Weise aufgehoben und die betreffenden Grundstücke der Grundsteuer unterworfen werden, wobei jedoch der Staat die Eigentümer entschädigen würde. Der Steuerbezug wäre mit Rücksicht auf die Bauern semesterweise anzuordnen. Im August würde man Abschlagszahlungen empfangen, und im Januar, Februar und März die Rechnung abschliessen. Um alles dies einzurichten und auf einem Gebiete zu probieren bedürfte es viel Zeit. Der Minister proponierte nun dem Direktorium, vorläufig am Bezug des grossen Zehntens nichts zu ändern, um die vorgeschlagenen Anordnungen in aller Ruhe treffen zu können. Diesem Gutachten erging es wie vielen andern Entwürfen, Plänen und Ideen; es wurde vom gesetzgebenden Rat an die Kommission für die Aufhebung der Feudalrechte gewiesen, wo es vermutlich der Vergessenheit anheimfiel. Auch eine Botschaft, welche die schlechte Finanzlage auseinandersetzte und um Mittel zur Abhilfe bat, führte nur zu erfolglosen Debatten.

Gesetzesvorschlag zur Festsetzung der Kompetenzen im Finanzwesen.

Am 10. Juni 1798 erklärte Finsler dem Direktorium, die eingesandten Berichte der Verwaltungskommission gäben zwar einen Einblick in die Natur und die Ausdehnung der bisher von den verschiedenen Ständen getragenen Lasten, allein die Organisation der Finanzen sei nicht möglich, bevor man die Bedürfnisse des Staates, d. h. die Zahl der Beamten

und ihrer Besoldungen, die Stärke der besoldeten Armee und die Methode der Komptabilität kenne; er lege daher ein Verzeichnis der vorhandenen Möglichkeiten vor, ersuche aber gleichzeitig, die Räte einzuladen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die provisorischen Auflagen durch definitive zu ersetzen, die Besoldungen der Behörden festzulegen, und das System der Komptabilität zu bestimmen. In dem beigelegten Entwurf behandelt der Minister in drei Abteilungen Einnahmen, Ausgaben und Verantwortlichkeit. Unter Einnahmen werden die Kompetenzen der Legislative und der Exekutive festgestellt. Beschlüsse über die Staatseinnahmen und über die Art ihrer Verwaltung stehen den Räten zu, die exekutive Gewalt hat nichts anderes zu tun, als nach den bereits bestimmten Prinzipien alles einzurichten und zu überwachen. Die direkten und indirekten Steuern werden provisorisch von den Verwaltungskammern als Generaleinnehmern bezogen, die Eingänge der Pachten, Regien u. s. w. gehen durch die Hände der betreffenden obersten Verwaltung ans Nationalschatzamt. Keine Behörde wird irgendwelche Steuern oder Steuerzuschläge beziehen oder Anleihen erheben dürfen ohne Genehmigung der Räte. Ueber die Ausgaben wird vorgeschlagen: Die Räte übergeben die nötigen Geldsummen dem Direktorium, welches sie wieder unter die Minister, Kantonalverwaltungen, und die Zahlmeister seines Bureaus, des Schatzamtes und des Obergerichtshofes verteilt. Während der Parlamentsferien hat das Direktorium das Recht, unmittelbar aus dem Staatsschatz Geld zu beziehen unter Vorbehalt nachheriger Rechnungsablegung. Das Direktorium kann Geld für geheime Ausgaben beziehen, über welche es keine Rechnung ablegen wird. Die Entschädigungen für die Räte gehen unmittelbar vom Schatzamt an die Saalinspektoren, welche für ihre Verwendung verantwortlich sind. In dem Abschnitt über Verantwortlichkeit ist der für moderne Begriffe selbstverständliche Grundsatz durchgeführt, dass jede Behörde und jeder Beamte für die Gelder so lange verantwortlich bleibt, bis er sie gegen Quittung an die untere Instanz abge-

liefert oder für den dafür bestimmten Zweck ausgegeben hat. Am Ende jedes Jahres wird das Direktorium über sämtliche Ausgaben eine Rechnung aufstellen, welche von den durch die Räte gewählten Rechnungsrevisoren geprüft wird. Die Revisoren werden dem Direktorium durch ihre Unterschrift Décharge erteilen. Dieses eingehende Projekt enthält manches, was für unsere an parlamentarische Herrschaft gewöhnte Zeit selbstverständlich erscheint, während dies damals noch ganz im Detail festgesetzt werden musste. Der Entwurf wurde vom Direktorium gutgeheissen und am 17. Juni beschlossen, ihn den Räten mitzuteilen, wo wir jedoch längere Zeit nichts mehr von ihm hören.[64]

In den endlosen und sehr unerquicklichen Verhandlungen der Räte über die Ablösung oder Aufhebung der Feudallasten im Juli und August 1798 zitierte Senator Lüthi von Solothurn ein Projekt Finslers, das uns sonst nirgends begegnet, das vielleicht von ihm überhaupt nur mündlich auseinandergesetzt wurde. Der Vorschlag ging dahin, sofort ein allgemeines gleichförmiges Steuersystem zu errichten, die Zehntpflichtigen jedoch den Zehnten noch vier Jahre zahlen zu lassen, aus diesen Beträgen eine Loskaufskasse zu begründen, daraus die privaten Zehntenbesitzer zu entschädigen und dann den Zehnten aufzuheben.[65] Sonst scheinen sich freilich die Volksvertreter um die Tätigkeit und die Ansichten des Finanzministers sehr wenig gekümmert zu haben, denn Senator Bay macht dem grossen Rat den Vorwurf, die Beschlüsse über die Zehnten und Feudalrechte gefasst zu haben, ohne sich irgendwie durch den Finanzminister die nötigen Vorkenntnisse verschafft zu haben.[66] Ueberhaupt zeigen diese Debatten, wie sehr die Mehrheit der Volksvertreter, ohne Verständnis für die Erfordernisse eines geordneten Staates und ohne Kenntnis der wirklichen Sachlage, blindlings nur das dekretierte, was dem Volke zu schmeicheln schien. Wie schwer es da für eine exekutive Behörde, besonders aber für den Leiter des Finanzwesens sein musste, etwas Erspriessliches zustande zu bringen, liegt auf der Hand. Während immer neue

Summen für alles mögliche bewilligt wurden, strich man die bisherigen Staatseinkünfte grossenteils aus und zögerte mit der Errichtung eines Steuersystems, in der Furcht, im Volke Enttäuschung wachzurufen und dadurch der Gegenpartei weitere Kräfte zuzuführen.

Das Zehntenloskaufsgesetz vom 10. November 1798.

Am 29. August 1798 beschlossen die Räte, so rasch wie möglich ein Verzeichnis sämtlicher bis dahin in Helvetien bezogener Zehnten sowie der übrigen Feudallasten einzuziehen. Hiezu gehört zweifellos ein von Finsler eigenhändig geschriebenes undatiertes Aktenstück, worin dieser darauf hinweist, dass er für derartige Berechnungen erst unvollkommene Angaben zur Verfügung habe, sodass sie in keiner Weise Anspruch auf Genauigkeit machen könnten. Die bisher eingegangenen Tabellen einzelner Kantone liessen den Jahresertrag der von Privaten bezogenen Zehnten auf ungefähr L. 1,900,000 einschätzen. Wenn nun der Zehnten mit dem Minimum, d. h. mit 15fachem Jahreserträgnis ausgekauft würde, so müsste für die Deckung dieser 28,500,000 Schweizerfranken eine Auflage von 2½ % vom Kapitalwert der Güter erhoben werden. Auch diese würde jedoch kaum ausreichen, um die Auskaufssumme zu bezahlen, da derartige Steuern immer weniger ertragen als berechnet wird. Das starke Defizit könne nur durch Aenderung der Grundsätze über die Aufhebung der Zehnten gedeckt werden; andernfalls müsste zu ausserordentlichen Mitteln gegriffen werden, die auf jeden Fall das Volk mehr drücken würden als eine mässige Auskaufssumme.[67] Auch hier wiederum vertritt Finsler mit Energie den Standpunkt, der eben allein gerechtfertigt war in Anbetracht der enormen Anforderungen an das neugegründete Staatswesen.

Freilich hatten die Volksvertreter kein Einsehen; neben den wenigen streng sachlichen Voten der gemässigten Rechten finden sich in den Debatten massenhaft allerlei phrasenhafte Auslassungen über die ungerechte Bedrückung des

Volkes durch die Oligarchen. Als Escher (v. d. Linth) am 16. Oktober im grossen Rat als Mitglied der Kommission die annähernden Berechnungen Finslers (vgl. oben pag. 41) auseinandersetzte und damit die Forderung von 2½ % gegenüber dem von den Gegnern vorgeschlagenen 1 % begründete, wollten ihn einige radikale Heissporne nicht einmal zu Worte kommen lassen und erst nach heftiger Debatte wurden seine Ausführungen angehört. Im Laufe der Verhandlungen berief sich die Kommissionsmajorität noch mehrfach auf die Autorität des Finanzministers, der eben um jene Zeit (11. Oktober), als er seinen Rücktritt hatte nehmen wollen (vgl. unten pag. 50), vom Grossen Rat mit einem Vertrauensvotum beehrt worden war.[68] Trotzdem wurde bei der endgültigen Redaktion des Gesetzes, das am 10. November 1798 zustande kam, die Loskaufungssumme von 2½ % auf 2 % des Wertes der Güter herabgesetzt.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 10. November.

Schon wenige Tage nach Erlass dieses Gesetzes legte der Finanzminister einen ausführlichen Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung vor, der am 22. November vom Direktorium mit nur unerheblichen Aenderungen genehmigt wurde. In einem ersten Abschnitt wird die Errichtung eines Zentralbureaus verfügt, welches die Oberaufsicht über die kantonalen Liquidationsbureaus zu führen, deren Rechnungen mit allen Entschädigungsberechtigten zu berichtigen und abzuschliessen, die Formen der Geschäftsführung und die Art der dazu nötigen Register und Formulare zu bestimmen und die Gültbriefe für die Entschädigungen zu verschreiben hatte. Diesem Bureau sollten Verzeichnisse aller zehntbaren Güter mit Angabe ihrer Schatzung, und aller Grundzinse, sowie Tabellen über die dem Staate eigenen Grundzinse und über die Ansprüche der Entschädigungsberechtigten vorliegen. Im zweiten Abschnitt wird bestimmt, dass in jedem Kanton ein Liquidationsbureau zu errichten sei, dem die Zehnten- und Grundzinsbesitzer die Beweise ihres Eigentums im Original vorzuweisen und ausserdem

ein Verzeichnis der Jahreserträge von 1775—1789 samt Angabe der Bezugsweise einzureichen hatten. Das kantonale Bureau hatte die Titel und Ansprüche zu prüfen und Verzeichnisse darüber anzufertigen; in Streitfällen entschied die Verwaltungskammer, eventuell das Direktorium. Ferner hatte das Bureau die in Natura gelieferten Feudalgefälle nach Massgabe eines Mittelpreises aus denselben fünfzehn Jahren in Geld umzurechnen und ein Doppel dieser Tabelle dem Finanzminister einzugeben. — Die Zehnten- und Grundzinsbesitzer sollten durch Proklamation aufgefordert werden, ihre Ansprüche und Titel in der vorgeschriebenen Weise bis zu einem bestimmten Termin vorzulegen. Der dritte Abschnitt handelt über die Verifikation der Zehntenloskäufe. Jede Verwaltungskammer ernannte einen Kommissär, der zusammen mit einem vom Direktorium ernannten (in grossen Kantonen durfte die Zahl der Kommissäre verdoppelt werden) die Gemeinden des Kantons bereisen und die von den Munizipalitäten aufgestellten Verzeichnisse der zehntbaren Güter, ihres Inhalts, des Betrages und der Art ihres Bezuges nachzuprüfen hatte. Auf Grund dieser Tabellen und eigener auf die Notariatsakten gestützter Berechnungen über den Wert der verschiedenen Bodenkulturen sollten sie alle Grundstücke in drei Klassen einteilen, danach den Wert jedes einzelnen feststellen und darüber gleichfalls ein Verzeichnis aufstellen. Auch hier war die Verwaltungskammer Beschwerdeinstanz, im Falle von Unregelmässigkeiten innerhalb dieser das Direktorium. Die Verifikation des Grundzinsloskaufs wird im vierten Abschnitt geregelt. Zwei Mitglieder der Verwaltungskammer erstellten ein Verzeichnis über die Grundzinse und deren Loskaufssumme, auf Grund der Angaben der Eigentümer der Gefälle, resp. der staatlichen Einnehmer; die Gemeinden verfassten eben ein solches auf Grund der Angaben der Zinsschuldner. Beide Tabellen waren durch Entscheid der Verwaltungskammer in Einklang zu bringen. Abschnitt 5 und 6 ordnen endlich übereinstimmend die Liquidation der Zehnten und Grundzinse. Für jedes zehnt- oder zinspflichtige Stück Land

sollte ein Gültbrief errichtet und dieser durch den Schuldner, einen Notar oder den Distriktsgerichtsschreiber und ein Mitglied des Liquidationskomitee unterzeichnet und vom Regierungsstatthalter besiegelt werden. Mit der Einlieferung des Briefes erlosch die Zins- oder Zehntpflicht. Jede Gemeinde hatte ein Verzeichnis über die zu nummerierenden Gültbriefe aufzustellen, von welchem Doppel in die Distriktsgerichtsschreiberei, ins Archiv der Verwaltungskammer und ins Zentralbureau zu liefern waren.[69] Die ausführliche Verordnung zeigt wie verschiedene andere den streng bureaukratisch-zentralistischen Grundzug, der in Finsler von Zeit zu Zeit hervortritt. Daneben tritt das aufrichtigste Bestreben hervor, die einzelnen Ansprüche gerecht zu berücksichtigen und Uebervorteilungen von der einen oder andern Seite entgegenzutreten. Besonders aber sieht man aus den angesetzten Terminen nur zu deutlich, dass Finsler froh war, wenn diese unangenehmen Geschäfte möglichst rasch zu Ende kamen. Freilich die Unordnung, die in der Verwaltung immerhin geherrscht zu haben scheint, erschwerte dies sehr, sodass schon am 10. Januar 1799 Finsler eine Verlängerung der Fristen für Einlieferung der Titel erwirken musste, da die Verwaltungskammer des Kantons Sentis die Verordnung noch am 3. Januar nicht erhalten hatte.[70]

Eine weitere Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 10. November tritt uns in einem Beschluss des Direktoriums vom 17. Januar 1799 entgegen. Am 28. November hatten die Räte nämlich noch bestimmt, dass die Loskaufung der Grundzinse auch diejenigen von 1798 in sich schliesse. Im Hinblick darauf erklärte Finsler, dass der erste Zins der für die Loskaufssummen errichteten Gültbriefe bereits auf den 1. Januar 1799 fällig sei. Da nun die Berechnungen der Liquidationsbureaux noch einige Zeit hindurch nicht fertig werden konnten, schlug er vor, an Stelle dieses Zinses von den Grundzinsschuldnern einen Betrag in der Höhe des halben Grundzinses einzuziehen, den jedoch diejenigen nicht bezahlen mussten, die den Grundzins für 1798 bereits

entrichtet hatten.[71] Die Massnahme wird begründet dadurch, dass den Schuldnern nicht Zinsrückstände auflaufen sollen; das momentane Geldbedürfnis wird jedoch das Hauptmotiv für diese Verordnung gewesen sein. Der vom Minister angesetzte Betrag mochte dem wirklichen Zins der Loskaufssumme ziemlich nahe kommen, da dieser (4 % des 15fachen mittleren Grundzinses) sich auf $^3/_5$ des mittleren Grundzinses der Jahre 1775—1789 belief. Die kleine Differenz, die durch die Forderung von nur ½ des gegenwärtigen Grundzinses entstand, liess sich dadurch rechtfertigen, dass jetzt die Preise bedeutend höher standen als in jenen fünfzehn als Mass angenommenen Jahren.

Schwierigkeiten in der Durchführung des Gesetzes.

Wie vielfache Komplikationen in diesen Liquidationsgeschäften zu Tage traten, zeigt uns ein Schreiben Finslers vom 4. Februar 1799, worin er dem Direktorium auseinandersetzt, dass es viele Grundzinse gebe, bei denen das dazu gehörige Grundstück nicht mehr festzustellen oder gar nicht mehr Eigentum des Zinsschuldners sei. Er reichte daher einen Beschlussentwurf ein, wonach in allen diesen Fällen sich der Einzinser mit barem Geld loszukaufen habe. Das Direktorium stimmte Finslers Vorschlägen am 5. Februar zu.[72]

Trotz der grossen Arbeitskraft und der bedeutenden Fähigkeiten des Ministers leiden doch die einen und andern seiner Entwürfe an Unvollständigkeit oder Mangel an Klarheit, was dann jeweils allerlei Anfragen der Unterbehörden zur Folge hatte und Zusatzbeschlüsse erforderlich machte. Das ersehen wir z. B. aus dem Direktorialbeschluss vom 18. Juni 1799, der eine Ergänzung zu der grossen Verordnung über den Loskauf der Feudalgefälle (vergl. oben, pag. 42) darstellt. Trotz seiner Ausführlichkeit fehlte es nämlich dort an jedweder Angabe, wie die nicht unbedeutenden Kosten für die Aufnahme der Tabellen und Verzeichnisse aufzubringen seien, so dass er jetzt nachträglich erst die Auslagen den Gemeinden überbinden musste.[73]

Der ganze Bezug der Zinse von den Loskaufssummen scheint trotz allen Verordnungen und Bestimmungen immer noch nicht ins Geleise gekommen zu sein, was natürlich hauptsächlich in den fortwährenden Kriegsunruhen seine Begründung fand. Finsler wies wenigstens noch wenige Wochen vor seinem Abgang auf diese Frage als auf eine noch nicht gelöste hin.[74] Aus einer Kritik des Ministers der Künste und Wissenschaften geht hervor, dass Finsler beabsichtigte, die Grundzinsen auf Abschlag zu beziehen, ein Verfahren, das ersterer durchaus verwarf, wie er denn überhaupt das ganze Liquidationssystem und insbesondere das Zentralbureau als viel zu umständlich und schwerfällig tadelte.[75] Die Stapfersche Kritik hat allerdings ganz richtig den schwachen Punkt der Finslerschen Organisation herausgefunden: nämlich den stark zentralistischen und bureaukratischen Charakter seiner Verwaltung. Doch ist ja ganz klar, dass nicht daran das ganze Geschäft gescheitert ist, sondern an denselben Verhältnissen, die überhaupt einen dauernden Erfolg bei allen Bestrebungen der helvetischen Regierung ausschlossen.

Steuersystem.

Im engsten Zusammenhang mit diesen Verhandlungen über die Feudalgefälle stehen die Fragen über ein Finanz- und Steuersystem überhaupt.[76]) Wir sahen schon früher (vergl. pag. 38) in dem „Projet sur l'organisation générale des Finances“ vom 10. Juni 1798, wie sehr diese Dinge miteinander verknüpft waren und was für Ansichten Finsler über die Grundsätze des Finanzsystems hatte.

Erster Entwurf eines Steuergesesetzes.

Am 31. Juli 1798 legte der Minister dem Direktorium einen Entwurf für ein Auflagensystem samt der dazu gehörigen Botschaft vor. Noch am selben Tage wurde er angenommen und an die Räte weitergeleitet. Die Botschaft ist umso interessanter, als sie ein vollständiges Budget enthält. Mit Recht bemerkt Prof. Landmann in seinem Auf-

satz über die Finanzlage der helvetischen Republik,[77]) dass fast sämtliche Ausgaben viel zu niedrig angesetzt sind. Das trifft schon für die Entschädigungen der Räte zu, und noch viel mehr für die Bedürfnisse der Ministerien. So gelangte er dazu, die Höhe der Ausgaben auf 22,200,000 Franken festzustellen. Gegenüber diesem durchaus ungenügenden Ansatz schlug er die Einnahmen, die durch die Grundsteuer, die Handänderungssteuer, den Stempelpapierverkauf, die Hausabgaben, die Getränke- und Luxussteuern, die Zölle, und den Ertrag der Nationalgüter, der Wertpapiere und der Regalien zufliessen sollten, auf 13,560,000 Franken an, so dass sich das beträchtliche Defizit von 8,640,000 Fr. ergibt. Es ist freilich auffallend, dass Finsler hier die Eingänge aus einer Vermögenssteuer in keiner Weise berücksichtigte, während er diese doch in seinem Entwurfe an erster Stelle gefordert hatte. Dieser Umstand, wie die ungenügende Ansetzung der Ausgaben lassen allerdings vermuten, dass vielleicht noch manches andere in diesem Budget nicht mit der genügenden Sorgfalt berechnet und überlegt worden war. Es lässt sich freilich heute nicht mehr feststellen, inwieweit zum Beispiel die Tabellen über den Wert von Grund und Boden und den Ertrag der Handänderungs-, Stempel- und Luxusauflagen auf Richtigkeit beruhen; allerdings bezeichnete sie Finsler selbst als „unmassgebliche Schätzungen“. Es lässt sich ja auch nicht bestreiten, dass der Drang der Umstände, die vielfachen Geschäfte und die dauernde Unsicherheit des ganzen Staatswesens eine solche Arbeit sehr erschwerten, wenn nicht geradezu verunmöglichten. Die Mittel, die Finsler zur Verminderung oder Beseitigung des Defizites vorschlug, sind von vorneherein unmöglich unter den damaligen Umständen; sie bestanden in 1. Einschränkung der Regierungskosten durch Verminderung der Zahl der Kantone und der Repräsentanten, 2. Verzicht auf ein eigenes Heer, 3. Rückzug der französischen Truppen, 4. Auskauf der Zehnten durch die Zehntpflichtigen selbst, 5. Verschiebung von Entschädigungszahlungen auf bessere Zeiten, und 6. Bezahlung

der bereits verfallenen Staatsschulden durch 3 %ige, auf die Nationalgüter hypothezierte Schuldbriefe.

Erste Rückweisung in den Räten.

Die Räte hatten Finslers Entwurf am 4. August an eine Kommission gewiesen. Am 9. August ersuchte das Direktorium sie durch eine neue Botschaft aufs dringendste, die Beratung über diesen Gegenstand so rasch wie möglich zu Ende zu führen. Allein nun erst begannen die grossen Schwierigkeiten. Die Mehrzahl der Repräsentanten, erfüllt von der Furcht, dem Volke zu missfallen und von dem Bestreben, dessen egoistische Gefühle wie die des eigenen Herzens nicht zu verletzen, suchte die Beschlussfassung über die Steuern möglichst zu verzögern. Das zeigte sich schon darin, dass am 4. August absolute Geheimhaltung der ganzen Sache beschlossen wurde. Am 24. August wurde dann nach Kommissionsantrag der Entwurf, weil unvollständig, an das Direktorium zurückgewiesen. Man vermisste, wie es schien, die dazu nötigen Vollziehungsgesetze. Es ist jedoch ganz klar, dass das nichts anderes als hohle Phrasen waren, denn gewiss brauchen Bestimmungen über die Art des Steuerbezugs nicht in der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung der Steuern und Abgaben überhaupt enthalten zu sein. Der Finanzminister rächte sich dadurch, dass er den Räten ihre Entschädigungen nicht auszahlte (vergl. unten, pag. 73). Eine weitere Gefahr für das Finanzwesen lag darin, dass die Räte auf alle möglichen Petitionen hin, durch vorläufige Beschlüsse über irgendwelche Dinge, die als Einnahmequellen des Staates bestimmt waren, wie die Regalien und ähnliches, die Organisation des gesamten Finanzsystems stören konnten. Eine Botschaft vom 23. August weist energisch darauf hin und wurde im Grossen Rat von Escher und mehreren andern sehr begrüsst.

Weitere Abänderungen des Entwurfes und neue Schwierigkeiten in den Räten.

Am 31. August sandte Finsler den Entwurf, den er nun dem Wunsche der Kommission gemäss geändert hatte,

wieder ein. Man kann nicht gerade sagen, dass die Vorlage durch die aufgenommenen Bestimmungen über die Art des Bezuges, die Wahl und Geschäfte der Einnehmer u. s. w. gewonnen habe und es war auch weit besser, dass eben diese Artikel nachher wieder fallen gelassen und in einem besonderen Gesetz vom 5. Februar 1799 vereinigt wurden. Hingegen sind die Vermögens- und die Handelssteuer erst mit diesem Entwurf eingeführt worden, was zweifellos als ein Fortschritt anzusehen ist. Der neue Entwurf, den der Grosse Rat am 4. September erhielt, wurde am 13. September wiederum zurückgewiesen. Am selben Tage nahm man einige Abänderungen in Form von Zusätzen vor und überreichte die Vorlage am 15. September wiederum den Räten, mit den eindringlichsten Vorstellungen über die Notwendigkeit einer baldigen Beratung. Am 16. September sodann entschloss sich der Grosse Rat, den veränderten Plan anzunehmen, unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz nicht vor demjenigen über den Loskauf der Feudallasten veröffentlicht werden dürfe. Der Senat bekam nun das Projekt in die Hand, allein es erhoben sich auch hier dieselben Schwierigkeiten, wie im Grossen Rate. Dies zeigt uns bereits ein Bericht des Ministers vom 17. September, und am 20. September wurde denn auch das Projekt verworfen, obgleich hier die Kommission zur Annahme riet.

Am 2. Oktober gab Finsler die Vorlage mit neuen Abänderungen ein. Der dazugehörige Botschaftsentwurf kennzeichnet die sehr gereizte Stimmung, in die der Minister durch die Hartnäckigkeit der Räte versetzt worden war. Finsler schildert zunächst die Bemühungen des Direktoriums, den Repräsentanten die Erschöpfung der Mittel klarzumachen und einen Finanzplan zu erstellen. Er hebt hervor, dass ein solcher von vorneherein nicht vollkommen sein könne, da es an genügender Erfahrung mangle. Dann folgt der wenig schmeichelhafte Passus: „. . . aussi le plan fut-il rejeté par le Sénat il le fut même à une très grande majorité; mais cette circonstance fait peut-être son éloge; elle prouve qu'il avait atteint la majorité des fortunes; il

eût eu moins de détracteurs, s'il eût su capituler avec l'égoïsme." Das war freilich eine deutliche Sprache, ebenso wie im folgenden, wo gesagt wird, die Einwände hätten sich proportional den persönlichen und lokalen Interessen vermehrt. Schliesslich ruft er die Nation zum Zeugen an, dass das Direktorium nicht verantwortlich sein könne „de l'obstination de vos refus" und dass er nun zum letzten Male vom Gesetzgeber die nötigen Mittel fordere. Der Entwurf, der an Schärfe der Sprache also nichts zu wünschen übrig lässt, wurde allerdings vom Direktorium stark korrigiert und die soeben zitierten Stellen gestrichen, wiewohl sie ja an sich durchaus der Wahrheit gemäss waren. Schon der Minister war den Räten soweit entgegengekommen, dass er nur eine provisorische Annahme für ein Jahr vorschlug. Allein der Senat, trotz des Kommissionalantrages auf Annahme, wies den Entwurf am 9. Oktober aufs neue mit 20 gegen 18 Stimmen zurück. Das musste allerdings die Geduld des Ministers, der sich in allen seinen Plänen und Arbeiten durch die Borniertheit und das demagogenhafte Verhalten der Mehrzahl der Gesetzgeber gestört sah, endgültig erschöpfen. Als am 10. Oktober die Anzeige von diesem Resultat eintraf, reichte Finsler sein Entlassungsgesuch ein, unter der Motivierung, dass seine Kräfte für die Erfüllung seiner Pflichten nicht genügen. Er fährt dann fort: „Il vous faut un homme qui sache se mettre au-dessus des efforts de la stupidité et de la malveillance." Der Entscheid des Direktoriums, den das Protokoll mit den Worten wiedergibt: „Il est invité de continuer les pénibles fonctions de sa place," veranlasste den Minister, die Geschäfte dennoch weiterzuführen. Am folgenden Tage beschloss der Grosse Rat zu Anfang seiner Sitzung auf Hubers Antrag einstimmig ein Vertrauensvotum für den Finanzminister.

Genehmigung des Gesetzes.

Am 12. Oktober legte das Direktorium mit einer ziemlich scharfen Botschaft den Entwurf aufs neue vor, und

zwar nur für die Frist eines Jahres. Der Plan fand am 15. Oktober die Zustimmung des Grossen Rates und am 17. Oktober endlich auch diejenige des Senates.

In dieser endgültigen Redaktion fielen alle Bestimmungen über Steuerbezug, die in der Vorlage vom 4. September neu aufgetreten waren, wieder weg und das Gesetz beschränkte sich auf die Festsetzung der Art und des Betrages der Steuern. Zunächst wurde eine Vermögenssteuer von 2 ‰ verfügt von sämtlichem zinstragenden Kapital, das Privaten, Gemeinden und Korporationen mit Ausnahme von Schulen, Kirchen und Armenstiftungen gehörte. Kapital, mit dem man selbst ein Gewerbe betrieb, war steuerfrei. Jeder Bürger konnte seine Steuer sofort oder in zwei Raten bezahlen. Dazu kam dann eine Grundsteuer. Für diese sollten nach den Bodenpreisen von 1780—1792 alle Arten von Boden in drei Klassen eingeteilt und dann der Wert eines jeden Grundstückes nach Mahden, resp. Jucharten, bei Sennereien und Alpen nach der Zahl des Viehes berechnet werden. Von diesem Schatzungswert, abzüglich der auf den Grundstücken lastenden Hypotheken, hatte der Eigentümer 2 ‰ zu bezahlen und zwar auf gleiche Weise wie bei der Vermögenssteuer; frei waren auch hier wieder die Kirchen, Schulen und Armenanstalten, sowie unbenutzbare Wälder und gänzlich unkultivierbares Land. Eine dritte Steuer war diejenige auf die Häuser, welche zu 1 ‰ angesetzt wurde. Die Preise wurden ebenfalls nach denjenigen von 1780—1792 bestimmt. Frei waren öffentliche Gebäude und solche, welche dem Landbau dienten. Im weiteren kam noch eine Getränkeabgabe zu 4 % hinzu, welche vom Detailverkauf von (alkoholischen) Getränken erhoben wurde. Unter dem Titel Einregistrierungsgebühren werden dann eine Handänderungsabgabe und eine Erbschaftssteuer zusammengefasst. Für Verkauf oder Handänderung eines Grundstückes sollte 2 % bezahlt werden, bei Tausch jedoch bloss von der Differenz des Wertes. Verträge zwischen Eltern und Kindern oder der Kinder unter sich über ihr Erbteil gingen frei aus. Dagegen unter-

lagen Erbschaften einer Auflage, die je nach dem Grade der Verwandtschaft von 1/2 % bis 4 % schwankte und für blosse Vermächtnisse auf 5 % stieg. Der sechste Abschnitt erwähnt nur kurz die Siegelgelder, über welche schon durch ein Gesetz vom 25. August 1798 näheres bestimmt worden war. Sodann verkaufte der Staat Stempelpapier, welches für alle rechtsgültigen Akten, ausgenommen die Bücher der Kaufleute, die Zins- und Schuldrödel und die Hausbücher obligatorisch war. Die Preise beliefen sich für weisses Papier je nach der Grösse von 1/2 bis 4 Sous, für Wechselbriefe von 2 bis 20 Sous. Unter Titel acht wurde das provisorische Weiterbestehen der bisherigen Gerichtsgebühren bis zum Erlass eines neuen Gesetzes verfügt. Der neunte Abschnitt setzt Handelsabgaben fest, nämlich 1/4 % von allen Handelsverkäufen, die auf eigene Rechnung und auf diejenige anderer geschehen, sowie ausserdem 2 % vom Gewinn für sämtliche Kommissionsgeschäfte. Sehr mannigfaltiger Natur waren dann noch die Luxusabgaben. Man bezahlte für jeden Dienstboten, ausser dem ersten, eine mit deren Zahl steigende Abgabe. Davon waren ausgenommen: die für das Gewerbe, den Landbau oder eine Fabrik angestellten Dienstboten, sowie diejenigen, die zur Bedienung kinderreicher Familien notwendig waren. Weitere Taxen waren zu entrichten für das Tragen goldener Uhren, für Spielkarten, sowie für das Halten von Pferden und Hunden. Davon waren ausgenommen: Fuhrpferde, die zur Bearbeitung des Landes oder zum Dienst in einem Gewerbe und Hunde, die zur Bewachung dienten. Pferdeverleiher bezahlten ermässigte Taxen. Der elfte Abschnitt endlich stellt noch fest, dass die Festsetzung der Kaufhaustaxen, Zölle und Brückengelder erst nach Abschluss der Handelsvertragsunterhandlungen mit den Nachbarstaaten stattfinden könne.

Anschliessend an den Gesetzestext folgen dann noch die Tafeln. Die erste zeigt, auf welche Weise z. B. der Bestand und Wert an bestimmter Art von Kulturboden in einer Gemeinde zu konstatieren ist, die zweite ist die Zusammenfassung dieser Tabellen für den Kanton und die

dritte ist die Aussetzung des Wertes dieser Grundstücke mit Angabe der jeweiligen Steuertaxen.[78]

Wenn wir dieses Steuersystem mit dem heutigen vergleichen, so muss uns die grosse Zahl indirekter Steuern auffallen. Besonders merkwürdig erscheinen uns die Luxusabgaben, von denen wir bei uns ja nur noch die Hundesteuer kennen. Derartige Dinge lagen allerdings jener Zeit, wo Kleidermandate und Luxusverbote noch vor kurzem an der Tagesordnung gewesen waren, viel näher als uns. Die eigentliche Ursache für dieses recht weitgreifende Abgabensystem mit den nicht besonders niedrigen Taxansätzen war ja natürlich die Finanznot, die so dringenden Anforderungen an die Mittel des Staates. Eigentümlich ist dem Gesetz die Tendenz, die Landwirtschaft möglichst zu entlasten, wie denn ja z. B. Gebäude, Gesinde, Pferde und Hunde, die für die Landwirtschaft verwendet werden, abgabefrei sind. Dafür wurde der Handels- und Gewerbestand, überhaupt das städtische Publikum, mehr belastet. Es fragt sich allerdings sehr, ob nicht z. B. die Handelsabgabe zu Missbräuchen schlimmster Art und zur grossartigsten Defraudation Anlass geben konnte. Immerhin sollte ja das Ganze nur ein Versuch sein und als solcher betrachtet, ist er sogar sehr anerkennenswert.

Dass das vom Finanzminister aufgestellte Budget lückenhaft war, zeigte sich schon sehr bald. Es fehlten darin namentlich die Beträge für den Unterhalt der französischen Truppen, für welchen den meistbelasteten Gemeinden durch Gesetz vom 16. Oktober Unterstützung versprochen war. Am 29. Dezember sah sich ein Mitglied des grossen Rates veranlasst, zu erklären, für alle diese Auslagen reiche das neue Finanzsystem durchaus nicht aus; man müsste neue Auflagen beschliessen, wenn nicht andere Mittel zu ihrer Deckung gefunden würden.[79] So stand es zwei Monate nach Erlass des Gesetzes. Wir sehen, der Finanzminister stand zwischen zwei unversöhnlichen Gegensätzen, nämlich den ins Unermessliche gestiegenen Anforderungen an die Staatskasse einerseits und dem Bestreben der Räte, das Volk von Pflichten möglichst zu befreien anderseits.

Gesetz über die allgemeine Organisation der Finanzen.

In engem Zusammenhang mit dem Auflagengesetz steht dasjenige über das Budgetrecht der Räte und der Ordnung des jährlichen Finanzhaushaltes. Schon am 10. Juni 1798 hatte der Minister bekanntlich ein „Projet sur l'organisation générale des Finances" eingereicht (vgl. oben pag. 38), das in seinen Grundzügen dann am 4. August den Räten vorgelegt wurde. Eine Nachtragsbotschaft vom 21. August bat dringend um baldige Erledigung. Der Entwurf wurde mit nur geringen Aenderungen am 7. September 1798 vom Grossen Rate angenommen; im Senat jedoch zog sich die Beratung infolge allerlei Kleinigkeiten in die Länge und endete zunächst am 15. September mit Verwerfung. Die Kommission änderte den Entwurf dann in einigen Stücken ab und so wurde er endlich nach längeren Verhandlungen am 25. Januar 1799 angenommen. Das Gesetz verfügt zunächst das ausschliessliche Recht des Gesetzgebers, über die Finanzen zu bestimmen und ihnen neue Quellen zu eröffnen; dann umschreibt es die dem Direktorium zustehende Oberaufsicht näher. Dann wird der Bezug der Gelder geordnet; die direkten und indirekten Steuern beziehen die Generaleinnehmer unter Mitwirkung der Verwaltungskammern, die Einkünfte der Domänen und Zölle fliessen in die Kassen der Verwaltungskammern, die Einnahmen vom Postwesen, Salzhandel, Bergwerken und Waldungen jedoch, d. h. überall da, wo Zentralverwaltungen bestanden, wurden direkt ans Nationalschatzamt abgeliefert. Der Nationalschatz stand unter Aufsicht von drei Kommissären, von denen jeder einen der drei Schlüssel hatte, und die den Eingang und die Abgabe von Geldern zu überwachen und zu buchen hatten, wofür sie solidarisch verantwortlich waren. Im Abschnitt über Ausgaben wird festgesetzt, dass die Räte auf Ansuchen des Direktoriums und Angabe seiner Bedürfnisse diesem die für die einzelnen Departements nötigen Summen anweisen, welche dann vom Zahlmeister des Direktoriums bezogen werden. Die Verwaltungskammern hatten keinerlei Verfügungsrecht über die bei ihnen einge-

gangenen Gelder; sie durften diese nur auf Befehl eines Schatzkommissärs gebrauchen. Ein längerer Abschnitt über die Verantwortlichkeit lässt sich kurz dahin resümieren, dass jeder Beamte solange für die durch seine Hände gegangenen Gelder verantwortlich blieb, bis er die Rechnung darüber abgelegt und die Empfangsscheine vorgewiesen hatte. Das Direktorium hatte eine Jahresrechnung abzulegen, die den Räten einen Monat lang zur Einsicht vorlag, um von den Kommissionen geprüft zu werden, worauf dann dem Direktorium Décharge erteilt wurde. Das Gesetz liess dem Direktorium und überhaupt allen Verwaltungsbehörden sehr wenig freien Spielraum, was in der Verfassung und den damaligen Anschauungen begründet war, im ganzen aber dem Staate eher zum Schaden als zum Nutzen gereichte.[80]

Verschiedene Verordnungen und Zusätze zum Steuergesetz.

Wie viel Schwierigkeiten übrigens der Durchführung des Auflagengesetzes hemmend in den Weg traten, zeigen uns die vielen Gesetze und Verordnungen über den Steuerbezug. Besonders die politischen Verhältnisse, resp. die Beziehungen mit Frankreich wirkten vielfach ausserordentlich hindernd. So z. B. konnte die in den enklavierten Gemeinden des Leimentals bezogene Steuer wegen Widerstandes der französischen Zollbehörde nicht in die Kasse der Verwaltungskammer abgeführt werden.[81]

Schon am 22. Oktober, also nur fünf Tage nach Erlass des Gesetzes, ersuchte das Direktorium die Räte um Beschlussfassung über eine Vorlage, welche die Einziehung eines Vorschusses auf die zu entrichtenden Steuern vorschlug. Die gespannte Lage zwischen Oesterreich und Frankreich liess dem Direktorium die Organisation der Miliz dringend erscheinen, und dazu brauchte es natürlich ausreichende Mittel. Das Gesetz, das auf dem allerdings veränderten Entwurfe des Ministers beruht, sah eine vorläufige Abgabe von 2 ‰ vom Vermögen vor, welche dann später von dem Steuerbetrag wieder abgezogen wurden. Zwei Tage später legte Finsler dem Direktorium drei Instruk-

tionen für die Verwaltungskammern, für die mit dem Bezug betrauten Bürger und für die Generaleinnehmer vor, welche sofort genehmigt wurden. Es waren Bestimmungen, welche mangels eines diesbezüglichen Gesetzes das Bezugsverfahren regelten. Am 30. Oktober ernannte dann das Direktorium auf Finslers Vorschlag die kantonalen Obereinnehmer, worunter in Zürich den bekannten Dichter Joh. Martin Usteri.[82] Diesen letzteren Vorschlag machte ihm später Laharpe zum schweren Vorwurf (vgl. unten pag. 91).

Am 10. Dezember war denn auch von diesem Steuervorschuss in fünf Kantonen fast alles, in einem ein Teil, in den übrigen noch nichts einbezahlt. Der Betrag, der bereits da war, belief sich auf 708,000 Fr., erwartet wurden noch 250,000 Fr. Das Geld sollte zur Bezahlung der Behörden, die noch keine Besoldung empfangen (220,000 Fr.), zur Besoldung der Geistlichen (300,000 Fr.), zur Organisation der Miliz (80,000 Fr.) und zur Errichtung der helvetischen Legion (300,000 Fr.) dienen. Auch diese Ansätze waren wohl etwas niedrig. Bezeichnend für die Zustände ist es, wenn der Finanzminister es für nötig findet, an den Obereinnehmer von Bern zu schreiben: „. . . . Leid ist mir dagegen, dass Sie einen Teil der eingegangenen Gelder in die Rathausgewölbe haben legen lassen. Diese Verfügung hat bei gewissen Personen, die sich schon öffentlich für Liebhaber der Staatskassen erklärt haben, Aufsehen gemacht, hat ihnen den Gedanken beigebracht, dass die helvetische Republik schon wieder reich genug sei, um Schätze zu sammeln, und daher ist sogleich ein Begehren an unsere Regierung erfolgt, um ihren Ueberfluss in Anspruch zu nehmen“.[83]

Gesetz über den Steuerbezug.

Der Bezug der Steuern, der schon in der zweiten Redaktion des Auflagengesetzes geregelt war, dann aber vernünftigerweise wieder aus jenem Gesetze fiel, war der Gegenstand einer provisorischen Direktorialverordnung vom 14. Dezember 1798,[84] wurde dann aber kurz darauf, näm-

lich am 5. Februar 1799 gesetzlich geregelt, wenn auch allerdings wiederum nur provisorisch. Da das Auflagengesetz auch in der genannten Redaktion vom 4. September 1798 verworfen wurde, galt es, die Bestimmungen über Bezug der Auflagen wiederum neu vorzubringen. Nachdem sie nun in der endgültigen Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober nicht mehr vorhanden waren, wurden sie vom Minister in einen besonderen Gesetzesentwurf vereinigt und so den Räten am 31. Oktober vorgelegt. Nachdem der Grosse Rat mannigfache Aenderungen daran vorgenommen, wurde er am 22. Dezember an den Senat spediert, der ihn jedoch am 10. Januar 1799 verwarf. Finsler klagt darüber in einem Schreiben an das Direktorium (15. Januar): „Le Sénat vient de rejeter le mode de perception des impôts résolu par le Grand Conseil, et Dieu sait quand il en acceptera un . . . . . . Le Corps législatif ignore-t-il donc que chaque jour ses délibérations coûtent L. 3000 à la République? Ignore-t-il, qu'il a détruit toutes les anciennes ressources, et que l'Etat ne peut subsister qu'en créant, en organisant, en percevant de nouvelles, et croit-il qu'on peut faire de l'argent avec des cailloux? . . . . . rien n'est plus erroné que cette malheureuse opinion que le peuple sera soulagé, si on met des obstacles à la perception prompte et régulière des taxes méditées et calculées“. Im Begriffe, neue Entwürfe für Beschlüsse dem Direktorium vorzulegen, zog er sie jedoch zurück, als er vernahm, dass am 17. Januar der Grosse Rat eine weitere Redaktion dem Senate vorlegte. Dieser verwarf jedoch wiederum. Erst ein dritter, wenig veränderter Vorschlag des Grossen Rates fand dann endlich die Gnade des Senates. Das sehr umfängliche Gesetz enthält in siebzehn Abschnitten und 62 Artikeln die Bestimmungen über die Kompetenzen der Obereinnehmer, über die Art der Kassaführung und allfälliger Geldtransporte, sowie über den Bezug der einzelnen Steuern.*) Im ganzen darf es trotz der Aenderungen seitens der Räte als das Werk Finslers angesehen werden.[85]

*) Die einzelnen Bestimmungen sind eher nur von sekundärer Wichtigkeit; es würde zu weit führen, hier darauf einzugehen.

Freilich war damit noch lange nicht jedes Detail des Steuerbezuges geordnet und es erforderte noch eine ganze Reihe von Gesetzen und Direktorialbeschlüssen, um die mannigfachen Fragen zu lösen und die einzelnen Abgaben noch genauer zu umgrenzen. Erst die Zusammenfassung aller dieser Arbeiten gibt uns ein Bild von der vielseitigen und angestrengten Tätigkeit des Finanzministeriums.**) Sehr viele detaillierte Verfügungen machte die Stempelsteuer notwendig, so Verordnungen über Bestempelung der Wechsel vom 24. November 1798,[86] über Ausfertigung gerichtlicher Akten auf Stempelpapier (10. Januar 1799),[87] über den Verkauf des Stempelpapiers (19. Januar),[88] über die Stempelung von Privatpapieren (24. Januar),[89] über Stempelung von Handelspatenten (18. April)[90] und schliesslich noch die gesetzliche Ausdehnung des Stempelzwanges auf Bittschriften (24. September 1799), die der Finanzminister mit Entwurf vom 18. September vorgeschlagen hatte.[91] Ebenso veranlasste die Handänderungssteuer (Einregistrierungsgebühr) zu vielfachen Ergänzungsbestimmungen: Zunächst verfügte ein Direktorialbeschluss vom 25. Dezember 1798 über den Bezug dieser Steuer;[92] ein Gesetz vom 16. März 1799 bestimmte sodann den Wegfall dieser Gebühren bei Handänderungen in Folge von Fallimenten und Notganten.[93] Zwei weitere Direktorialverordnungen setzten näheres über den Bezug dieser Gebühren im allgemeinen (2. April 1799)[94] und spezielle Massregeln zur Beschleunigung des Bezuges[95] fest. Ein Gesetz vom 9. April sprach sich darüber aus, dass die Gebühr bei Schenkungen unter Lebenden im Zeitpunkt der Schenkung erhoben werden solle,[96] und endlich wurde ein solches nötig befunden, um der Säumigkeit, ja Unredlichkeit der Steuereinnehmer beim Bezug dieser Taxe mit Strafbestimmungen entgegenzutreten (23. Oktober 1799).[97]

**) Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, die grosse Menge von Beschlüssen, Verordnungen etc. einzeln zu behandeln; im Interesse der Einheitlichkeit ist Zusammenfassung dringend geboten und umso eher gerechtfertigt, als Stricklers Akten alles Nähere enthalten.

Weitere Verordnungen betreffen die Spielkartensteuer (2. Februar 1799)[98] und die Getränkesteuer (7. März 1799 und 6. September 1799)[99], sowie die Luxussteuer. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen von der Steuer, soweit dies zweite Dienstboten, Pferde und Hunde betraf (vgl. oben pag. 52), vielfach missbraucht wurden, indem eben jedermann die betreffenden Klauseln zu seinen Gunsten auslegte. Der Direktorialbeschluss vom 6. September 1799 macht keinen Versuch, den Gesetzesparagraphen zu präzisieren, sondern besteht lediglich darin, nochmals die Ausnahmen genau festzustellen.[100]

Allerlei Komplikationen ergaben sich auch beim Steuerbezug von stark belasteten Gütern. Ein Beschluss vom 16. Mai 1799 verfügt, dass die Hypotheken, welche ausserkantonalen Gläubigern gehören, den betreffenden Obereinnehmern gemeldet werden müssen, was ein geeignetes wenn auch sehr umständliches Schutzmittel gegen falsche Angaben war.[101] Eine weitere Verordnung über die Abrechnung der auf den Grundstücken lastenden Schulden, vom 6. Juni, ist ihrem Inhalt nach nicht mehr bekannt,[102] eine dritte vom 25. September endlich bestimmt, dass Güter, welche mit ausländischen Hypotheken belastet waren, den ganzen Steuerbetrag bezahlen mussten, jedoch mit Rückgriff auf den Gläubiger.[103] Am 4. Juli entschied das Direktorium ferner über die Steuerpflichtigkeit eines à fonds perdu geliehenen Kapitals in dem Sinne, dass der Zinseinnehmer die Taxen zu entrichten hatte.[104] Endlich ist noch die Verordnung des Direktoriums über den Bezug der direkten Steuern für 1799 vom 18. September des Jahres zu nennen.[105]

Neben allen diesen weniger interessanten Beschlüssen und Verordnungen, deren Vorlagen durchweg auf Finsler zurückgehen und also ein respektables Mass von Arbeit darstellen, gibt es noch einige, welche darum mehr Beachtung verdienen, weil sie die Schwierigkeiten des Steuer-

bezuges und die Bemühungen, die Finanznot mit allen Mitteln zu lindern, sehr gut illustrieren.

Schwierigkeiten des Steuerbezuges. Neue Geldquellen.

Zunächst wurden die Abzugsgebühren, die ja im Auflagensystem gar nicht vorgesehen und für das Innere der Schweiz bereits aufgehoben waren, für alle ins Ausland gehenden Erbschaften beibehalten und ausdrücklich neu bestätigt (19. Januar).[106] Als weitere Einnahmequelle suchte der Minister Wirtshaus- und Hausierpatente zur Einführung zu bringen. Allein wie schon bei vielen anderen Gelegenheiten trafen seine Vorschläge auf den beharrlichen Widerstand des Senates. In einem Schreiben vom 28. August 1799 lässt Finsler seine alten Klagen hören: „. . . . .y a-t-il un certain parti qui veut forcer le Directoire, par le rejet de tout autre système quelconque, de proposer le misérable et désolant système d'un impôt facultatif, contre lequel je me prononcerai toujours avec la plus grande force envers et contre tous. — Il est temps de vous déclarer franchement que les affaires ne peuvent pas marcher de cette façon. A quoi sert-il d'envoyer toujours de nouveaux projets, d'exercer son imagination sur de nouvelles combinaisons, si on ne donne pas des décrets propres à rendre utiles à la République les lois déjà existantes et les impôts déjà décrétés? On peut travailler, citoyens Directeurs, si on est soutenu, ou par ceux qui nous commandent et donnent l'impulsion, ou par ceux qui doivent nous soutenir dans l'exécution. Mais lorsqu'on ne l'est ni par les uns, ni par les autres, alors il n'y a pas moyen de faire son devoir, avec la meilleure volonté du monde, et si la législature en matières de finances ne prendra pas une autre tournure, je serai obligé de vous prier de mettre ce ministère entre des mains plus habiles et qui sachent mieux suppléer par leur génie à tous les vices de l'organisation". Eine scharfe Direktorialbotschaft bewog dann auch den Senat zuzustimmen und so kamen am 30. August 1799 die beiden Gesetze über das Wirtshaus-

und das Hausierpatent zu Stande.[107] Auf Grund des ersten Gesetzes erliessen dann die Räte ebenfalls nach Finslers Vorschlägen am 24. September ein weiteres Gesetz, das sich mit den Details der Wirtspatenttaxen befasste. Interessant ist dabei, dass die bisherigen privilegierten Wirtsrechte auch bis auf weiteres keine Taxen zu entrichten hatten, was wiederum wie auch andern Ortes einen gewissen konservativen Zug im Charakter Finslers hervortreten lässt.[108]

Zeigt dieses scharfsichtige Aufsuchen und Ausnutzen aller etwaigen Finanzquellen die Knappheit der Mittel schon deutlich genug, so sehen wir sie noch viel besser in der Verfügung, dass die Beamten ihre noch fälligen Gehaltsansprüche nicht an den Steuern abrechnen durften, ein Verfahren, dessen Härte gewiss nur durch die grosse Not zu rechtfertigen war (4. Juli 1799).[109]

Zu der an sich schon sehr prekären Lage kam nun aber noch der Umstand verschlimmernd hinzu, dass die Fortschritte Oesterreichs, Defraudation der Steuerpflichtigen, Lässigkeit, Ungeschicklichkeit, ja sogar Unredlichkeit der Steuerbezüger den Eingang der Geldbeträge sehr verlangsamte, ja teilweise ganz verhinderte. Schon am 15. Dezember 1798 beschwerte sich die fürst-bischöflich-konstanzische Regierung über die Steuer, die ihre Güter traf. Das hatte zur Folge, dass zunächst hier der Steuerbezug eingestellt wurde.[110] Als nun aber gar im Laufe des Mai die Oesterreicher immer mehr vorrückten und am 6. Juni nach der ersten Schlacht bei Zürich diese Stadt besetzten, da gingen die Hülfsquellen der nordöstlichen Schweiz für die helvetische Regierung ganz verloren und blieben es bis nach der zweiten Schlacht bei Zürich. Mit knapper Not hatten noch vor der Einnahme der Stadt die in den öffentlichen Kassen liegenden Gelder abgeführt werden können.[111] Allein auch im nicht okkupierten Territorium häuften sich die Schwierigkeiten. Am 10. Mai 1799 meldete der Finanzminister, dass die säumigen Steuerpflichtigen durch die

Gerichte oft noch Fristen erhalten und machte Vorschläge zur Abstellung dieser Uebelstände. Am 15. Mai nahmen hierauf die gesetzgebenden Räte ein Gesetz an, das auf diesen Vorschlägen basiert. Es wurde darin das Direktorium bevollmächtigt, in denjenigen Gemeinden oder bei den Personen, die ihre gesetzlich vorgeschriebene Taxation noch nicht vollzogen hatten, diese durch Kommissäre auf Kosten der säumigen Munizipalbeamten vornehmen zu lassen. Sodann sollten die Steuern auch in Lebensmitteln bezogen werden dürfen.[112] Schon am 8. Juni fanden es die Räte auf Antrag eines Repräsentanten für geraten, zur Beschleunigung des Auflagenbezugs die Ernennung ausserordentlicher Kommissäre zu verfügen. In der betreffenden Debatte sagte Escher: „. . . . wenn wir den bisherigen Gang der Republik betrachten, so sehen wir, besonders im Finanzwesen, dass beinahe jede Woche neue Auflagen, neue Beziehungsarten, neue ausserordentliche Vollziehungsmassregeln beschlossen wurden, ehe man die Wirkungen der vorherigen kannte, und der jetzige Zustand, in den die Republik durch ihre Massregeln kam, ist doch wahrlich nicht so reizend, dass man nicht mit ruhigem Gewissen einen etwas abgeänderten, etwas bestimmteren, gleichförmigeren Gang sollte vorschlagen dürfen“. Dieser Vorwurf mochte auch den Finanzminister mitbetreffen, der nach Aussage eines andern Mitgliedes ebenfalls zu ausserordentlichen Massnahmen riet.[113]

Allein alle diese Mittel zur Kontrolle des Steuerbezuges schienen nicht anzuschlagen, denn beständig mussten neue hinzugefügt werden. So befahl das Direktorium am 12. August 1799 den Obereinnehmern, wöchentlich einen Generalbericht über die eingegangenen Auflagen an den Finanzminister zu senden, worüber dieser dann zusammenfassend dem Direktorium zu rapportieren hatte. In einem Zirkular an die Obereinnehmer, das vom selben Tage datiert ist, klingt ein gewisser Verdacht gegen Finsler durch, indem von diesen Beamten die sämtliche mit dem Ministerium gepflogene Korrespondenz abschriftlich eingefordert wurde.[114] Das waren schon die Anzeichen der beginnenden Ungnade,

die seiner Tätigkeit kaum 3 Monate später ein Ende machen sollte.

Auch der Militärdienst der Steuereinnehmer trat dem Auflagenbezug äusserst hinderlich in den Weg, sodass sie auf Finslers Begehren am 23. August davon befreit wurden.[115] Der 30. September brachte dann einen Direktorialbeschluss betreffend die Ahndung unrichtiger Angaben für die Grundsteuer,[116] der 15. Oktober noch ein Gesetz über die Selbsttaxation der liegenden Güter und die Strafbestimmungen für ungenügende Angaben, dessen Entwurf jedoch mit Ausnahme eines Punktes nicht vom Minister stammt.[117] Wir sehen aus allen diesen einzelnen Beschlüssen und Verordnungen, welch zähem Widerstand der Steuerbezug begegnete. Zum grossen Teil mochte dies damit zusammenhängen, dass die grosse Masse des Volkes, die sich in ihren eigensüchtigen Wünschen und Hoffnungen enttäuscht sah, die Auflagen nur widerwillig bezahlte. Wie sehr aber auch tatsächlicher Mangel an barem Gelde die Ursache war, zeigt sich aus einem Beschluss des Direktoriums vom 25. September 1799, welcher für den Kanton Oberland die Bezahlung der Steuer in Heu gestattete.[118]

Kriegssteuer.

Wie vorauszusehen war, reichten die im Gesetz vom 17. Oktober 1798 beschlossenen Auflagen nicht im entferntesten aus, besonders als dann das Jahr 1799 mit seinen vielfach wechselnden Kriegsoperationen das Land vollends aller Hülfsmittel beraubte. Landmann berechnet z. B., dass das einzige Andermatt mit seinen wenigen Einwohnern im Jahre 1799 durchschnittlich über 2000 Soldaten im Tag zu unterhalten hatte.[119] Selbstverständlich musste man auf neue Mittel sinnen. Solche glaubte man zunächst in einer Kriegssteuer zu finden. Da das Direktorium den Räten die Rüstung eines Aufgebotes von 20,000 Mann Miliz vorschlagen wollte, wurde der Finanzminister bereits am 18. Februar 1799 beauftragt, eine Botschaft betreffend die Festsetzung einer ausserordentlichen Steuer auszuarbeiten.[120]

Durch die Beschlüsse vom 24. und 27. Februar erteilten die Räte dem Direktorium die Vollmacht, die nötigen Truppen aufzustellen. Eine zweifellos von Finsler verfasste Botschaft vom 23. Februar verlangte eine Kriegssteuer in Form eines Zuschlages von 25 % zu allen Auflagen ausser den Handänderungs-, den Stempel- und den Gerichtsgebühren, sowie Verkauf von weiteren Nationalgütern, und endlich Bevollmächtigung des Direktoriums zu provisorischer Aufstellung eines Zoll- und Weggeldtarifs. Die letztere gewährten die Räte durch Dekret vom 6. März,[121] die beiden ersten Vorschläge wurden am 13. März[122] zum Beschluss erhoben. Das Direktorium erliess die betreffenden Vollziehungsverordnungen drei Tage darauf.[123] Allein auch das vermochte die Bedürfnisse des helvetischen Staates nicht zu befriedigen, sodass am 30. März eine freiwillige Kriegssteuer, die monatlich zu beziehen war, und deren Betrag sich nach Vermögen und Vaterlandsliebe (!) des Einzelnen richtete, beschlossen wurde.[124]

Die neuen Steuern schienen nicht das besondere Entzücken des Volkes wachzurufen, denn schon am 6. April berichtet Finsler: „Je me vois obligé de vous représenter que la majeure partie des préfets nationaux et des receveurs en chef m'adressent des réclamations sur l'exécution conjointe des deux lois, dont l'une ordonne l'augmentation des revenus ordinaires d'un quart et l'autre la perception d'un subside de guerre, dont la quotité serait volontaire. Ils s'unissent à peu près tous à désirer que le premier fût un peu suspendu ou qu'il n'en fût pas question du tout“. Es folgen dann die weiteren Vorschläge der verschiedenen Statthalter und Obereinnehmer, unter denen nun das Direktorium die Auswahl treffen sollte. Am 19. April erliess das Direktorium eine Botschaft an die Räte und am 25. beschlossen diese ein Gesetz, worin unter Rücknahme der Gesetze vom 13. und 30. März eine Kriegssteuer von 2 ‰ der Kapitalien oder liegenden Güter verfügt wird, die sich ebenso auf Fremde wie auf die Bürger erstreckte. Zugleich erhielt das Direktorium Vollmacht für saumselige

oder widerstrebende Gemeinden und Private die Beträge bis auf das Dreifache zu erheben.[125] Die erste Hälfte der Steuer sollte sofort, die zweite auf Beschluss der Räte bezogen werden. Unterdessen waren Oesterreicher und Russen in die Schweiz eingefallen, sodass Finsler schon im Mai die Einforderung der zweiten Hälfte verlangte. Die Botschaft führt an, wie noch vor Bezug der ersten Hälfte die Kantone Thurgau, Sentis, Linth, Lugano, Bellinzona und ein Teil von Zürich abgerissen worden seien, dass das Wallis gar nichts zahle und dafür die Ausgaben noch mehr steigen. Als weitere Abhülfsmittel wurden dann noch eine 2 prozentige Steuer (besser Anleihen) auf Gemeinde- und Korporationsgüter, weitere Nationalgüterverkäufe und Einforderung von Staatsschulden vorgeschlagen. Die Erhebung der zweiten Steuerquote wurde von den Räten am 28. Mai genehmigt.[126] Am 6. Juni wurde dann die Kriegssteuer auf einheimische und fremde Rentiers und Arbeiter ausgedehnt, eine Massregel, deren Inhalt schon in den früheren Gesetzen inbegriffen war. Am selben Tage wurden wiederum neue Strafverfahren gegen säumige Steuerzahler beschlossen.[127] Am 17. Juni folgte dann ein grösserer Direktorialbeschluss, welcher die Tätigkeit der durch das Gesetz vom 8. Juni (vgl. oben pag. 62) eingesetzten Kommissäre regelte. Interessant sind die der Verordnung vorausgehenden Erwägungen, sofern sie nicht übertrieben sind. Es wird da behauptet, dass die Gemeindeagenten den Steuerpflichtigen oft befohlen hätten, ihre Schätzungen herunterzusetzen. Wenn allerdings die Unzuverlässigkeit der unteren Beamten so gross war, so liess sich kaum ein richtiger Steuerbezug durchführen.[128] Anderseits war jedenfalls die Stellung der Steuereinnehmer keine beneidenswerte, sodass sich niemand zur Uebernahme eines solchen Amtes finden lassen wollte. So schreibt das Direktorium in einer Botschaft vom 25. Juni: „Die Bürger, denen das Direktorium die Steuereinnahme aufträgt, weichen dem Auftrage aus oder lehnen denselben ganz von sich ab. Zahlreich dringen die Agenten auf die Entlassung und in einem Kanton will sich niemand

zur Stelle des Obereinnehmers gebrauchen lassen. In dem Kanton Bern verbaten sich der Reihe nach sechs Bürger das Amt eines Kommissärs zur Einziehung der Kriegssteuer. Auch an andern Orten erlaubte man sich die gleiche Verweigerung.“ [129]

Anleihen.

Ein neuer Ausweg schien sich darin zu zeigen, dass man Anleihen erhob und zwar wie dies unter solchen Umständen leicht denkbar war, nur zu bald in Form von Zwangsanleihen. Schon im Juni 1798 tauchte vorübergehend der Gedanke an Derartiges auf, wurde dann aber offenbar wieder fallen gelassen, als gegen Ende 1798 eine Besserung der Finanzlage eintrat. Erst die Not des Kriegsjahres 1799 liess diese Pläne dann Gestalt gewinnen. Bereits am 27. März übersandte das Direktorium auf Finslers Vorschlag den Räten eine Botschaft über die Aufnahme eines Anleihens, das auf die Nationalgüter, sowie die Erträge der Regien, Zölle und Weggelder verhypotheziert würde. Das Anleihen sollte in den grösseren Städten der Schweiz in Form von 5 prozentigen, nach drei Jahren kündbaren Obligationen in unbegrenzter Höhe aufgenommen werden. Die Räte bewilligten das Anleihen am 28. März,[130] wie sie auch am selben Tage die strittige Pensionenkasse in Altdorf dem Staate in Form eines Anleihens zuwiesen.[131] Am 2. April erliess das Direktorium nach Entwurf des Finanzministers einen dreisprachigen Aufruf, welcher den Erfolg hatte, dass schon am 28. April in den Städten Basel, Zürich, Winterthur und Lausanne 480,400 Franken gezeichnet waren.[132]

Zwangsanleihen auf Gemeinde- und Korporationsgüter.

Am 25. Mai schlug der Finanzminister eine Auflage von 2 % auf Gemeinde- und Korporationsgüter vor. Kaum vernahm er, dass der Senat die Vorlage verworfen habe, als er bereits einen neuen Vorschlag einreichte, indem er statt einer Auflage ein Zwangsanleihen auf diese Güter und

zwar im Betrag von 5 % ihres Wertes proponierte. Die Darleiher sollten dafür staatliche Zinsbriefe zu 4 % erhalten. Die Räte stimmten am 8. Juni zu, allein die Ausführung war sehr schwierig und es mussten viele Ausnahmen bewilligt werden.[133]

Weitere Anleihenspläne tauchen dann im Sommer auf und zwar hauptsächlich auf Laharpes Anregung hin; dieser hatte nämlich am 7. Juni an seine Kollegen eine längere Denkschrift über die Finanznot und die Mittel zur Abhülfe gerichtet; sie ist für uns besonders interessant, weil wir hier noch keine Spur davon finden, dass der Direktor, wie er es vier Monate später tat, Finsler die alleinige Schuld am Misslingen des Finanzsystems zuschob. Er schreibt hier: „La situation de la République devient de jour en jour plus critique. Le moindre de nos maux est l'occupation par l'ennemi de 7 de nos cantons. La pénurie et la malveillance ont amené la dissolution presque totale de nos élites. Nos ressources financières sont épuisées, tandis que chaque jour voit s'accroître nos besoins. Presque partout on se refuse au payement de l'impôt ou l'on élude ce payement par les fraudes les plus coupables". Unter den verschiedenen Massregeln, die er vorschlug, fallen für uns in Betracht: Anleihen auf kostbares Tafelgeschirr, auf Gemeindegüter, auf solche, die seit sechs Monaten Kapitalien angezeigt hatten, auf die Oligarchen und auf alle Vermögen von 50,000 Fr. ab u. s. w. Das Direktorium berief nun den früheren Botschafter in Mailand, Rudolf Emanuel v. Haller, einen gewiegten Finanzmann, nach Bern, damit er hier mit Finsler konferiere. Bereits am 17. Juni reichte der Minister eine von Haller verfasste Denkschrift ein. Dieser führte aus, dass die Steuern zu langsam und in zu niedrigem Ansatz beschlossen und ungenügend in Exekution gesetzt worden seien, ausserdem erwähnt er als besonderen Uebelstand die grosse Zahl der Kantone und den entsprechend zu komplizierten Beamtenapparat. „Le triste désir de se populariser", so schreibt dieser genaue Kenner helvetischer Finanz-

verhältnisse, „la crainte ridicule d'indisposer les petits propriétaires, trop d'ignorance en économie politique, quelques petits intérêts épars, sont la source de cette série d'erreurs". Haller, der die Hauptschuld auf die gesetzgebenden Räte schiebt, gibt dann den Rat, die Grund- und Kapitalsteuern bedeutend zu erhöhen und den Verkauf der Nationalgüter zu beschleunigen; vor Zwangsanleihen warnt er jedoch dringend und nennt sie „l'absurde système d'emprunter des riches en portefeuille", und fährt dann fort: „ils (les riches) quittent le sol, lorsqu'ils sont trop vexés, ou se rachètent des agents publics, on n'a qu'à parcourir l'histoire des emprunts forcés chez tous les peuples, on aura la conviction que leur produit est misérable et a des conséquences ruineuses pour le pays". Wie als Antwort darauf brachte dann Laharpe am 18. Juni neue Vorschläge ein, worin er alles Uebel der „influence aristocratique" zuschrieb und in gewohnter Weise seine Galle über die verhassten ci-devant ergiesst, um mit dem Vorschlag eines Zwangsanleihens von 6 Millionen auf die aristokratischen Familien von Freiburg, Bern und Solothurn zu enden. Bern sollte die Hälfte tragen und die ersten drei Millionen in vierzehn Tagen, die zweiten binnen einem Monat bezahlt werden. Das war der Erfolg, den die durchaus sachliche und wohlüberlegte Denkschrift eines Fachmannes beim damaligen Haupte der Helvetischen Regierung erzielte. Das Direktorium schlug dann am 20. Juni Erweiterung der Stempelsteuern und der Siegelgelder vor. Kennzeichnend für den Geist dieser höchsten Behörde ist es, wie sie sich zur Motion eines ihrer Mitglieder über die Reduktion der Gehälter stellte. Gewiss war dieser Gedanke, die grossen Besoldungen etwas zu verkürzen, sehr am Platze und es ist äusserst auffallend, dass drei Direktoren ihm durchaus ablehnend gegenüber traten, von denen einer, wahrscheinlich Laharpe, die Einflüsse des Reichtums und der Aristokratie dadurch verstärkt sah.

Zwangsanleihen auf alle Besitzenden.

Von Ende Juli (24.?) existiert dann ein Botschaftsentwurf, welcher den Plan zu einem neuen Zwangsanleihen auf alle Besitzenden enthält. Verfasser ist vermutlich einer der Direktoren selbst, auf jeden Fall nicht der Finanzminister. Dieser liess sich nämlich in einem Gutachten durchaus nicht in optimistischem Sinne darüber vernehmen. Aus diesem Aufsatze erkennt man die eigentlichen Anschauungen Finslers, die er über das ganze Finanzwesen hatte. „Ce n'est pas le moment de discuter“, schreibt er, „si un pareil emprunt est plus ou moins révolutionnaire, plus ou moins politique, plus ou moins sage; il s'agit de savoir: Rendra-t-il de l'argent? En rendra-t-il promptement? La première est aisée à resoudre: il en rendra, en employant les moyens coërcitifs que propose le message. Mais la seconde est plus difficile à affirmer. — Je ne cesse de répéter qu'on ne peut pas faire trop de choses à la fois, qu'à force de vouloir trop faire on ne fera rien. Une des grandes causes du délabrement de nos finances et du rétard de nos perceptions était aussi celle-ci qu'on a accumulé mesure sur mesure, qu'à peine un système d'imposition était organisé et prêt à être exécuté que voilà une nouvelle loi publiée et renvoyée pour être exécuté“. Er führt dann weiter aus, dass dies zur Ueberlastung der Beamten und infolgedessen zu halber Arbeit führen müsse. Seine Ansicht ging deshalb dahin, man möchte bei dem bereits beschlossenen Zwangsanleihen auf Gemeindegüter (vgl. oben pag. 66) bleiben, und dessen schwierige Durchführung dadurch ermöglichen, dass man die wohlhabenden Leute zwinge, nötigenfalls den Gemeinden das erforderliche Geld vorzuschiessen. Im Auftrag des Direktoriums arbeitete er dann diesen Plan in einem besonderen Gutachten im Detail aus, allein ohne dass sich irgendwelche tatsächliche Folgen an seine Vorschläge geknüpft hätten.[134]

Aber schon für dieses Zwangsanleihen auf Gemeinde- und Korporationsgüter mussten Erleichterungen geschaffen werden. Der Kommissär Gex-Oboussier meldete am 23.

Juli dem Direktorium, dass die notwendigen Requisitionen im Wallis den Gemeinden an ihren Zwangsanleihen abgezogen werden sollten.[135] Am 18. September wurde dann auf Vorschlag des Ministers ein Beschluss gefasst, wonach Abschlagszahlungen in bar und sogar Scheine auf Heulieferungen von den Einnehmern angenommen werden mussten, die Gemeinden dafür aber nicht nur Nationalobligationen, sondern besondere Hypothekarschuldscheine erhielten.[136]

Besonders widerstrebend gegenüber diesen Zwangsanleihen zeigten sich die Berner Zünfte. Die Gesellschaften zum Affen, zum Mittellöwen, zur Schuhmachern und Gerwern, später auch die zur Webern, beschwerten sich in Petitionen über die Heranziehung ihres Zunftgutes zum Zwangsanleihen, da dieses doch blosses Armengut sei. Die Räte forderten genauen Bericht. In ganz vorurteilsloser Weise erstattete Finsler Rapport, indem er auf die Scheidung der Zunftvermögen in Armen- und Stubengut hinwies und bemerkte, dass das Stubengut ja wohl hie und da auch zur Unterstützung von armen Mitgliedern gebraucht worden sei, dass aber dieser Fall bei sämtlichen Gemeinde- und Korporationsgütern auch vorliege und deshalb keinen Grund zu einer Ausnahme bilden könne.[137] Die Behandlung dieses Gegenstandes von Seiten Finslers weist deutlich nach, dass die ihm später von Laharpe vorgeworfene Vorliebe für die Aristokraten von Bern und Zürich ihn jedenfalls nicht dazu verleitet hat, diese Kreise zu Ungunsten anderer zu bevorzugen.

Nationallotterie.

Mit allen diesen Plänen und Ideen waren jedoch die Mittel noch nicht erschöpft, mit denen man der bedürftigen Staatskasse aufzuhelfen hoffte. Am 14. August wurde der Minister vom Direktorium aufgefordert, sich über das Projekt einer Nationallotterie zu äussern. In dem diesbezüglichen Gutachten von Ende September sagt Finsler, dass eine solche Lotterie mit Nationalgütern als Treffer nur eine freiwillige sein könne, da die Massregel

sonst noch drückender sei als ein Zwangsanleihen. Sehr richtig beurteilt er den Charakter einer Lotterie mit den Worten: „Sans entrer en discussion sur la moralité de ce moyen de se procurer l'argent, je conclus qu'entre les deux moyens de réaliser les biens nationaux, on ne peut se promettre de celui de la loterie un meilleur succès que parce qu'il offre un aliment aux illusions de la cupidité". Der Minister hielt die Idee einer Lotterie an sich für gefährlich: „Ces inconvénients sont grands; mais supposé même qu'ils ne le soient pas autant que l'appas de la loterie, convient-il à l'Etat de s'exposer aux chances que cette supposition (qui après tout n'est qu'une supposition) ferait courir? Je ne le crois pas; une non-réussite serait désastreuse, mettrait le gouvernement dans le plus grand embarras". Die Mittel, die Finsler empfahl, um den Erfolg einer Lotterie zu garantieren, sind folgende: Ausgabe von Gutscheinen auf rückständige Besoldungen, die jedoch nur für die Lotterie Geltung haben sollten und allenfalls auch Ausgabe solcher Scheine für die Besitzer von Zehnten und Grundzinsen. Die Gutscheine sollten in einer Höhe von 3 Millionen ausgestellt werden und bei Ankauf von Losen die Hälfte des Preises damit bezahlt werden. Jeder Kanton würde eine besondere Loskasse mit im Kanton gelegenen Treffern haben, damit man von vorneherein sicher sei, nicht Güter in entlegenen Kantonen zu gewinnen. Am 4. Oktober reichte Finsler dann, wie wir aus dem Direktorialprotokoll ersehen, ein eigentliches Projekt ein; die Sache scheint jedoch nachher gänzlich aufgegeben worden zu sein.[138]

Bestempelung ausländischer Wechsel.

Sodann wurde als weiteres Mittel, Geld herbeizuschaffen, die Frage der Bestempelung auch der ausländischen Wechsel erwogen. Auf die Anfrage des Grossen Rates arbeitete der Minister ein ausführliches Gutachten aus, worin er diesen Vorschlag als sehr wohl durchführbar erklärte und zugleich als ein wirksames Mittel zur Heranziehung der Bankge-

schäfte für die öffentlichen Auslagen und zur Verhinderung des Bargeldabflusses ins Ausland bezeichnete. Jeder im Ausland auf die Schweiz gezogene oder sonst hier zirkulierende Wechsel sollte, um Gültigkeit zu erlangen, mit Visum und Stempel versehen werden und zwar durch den Munizipalitätssekretär, der darüber Register zu führen hätte. Der Grosse Rat nahm das Projekt an, der Senat aber verwarf wie gewöhnlich dergleichen Dinge und so fällt die Sache dann ganz aus Abschied und Traktanden.[139]

Ausserordentliche Steuer vom 12. Oktober 1799.

Im September 1799, also nur zwei Monate vor Finslers Abgang, wurde dann nochmals eine ausserordentliche Steuer zur Deckung der Ausgaben für notleidende Gemeinden für nötig befunden. Der Minister schlug anfangs Oktober einen einfachen Steuerzuschlag von ½ ‰ vor, der am 12. Oktober durch die Räte unter Erhöhung auf 1 ‰ genehmigt wurde.[140]

Um dieselbe Zeit erinnerte Finsler nochmals an alle zu treffenden Massregeln, besonders an die Organisation der Zölle und an die projektierte Lotterie, sowie an den Verkauf von Domänen und an das Finanzsystem für das kommende Jahr. In diese Zeit fallen auch die Nachforschungen nach verschiedenen Fonds, nach russischen Guthaben bei Bankhäusern, nach der Dotation Hotzes und anderen Geldquellen; doch waren alle diese Bestrebungen nur wenig von Erfolg gekrönt.[141]

Rechnungswesen.

Neben allen diesen Anstrengungen zu ausreichenden Staatseinnahmen zu gelangen, sind noch die Anregungen Finslers auf dem Gebiete des Rechnungswesens und der Besoldungsfragen von Interesse. Merkwürdig ist, dass er von den Einziehern und Angestellten der alten Regierungen ebenfalls Vorlage ihrer Rechnungen forderte, eine Massregel, welche allein eine geordnete Ueberführung des alten Zustandes in den neuen gestattete.[142] Ganz originell ge-

staltete der Minister auch die Rechnungsablegung der Verwaltungskammern, indem er dem Direktorium vorschlug, dass die Uebergabe der Rechnung immer durch eine Deputation der betreffenden Behörde erfolgen solle. „La reddition et la sanction des comptes est sans doute une des plus importantes époques pour la gestion intérieure des affaires; l'examen de ces comptes est peut-être le travail qui jette le plus de lumière sur toute la marche d'une administration cantonale, et conduit à des observations et à des éclaircissements sur à peu près toutes les branches de l'économie politique. Il serait peut-être fort avantageux que chaque chambre administrative se présentât au moins une fois par année par députation devant le Directoire exécutif, pour répondre aux différentes questions qu'on aurait à lui adresser, pour éclairer verbalement tout ce qu'il pourrait y avoir de douteux, pour proposer de son côté au Directoire ses doutes, ses observations, ses questions ou ses plaintes". Der Vorschlag fand am 29. November 1798 die Gutheissung des Direktoriums.[143]

Besoldungsfragen.

Bedeutende Schwierigkeiten machten Finsler die hohen Gehaltsansätze, welche die gesetzgebenden Räte für sich selbst sowohl wie für die Oberbehörden angesetzt hatten. Bei dem Tiefstand der Staatskasse mussten sich sehr oft Rückstände ergeben (vgl. z. B. oben pag. 56). So mussten die Saalinspektoren der Räte, welche als Zahlmeister funktionierten, oft mit leeren Händen abziehen. So geschah dies, als der Grosse Rat am 21. August 1798 den von ihm vorgelegten Entwurf des Auflagengesetzes verwarf. „Il est de mon devoir de vous raconter", sagt er in einem Bericht an das Direktorium (31. Aug.) „que j'ai eu hier une députation des inspecteurs de la salle du Grand Conseil, qui sont venus s'informer en vertu d'une résolution unanime du Grand Conseil, s'il ne serait pas possible de leur donner deux mois d'appointements. J'ai fait observer aux citoyens inspecteurs que j'étais un peu étonné que le Grand Conseil

pensait qu'il y aurait de la possibilité de payer deux mois d'émoluments, tandis que le Corps législatif n'avait pas encore décrété un seul revenu; tandis qu'il n'ignorait pas que toutes les sources des revenus ordinaires étaient en stagnation et que plusieurs des plus considérables étaient taries par des décrets; qu'il ne pouvait ignorer non plus qu'une quantité de fonctionnaires publics n'avaient encore reçu ni sol ni denier, et que l'effet sur le public ne pourrait pas être fort favorable s'il verrait que le Grand Conseil s'occuperait toujours par préférence de ses propres appointements, avant d'avoir fixée même ceux de beaucoup d'autres employés au service de la république".[144] Diese Verhältnisse kehrten auch durch die ganze Dauer des Jahres 1799 wieder. Die Beschlüsse der Räte, welche Gehaltszahlungen verlangten, stiessen immer auf eine leere Kasse, was sich auch leicht erklärt, wenn man bedenkt, dass diese Entschädigungen vor den Reduktionen vom 14. März und vom 16. Juli 1799 (1 Repräsentant 4400 Fr.) sich auf über eine Million jährlich beliefen.*) [145]

Auch bei anderen Beamtungen musste man sich meist mit Abschlagszahlungen oder Reduktionen des Gehaltes behelfen, oder man verwendete die bei den betreffenden Behörden einlaufenden Gebühren direkt zur Teilzahlung an deren Besoldung.[146] Ja selbst Ende August 1799 waren noch lange nicht alle Gehalte für 1798 bezahlt, wie wir aus einem bezüglichen Direktorialbeschluss ersehen.[147] Die Schwierigkeiten, die für diese Zwecke nötigen Summen aufzubringen, führte den Minister selbst zu Konflikten mit seinen Kollegen.[148]

Leistungen für Frankreich.

Eine der Hauptursachen der herrschenden Finanznot lag ohne Zweifel in der Masse der für Frankreich aufzu-

---

*) Der Ansatz von 960,000 Fr. im Budget Finslers ist viel zu niedrig, wie schon angedeutet wurde (vgl. oben pag. 46 und Landmann a. a. O. pag. 39).

bringenden Leistungen, daneben auch in den Bedürfnissen für die eigene Armee, die ja eigentlich ebenfalls nur Frankreichs Zwecken diente. Am 30. Dezember 1798 verlangte der französische Gesandte Perrochel wegen des „état alarmant, dans lequel se trouve l'armée française en Helvétie, faute de vivres“ die sofortige Lieferung von 15,000 Zentner Getreide und 150,000 Livres de France. Trotz seines Widerstrebens musste das Direktorium einwilligen und dem Finanzminister fiel wiederum die unangenehme Aufgabe zu, das Geld herbeizuschaffen. Es gelang ihm, die dazu nötigen Summen von drei verschiedenen Bankhäusern zu erhalten.[149]

Allein damit war es nicht getan; die Franzosen forderten immer wieder aufs neue Gelder oder sonstige Lieferungen und zwar zumeist direkt bei den Verwaltungskammern. Wenn diese dann jeweils vollständig ausgeplündert waren, pflegten sie ihre Not dem Direktorium zu klagen und neue Mittel zu verlangen. Das Schreiben des Ministers an das Direktorium vom 21. Juni 1799 über diesen Gegenstand zeichnet deutlich, wie wenig Finsler von dem Tun und Treiben der Franzosen erbaut war: „Un examen sévère de ces tableaux (der Verwaltungskammern) a prouvé que cette cumulation de dépenses et de dettes, que vous ne connaissiez pas jusqu'ici et qui ne sont jamais entrées dans les calculs de votre ministre, provenait des fournitures que ces Chambres ont été obligées de faire aux troupes françaises, en vertu des réquisitions tantôt flatteuses, tantôt impérieuses de la part des généraux ou des commissaires de cette nation. Certes, on ne devait pas s'attendre, dans les circonstances actuelles, à ce que la Suisse, qui avait eu de la peine à entretenir quelques bataillons de ses propres troupes sur pied, qui depuis une année a vu disparaître son argent, ses magasins, ses bras (?) et la moitié de son territoire, fût encore obligée de nourrir une armée de laquelle elle espérait du soutien et du secours. Il est du devoir de votre ministre des Finances, de déclarer que le pays ne peut pas supporter ce surcroît de fardeaux;

qu'il ne peut pas remplir les réquisitions exorbitantes qu'on lui adresse; qu'il ne peut ni les livrer gratis, ni les fournir sous le titre illusoire d'avances et que ses facultés sont totalement au-dessous des exactions dont on le charge. — Il est peut-être temps, citoyens Directeurs, de déclarer à la face de la France et de l'Europe entière que la négligence, que la fourberie, que la scélératesse des fournisseurs de l'armée et de toute la horde liberticide qui les accompagne, sont les seules causes des malheurs de la France et de l'Helvétie, la seule cause du revers des armées françaises et de l'impuissance des efforts du Général et de la valeur que déploient leurs généraux et leurs soldats".[150] Das Direktorium beauftragte ihn dann, den Verwaltungskammern mitzuteilen „qu'elles doivent s'efforcer d'éviter de satisfaire à celles (demandes) qui sont pour l'entretien de l'armée française et refuser absolument celles qui ne tendraient qu'à satisfaire le caprice ou la cupidité des généraux ou des employés dans l'administration".

Trotzdem sah sich das Direktorium gezwungen, am 7. Juli dem General Masséna vertraglich zu versprechen, die Heurationen für seine 17—18,000 Pferde zu liefern. Um die Lieferanten zu befriedigen, beschloss es, dass der Finanzminister dem Minister des Innern 280,000 Schweizerfranken zur Verfügung stellen sollte. Das liess sich nun Finsler allerdings nicht gefallen, und so wurde drei Tage später der Beschluss wieder zurückgenommen und bestimmt, dass die Entschädigungen für die Leistungen für Heu am Zwangsanleihen der Gemeinden abgerechnet werden sollten.[151] Aufs neue sah der Minister sich veranlasst, gegen das Gebaren der Franzosen zu protestieren, wie man aus einem Schreiben des Direktoriums an den Minister des Auswärtigen ersieht, worin es heisst: „Le D. E. vous communique un rapport du ministre des Finances sur la nécessité à laquelle les chambres administratives se trouvent réduites d'employer chacune dans son canton le produit modique des impôts à l'usage exclusif de l'armée française. A ce rapport est joint l'état de la réquisition adressée en date du 29 Prairial par

le général en chef à diverses chambres administratives. Ces deux pièces prouvent que tandis que d'un côté l'on fait à l'Helvétie des demandes générales propres à épuiser ses ressources, d'un autre on lui ôte par des réquisitions particulières les moyens d'y satisfaire".[152]

Die französische Regierung versprach freilich immer wieder, alles zurückzahlen zu wollen, machte aber alle Anstrengungen, sich dieser Verpflichtung zu entziehen, namentlich indem sie der helvetischen Republik angebliche Rückstände in der Bezahlung des französischen Salzes vorwarf, obgleich sie versprochen hatte, diese Beträge an den Lieferungen der Schweiz abzuziehen. Finsler schreibt darüber an den Minister des Auswärtigen (15. August): „Sehr auffallend ist es nun, dass diese bestimmte Erklärung der französischen Regierung sozusagen geheimgehalten und nur indirecte der helvetischen Regierung zugekommen, hingegen jenes so verkehrte Schreiben des Ministers Bernadotte (eben diese Rückstände von Salzzahlungen betreffend) directe an das V. D. wie auch an die Generale und Kommissionen gelangt ist. Ich muss mich daher überzeugen, dass dabei nicht bloss ein Missverständnis obwalte, sondern dass absichtlich angezettelte Pläne vorhanden seien, um auf eine unerhörte Weise alle so gerechten Ansprachen zu zernichten, welche die Schweiz für den bisherigen Unterhalt der französischen Armee zu fordern hat, und um anderseits den Commissarien einen frischen Vorwand an die Hand zu geben, die Schweiz mit neuen Lieferungen und Requisitionen aller Art zu Boden zu drücken, sodass also der abgeschlossene Vertrag, anstatt der Schweiz zu einiger Erleichterung zu gereichen, durch die insidiosesten Umtriebe zum grössten Nachteil für dieselbe werden müsste".[153] Um die erneuten Heulieferungen den Lieferanten Will und Panchaud zu bezahlen, musste man auf die letzten noch vorhandenen Schuldbriefe und selbst auf die Gelder der Salzkassen greifen, was natürlich den Finanzen noch den letzten Stoss gab.[154]

Ausgaben für die eigene Armee.

Allein auch das eigene Kriegswesen verschlang nicht unbedeutende Summen. Dies war die Hauptursache der ausserordentlichen Kriegssteuer (vgl. oben pag. 63), sodann wurden diese Ausgaben aber auch mittels Vorschüssen von Banken bestritten, ja Finsler liess sich sogar 40,000 Fr. auf seinen persönlichen Kredit darleihen,[155] was immerhin sehr für sein grosses Interesse an seinen Amtspflichten spricht. Am 18. April erfolgte dann auf des Ministers Antrag der Erlass einer Verordnung über das Rechnungswesen beim Heere. Es scheint, dass die Kommissäre keine besonders gute Ordnung hielten, sodass nun die wöchentliche Einsendung von Bordereaux über Ausgaben und Kassenbestand von Seiten sämtlicher Heeresbeamten an den Kriegsminister und eines Tableaus über den Truppenbestand von Seiten der Armeekommissäre an die beiden beteiligten Minister gefordert wurde.[156] Auch das scheint nichts genützt zu haben, denn schon am 27. Mai setzte das Direktorium eine Untersuchungskommission ein, welche nach den Instruktionen der beiden Minister den Unregelmässigkeiten in der Verwendung der Gelder für das Heer nachgehen sollte.[157]

Allein das Direktorium selbst legte Finsler alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg. So sollte er anordnen, dass die Gemeinden die in ihrem Rayon kantonnierenden Truppen bezahlen sollten und zwar unter Anrechnung auf das Zwangsanleihen.[158]) Das konnte nur zur Folge haben, dass die Truppe doch gar nicht oder zum mindesten ungleichmässig und ungenügend besoldet wurde, während von dem Anleihen nun noch weniger einging als bisher. Am 22. Juli beschloss dann gar das Direktorium, für die Soldrückstände Gutscheine auszugeben, welche bei allen Steuerzahlungen verwendet werden konnten. Da nun gleichzeitig Finsler vom Statthalter in Lausanne beschleunigten Bezug der Auflagen forderte, sah sich dieser veranlasst, die Publikation dieses Beschlusses noch aufzuschieben, ein interessantes Beleg für die äusserst prekäre Situation, in der sich der Staat wie seine Bürger befanden.[159])

Handel und Industrie.

Endlich ist noch ein weiteres Ressort zu erledigen, das wenigstens anfänglich dem Finanzminister unterstand, nämlich Handel und Industrie. Freilich wurden ja durch die Erhöhung der Ministerzahl auf sechs diese Geschäfte dem Ministerium des Innern zugeteilt, doch konnte es ihrer Natur nach nicht ausbleiben, dass Finsler zuweilen auch daran beteiligt war.

Sequester auf Werttitel.

So haben wir zuerst einige Verhandlungen über den englischen und österreichischen Sequester. Der Minister war gar nicht sehr davon erbaut. Er sollte nach Auftrag des Direktoriums in einer Denkschrift die Nachteile dieses Verfahrens für die beteiligten Staaten und Völker darlegen.[160]) Grössere Bankhäuser in London und Wien wurden beauftragt, den Ursachen dieser Massnahmen nachzugehen und darüber zu berichten, sowie auch Unterhandlungen anzuknüpfen.[161]) Finsler selbst riet von Repressalien gegen England ab, indem er ausführte, dass die Schweiz damit gegen England niemals aufkommen werde. „Jusqu'ici le duc de Portland a donné avec beaucoup de facilité des licences que le bill permet, même pour toucher les intérêts des fonds publics; ils les refuserait absolument, si les créanciers de l'Angleterre seraient traités en Helvétie avec la dernière rigueur".[162]) Diese selbe Auffassung trifft man in einem Gutachten vom 20. November 1798, wo Finsler den Sequester als eine für den Staat ganz nutzlose Hemmung des Handels bezeichnet.[163])

Diese Bestrebungen führten dann doch dazu, dass nach langem Widerstand von Seiten des Senates am 1. März 1799 das Direktorium bevollmächtigt wurde, in ähnlicher Weise wie der englische König für England, so für Helvetien Ausnahmen von dem auf englische Guthaben gelegten Sequester zu bewilligen. Das führte dann auch am selben Tage nach Finslers Gutachten zur Genehmigung einer solchen Petition

eines in England stationierten Neuenburger Hauses, das schon am 17. Dezember 1798 um Befreiung vom Sequester eingekommen war.[164]) Im übrigen sind die vielen Erledigungen von Streitfragen über Handelsvorrechte und dergleichen nebensächlicher Natur und deshalb ohne besonderes Interesse.

Handelsvertrag mit Frankreich.

Wichtiger freilich sind dann die Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Frankreich, bei welchem allerdings Finsler nur teilweise mitwirkte, da die eigentlichen Geschäfte durch A. G. v. Jenner in Paris geführt wurden. Schon am 18. Mai 1798, also gerade nach Uebernahme des Ministeriums, wurde dieser letztere, sowie zwei Kaufleute von Winterthur und Konstanz nach Aarau berufen, um mit Finsler über die Grundlagen eines Handelsvertrages mit Frankreich zu beraten.[165])

Aus diesen Beratungen ging dann ein Projekt hervor, das der Minister am 25. Mai 1798 dem Direktorium bereits vorlegte, um es dann nochmals überarbeitet am 27. Mai endgültig der Exekutive zu unterbreiten. Die Grundbestimmungen sind folgende: 1. Keines der beiden Länder sollte die Einfuhr von Produkten des andern verbieten. 2. Keines der beiden Länder sollte die Ausfuhr von Produkten ins andere Land verbieten, ausgenommen vorübergehend für Getreide, Mehl und Vieh im Falle von Teurung und wenn dies zugleich allen andern Nationen gegenüber so gehalten würde. 3. Allfällige Einfuhrzölle sollten 6 % des Wertes nicht überschreiten; die beiden Staaten würden sich Meistbegünstigung zusichern. 4. Der Warenwert würde nach einer schriftlichen Deklaration berechnet; im Falle diese betrügerisch wäre, sollte 25 % Zuschlag darauf gelegt werden. 5. Warentransit sollte für beide Länder zollfrei sein. 6. Für die Ausfuhr sollte gleichfalls das Meistbegünstigungsrecht gewährt bleiben. 7. In Konkursfällen sollten Gläubiger beider Völker in beiden Staaten gleich gehalten, betrügerische Konkursiten

gleichmässig verfolgt werden. 8. Frankreich wird im Frieden mit Deutschland für die Schweiz dasselbe freie Schifffahrtsrecht auf dem Rhein zu erlangen suchen, das den Franzosen zusteht.

Sehr interessant sind die Betrachtungen, die er dem Vorschlag beifügt. Der fünfte Artikel, schreibt er, sei so gefasst, dass im Frieden auch englische Waren passieren könnten; wünschenswert wäre es, auch das Transitrecht für Gold- und Silberwaren zu erhalten, die den französischen Stempel nicht trügen. Der Vertrag Frankreichs mit Cisalpinien erwähne die Ausfuhrverhältnisse gar nicht; also sei hier nicht viel Gutes zu hoffen; immerhin wäre eine Beschränkung des Ausfuhrzolles auf 6 % vorteilhaft, besonders wegen des unentbehrlichen Brabanter Flachses und des Elsässer Hanfes. Doch müssten auch die 6 % des Einfuhrzolles nur als das äusserste gelten, das überhaupt bewilligt werden könne, der Unterhändler habe alle Anstrengungen zu machen, um unter diesem Ansatz zu bleiben. Wenn irgend möglich, sei eine Beschränkung des Handels mit andern Nationen zu vermeiden; ob es unter den jetzigen Umständen vielleicht unerlässlich sei, die Sperre gegen englische Waren zuzugestehen, müsse der Einsicht des Unterhändlers überlassen werden.

Der Entwurf wurde dem bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik, A. G. Jenner als Grundlage seiner Unterhandlungen überwiesen.[166])

Das Projekt Finslers zeugt von seinem Verständnis für die Bedürfnisse des inländischen Handels und von dem Bestreben, die französische Ueberlegenheit auf wirtschaftlichem Gebiete nicht allzu drückend werden zu lassen. Es diente dann einem Direktorialbeschlusse vom 20. Oktober 1798 zur Unterlage, der wiederum unter seiner Mitwirkung entstanden war.[167]) Erst am 8. Juni 1799 wurde der Handelsvertrag wirklich perfekt, doch zeigt sich deutlich, dass die helvetischen Unterhändler einige Forderungen Finslers hatten fallen lassen müssen.

Denkschrift zur Verfassungsrevision.

Weitaus das Interessanteste in Finslers ganzer ministerieller Tätigkeit ist die Denkschrift zur Verfassungsrevision, die „Idées sur la constitution helvétique“. Diese Frage war schon im Laufe des Jahres 1798 mehrfach aufgetaucht und hatte zur Ernennung einer Revisionskommission geführt. Die ganze Sache wurde jedoch sehr verschleppt, sodass erst Ende Juni 1799 die Gesetzgeber ihre Debatten über diesen Gegenstand begannen. Das Direktorium fand es angebracht, ebenfalls seine Vorschläge und Ansichten zur Geltung zu bringen und forderte daher auch die Minister auf, ihre Ressorts betreffende Aenderungsvorschläge darzulegen (30. Juli). Ein solches längeres Gutachten ist nur von Finsler erhalten, der nun allerdings darin weit über die Grenzen des Finanzwesens hinaus seine Meinungen äusserte, da es, wie er in dem Begleitbriefe sagt, ganz unmöglich sei, dieses spezielle Gebiet zu besprechen, ohne andere Artikel zu berühren. Zunächst konstatiert Finsler, dass Natur und Politik der Schweiz den Charakter eines freien und neutralen Landes aufgeprägt haben. Um aber die Unabhängigkeit zu behalten, müsse Helvetien stark sein durch die Einheit seiner Regierung und die Einigkeit seiner Bewohner. „L'illusion à l'ombre de laquelle le chaos de l'ancienne confédération helvétique, cette confusio divinitus conservata, avait su maintenir sa neutralité et l'extérieur d''une force apparente, est détruite à jamais; il faut créer une nouvelle force réelle à la place de la (!) factice qui ne fut que l'enfant de l'habitude et de la vétusté. Elle ne se trouve que d'une seule manière. C'est en concentrant les moyens du gouvernement sur un seul point, en détruisant de fond en comble tous les vestiges du fédéralisme, en faisant disparaître tous les articles de la constitution et toutes les nouvelles lois qui éternisent l''esprit de canton, de district et de commune, qui créent une nouvelle fédération sur les débris de l''ancienne et qui font de chaque représentant un député à la Diète, de chaque chambre administrative un sénat de son canton, de chaque tribunal un gouvernement

de district". Diese Bestrebungen der subalternen Behörden waren tatsächlich vorhanden; weniger glaublich erscheint es dagegen, wenn der Bericht fortfährt: „Le but de ses auteurs pouvait être très louable dans le fond; ils voulaient que cette constitution fût introduite sans effusion de sang; ils voulaient que les membres des anciennes aristocraties y trouvassent des places; que les villes jadis dominantes et riches trouveraient dans l'institution des chambres administratives les moyens de conserver leurs possessions et la faculté de les régir et d'en employer le produit à leur gré, et que les membres des démocraties pures et les démagogues de ces petites nations souveraines ne verraient pas tout-à-coup leur puissance et leur existence anéanties". Dann erklärt er, die in den Räten vorgeschlagene abgeänderte Verfassung enthalte dieselben Fehler wie die bisherige. Die Zerteilung der Finanzadministration in so viele fast souveräne Verwaltungskammern sei auch im neuen Entwurf wieder vorhanden. „Il en est resulté que la majeure partie des chambres administratives n'ont vu le bien général que dans le bien de leur canton; qu'ils ont considéré toutes les rentrées du canton comme son patrimoine constitutionel, destiné uniquement et exclusivement à son usage; qu'ils ont considéré comme un vol chaque assignation sur leur caisse en faveur de la Trésorerie nationale ou en faveur de quelque autre canton ou de quelque établissement d'une utilité générale. Il en a résulté que peu à peu ces chambres ont pris la place des anciens gouvernants, qu'ils se sont crus être les anges tutélaires de leurs cantons respectifs, chargés de défendre leurs intérêts contre ceux de la République une et indivisible. Cet esprit destructeur de toute unité et de tout patriotisme helvétique s'est propagé chez les habitants du canton; il a pénétré successivement jusque dans le Corps législatif, et il ne peut être vaincu que par la destruction des cantons et des administrations partielles..... Que l'on détruise ces propriétés exclusives de quelques portions de la République, que l'on efface les

traces des anciennes divisions de l'Helvétie et on aura détruit la base sur laquelle repose cet esprit de localité". Nachdem dann Finsler konstatiert hat, dass dieser Lokalpatriotismus in den neuen Kantonen am stärksten entwickelt sei, kommt er zu seinen Folgerungen: „je conclus: 1⁰ Que la division en cantons doit être changée pour le nom et pour les formes; 2⁰ et que les prérogatives des chambres administratives qui les rendent indépendantes du gouvernement doivent être supprimées". Seine weiteren Vorschläge sind dann: Ersetzung der Kantone durch Distrikte oder Kreise, 50—80 an der Zahl und Zentralisierung der ganzen Verwaltung mittels Zentralbureaus, wie er sie für Salzverwaltung, Post-, Zoll- und Forstwesen bereits eingerichtet hatte (vgl. oben pag. 36). Unter diesen Zentralbureaux würden dann die Bureaux der einzelnen Arrondissements stehen, die je nach der Branche verschieden an Zahl wären.

In einer zweiten Beilage durchgeht Finsler noch die einzelnen Artikel der neuen Verfassungsvorlage. Neben vie- Verbesserungsvorschlägen bloss formeller Natur finden sich die in der Denkschrift ausgesprochenen Grundsätze formuliert; wichtig sind aber ausserdem noch die Bestimmungen, durch welche die Initiative in Finanz- und Verwaltungssachen ganz dem Direktorium zugewiesen und dem gesetzgebenden Körper direkt verboten wurde, über dergleichen Dinge zu beraten, bevor er nicht die Vorschläge des Direktoriums erbeten und erhalten habe. Es war nur eine Folge der oben geäusserten Anschauungen, dass der Minister die Einziehung allen Gemeindegutes vorschlug, soweit es nicht zu Schul- und Armenzwecken gebraucht wurde.[168])

Es ist im höchsten Masse erstaunlich, solche Vorschläge von Seiten eines Mannes zu hören, der wenig später schon zu den Stützen der Restaurationspartei gehörte, Vorschläge, wie sie radikaler, revolutionärer nicht gedacht werden können. Finsler musste allerdings in seiner Tätigkeit ganz den Eindruck bekommen haben, dass der Föderalismus noch fast unbesiegbar sei und dass ein kräftiger Einheitsstaat nur

auf den Trümmern auch der letzten Ueberbleibsel des Staatenbundes erstehen könne. Später zog er dann freilich die gegenteilige Folgerung aus seinen Erfahrungen im Dienste der helvetischen Republik.

Beginnende Misstimmung gegen Finsler.

Schon lange nämlich hatte die Stimmung, die Finsler günstig gewesen war (vgl. oben pag. 50), sich allmählich gewandelt. Wir sahen bereits, wie das Direktorium seine Korrespondenz mit den Steuereinnehmern argwöhnisch untersuchte (vgl. oben pag. 62); aber auch in den Räten wurde man kritisch, und als der geforderte Bericht über die Lage der Republik am 26. Juni einlief, erklärte Repräsentant Koch, an dem traurigen Zustande der Finanzen sei nur die Nachlässigkeit der vollziehenden Gewalt Schuld; ja er behauptete sogar, die Steuerzahler werden vielfach mit vollen Taschen zurückgewiesen.[169])

Laharpe und Finsler.

Der Hauptgegner Finslers aber war das Haupt der extrem-revolutionären Richtung, nämlich Laharpe. Schon von allem Anfang an scheinen sie keine guten Beziehungen unterhalten zu haben, denn Laharpe schreibt in seinen Memoiren: „Nos ministres m'étaient étrangers et je pus m'apercevoir bientôt qu'à l'exception du citoyen Stapfer ils redoutaient et n'aimaient pas celui qui n'ayant pas coopéré à leur nomination n'avait pas pris l'engagement de leur abandonner le gouvernail“.[170]

Finslers Verwendung für die deportierten Aristokraten.

Im engsten Zusammenhang stehen jedoch diese Misshelligkeiten mit den Schritten des Direktoriums gegen die ehemaligen Häupter der alten Regierungen. Laharpe sagt selbst von Finsler: „Je crois même que jusqu'à l'époque des premiers succès de la coalition en 1799, il allait avec nous, mais depuis cette époque il devint un patricien Zuricois espérant au retour de l'ancien régime“.[171]) Die ersten Er-

folge der Koalition fallen aber zusammen mit den Deportationen der angesehensten sogen. Oligarchen. Dieser ganz gewaltsame und gesetzwidrige Schritt war in erster Linie das Werk Laharpes, der seinen unersättlichen Rachegelüsten gegenüber den Aristokraten nicht genug tun konnte. So lässt es sich sehr leicht erklären, dass der Finanzminister, dessen Verwandte und Freunde von diesen Massnahmen schwer betroffen wurden, in ein gespanntes Verhältnis zu Laharpe trat.

Schon am folgenden Tage nach der Verhaftung der Zürcher Aristokraten erfolgte an den Regierungsstatthalter Pfenninger der Befehl des Direktoriums, den a. Zunftmeister Felix Escher freizulassen und ihm seine Papiere zu behändigen. Dies scheint umso merkwürdiger, als Escher einer der eifrigsten Gegner der Helvetik war und seine Gesinnung offen bekundete. Doch erklärt sich alles leicht, wenn wir wissen, dass er der Oheim von Finslers Gemahlin war und der Minister ihn für verschiedene Aufträge benutzt hatte.[172]) Kurz darauf, am 8. April 1799 arbeitete der Kupferstecher Heinrich Meyer ein Memorial gegen diese Gewaltakte aus, welches dann mit Zusätzen von Lavater, Antistes Hess und andern an den Finanzminister abging. Dieser antwortete in einem vertraulichen Schreiben, worin er den Schritt des Direktoriums missbilligte, wenn auch teilweise entschuldigte und versprach, das Memorial einzureichen. Allein die Vorstellungen fanden kein Gehör. Dagegen hatte Finsler Erfolg mit einer weiteren Fürsprache für den Oberstleutnant Römer, ebenfalls einen Vetter, für den er, wie es scheint ohne Vorwissen der näheren Angehörigen, im Namen der Verwandten eine Bittschrift an das Direktorium einsandte. Es ist gewiss anzunehmen, dass der Minister noch weitere Schritte zu Gunsten der Gefangenen tat, denn auch der Gerichtsherr Salomon v. Orelli war ein Oheim von ihm.[173])

Nach und nach gelangten die Deportierten alle wieder zur Freiheit, um nach Zürich zurückkehren zu können, das von den Oesterreichern nun besetzt war. Einige von ihnen kamen gleich in die Interimsregierung, wie Felix Escher und

Joh. Caspar Hirzel. Auch sonst bestanden deren Mitglieder zumeist aus Angehörigen der alten Ordnung, doch führten sie die Verwaltung durchaus in gemässigtem Sinne. Allein nachdem die Franzosen wieder im Besitze Zürichs waren, suchte sich das Direktorium, mehr fanatisch als klug, zu rächen, besonders für eine Proklamation vom 3. Juli, welche zur Bildung von Truppen aufforderte, die an Oesterreichs Seite kämpfen sollten. So beschloss es am 3. Oktober 1799, die sämtlichen Mitglieder der Interimsregierung, sowie das Offizierskorps dieser Truppen verhaften zu lassen.

Darauf sandte Finsler am 6. Oktober ein Schreiben an das Direktorium ab, worin er es bat, das durch den Krieg und das von Masséna erhobene Zwangsanleihen schon so schwer heimgesuchte Zürich nicht noch mehr zu bedrängen, indem es „frappe et condamne des individus dont la majeure partie est estimée de toute la commune, dont une plus petite partie est véritablement estimable, et dont la conduite sous le couteau des Autrichiens et des Russes méritait au moins quelque indulgence . . . . Cette mise en jugement par devant le tribunal le moins impartial est le plus passionné*) est le signal terrible des réactions dans notre patrie. La tranquillité actuelle et le sort futur de notre patrie était dans ce moment entre vos mains; c'est de vous qu'il dépend entièrement, s'il doit y avoir dorénavant dans la République union et concorde, ou haines et factions. C'est à vous à établir l'harmonie ou à fomenter une source continuelle de passions et de discorde. C'est vous que la postérité bénira, si vous avez profité des victoires de nos alliés pour rallier autour du gouvernement républicain les coeurs et les espérances des Helvétiens! . . . . Citoyens Directeurs, vous êtes les pères de toute l'Helvétie. Vous devez en vouloir le bonheur et la paix et vous le voulez sans doute". In diesem dringenden aber durchaus respektvollen Tone bat Finsler

*) Bezog sich auf das Kantonsgericht Zürich, wahrscheinlich auch auf den Regierungskommissär und Statthalter Joh. Kasp. Pfenninger, der die Untersuchung führte, und der Finsler als Führer der Stäfner Bewegung antipathisch war.[174]

die Direktoren, die Verfügung rückgängig zu machen; allein diese setzten sich ohne weiteres darüber hinweg.[175]) Auch diese Bittschrift erregte Laharpes Zorn und führte ihn dazu, den Versuch der Sprengung Finslers, den er jedenfalls schon länger vorhatte, energisch zu unternehmen. Allerdings mochten auch noch andere Ursachen mitgewirkt haben, wie denn auch Laharpe nach seiner Absetzung in mehreren Schreiben an das Bulletin helvétique officiel nachzuweisen suchte, dass Finsler dem Direktorium revolutionäre Schritte angeraten habe, um es mit dem Volke und mit den Räten in Zwiespalt zu bringen, und es „faire faire un faux pas", indem er z. B. vorgeschlagen habe, die Steuereinnehmer durch eine Abteilung Kavallerie zu unterstützen, eine Massregel, die bei Steuerverweigerung jedoch durchaus nichts ungewöhnliches war. Später produzierte Laharpe dann auch einen Brief Finslers vom 8. Juli 1799 aus seiner vom Direktorium eingeforderten Korrespondenz mit den Obereinnehmern, betreffend die früheren Feudalherren de Mestral und Mayor, welche ihre Steuern trotz eines gegenteiligen Beschlusses des Direktoriums in Gutscheinen für die Feudalgefälle bezahlen wollten. In diesem Schreiben findet sich der für des Ministers damalige Ansichten sehr bezeichnende Passus: „Si les citoyens Demestral et Mayor ont pour but, comme il parait, de plaider la cause de l'éternelle justice contre celle des révolutions, ils ont raison de donner le plus grand éclat et la plus grande force à leur opposition, au risque d'être les martyrs de leur cause, mais si leur intention n'est que de se soustraire au payement des impôts, ils manqueront leur but".[176]) Dass derartige Auslassungen nicht gerade Laharpes Beifall fanden, ist nur zu begreiflich.

Laharpes Denkschrift.

Am 4. November 1799 gab nun Laharpe dem Direktorium eine längere Denkschrift ein, worin er die vielen Misstände rügte und Reformvorschläge machte. Während er nun allerdings beim Direktorium die mangelhafte Geschäftsführung verschiedenen äusseren Umständen zuschrieb,

so lässt er diese im Abschnitt „Ministères" gar nicht zur Geltung kommen, indem es dort die Inhaber der Aemter selbst sind, denen Nachlässigkeit oder böser Wille zugeschrieben wird. „. . . . . .il est impossible de tolérer plus longtemps ceux qui nous entravent par négligence, par ignorance ou par système. Soyons affables, faciles, indulgents comme simples citoyens; en qualité de dépositaires du pouvoir exécutif nous devons être sévères et inflexibles". Diese Einleitung liess für das nun zuerst besprochene Finanzdepartement nichts Gutes hoffen. Zuerst tadelt Laharpe den langsamen Steuerbezug, der ungenügend vorbereitet und überwacht worden sei; man habe immer neuen Versprechungen trauen müssen und sei nun getäuscht; keinerlei Anstalten seien getroffen worden, um die zahlreichen Ressourcen Helvetiens, die die Franzosen und die Alliierten noch aufgefunden hätten, für den eigenen Staat nutzbar zu machen. „Des propositions isolées, décousues, ne faisant partie d'aucune système; des mesures faibles, insuffisantes, nullement appropriées à nos besoins. . . ." Der anklagende Ton des Schreibens tritt immer mehr in den Vordergrund: „Je sais qu'il existe dans la République un parti ayant pour système que nous devons demeurer inactifs, ne prendre aucune part à la guerre présente.*) Je sais qu'une idée favorite des partisans de ce système est qu'il ne nous convienne pas de rassembler trop de moyens pécuniaires, afin de ne pas les exposer à être saisis par les Français. Je sais qu'il entre dans le plan de ces prétendus hommes d'Etat, de nous tenir dans la faiblesse, de profiter de chaque plainte élevée contre les chefs civils et militaires de l'armée française pour exhaler leur haine contre les Français, auteurs de notre révolution et d'éviter soigneusement de heurter la maison d'Autriche protectrice de leurs amis, en qui ils mettent toutes leurs espérances. . . ." Und nun kommen die eigentlichen Anklagepunkte; Laharpe wirft Finsler vor: 1. Nichts getan zu haben, um die Bedürfnisse des Staates

*) Tatsächlich eine Idee des Finanzministers (vgl. A H III 127, wo er den Verzicht auf stehende Truppen ausspricht, sowie oben pag. 47.

zu decken, 2. das Direktorium in schöne Hoffnungen gewiegt zu haben, um dann plötzlich den gänzlichen Mangel an Mitteln anzuzeigen, ohne jedoch zugleich Vorschläge für Ersatz zu machen, 3. das Direktorium zu „choix détestables“ verleitet, seinen Bureaux eine „Composition zurico-bernoise“ gegeben zu haben; ja er konstatiert bei Finsler sogar „prédilection pour les aristocrates les plus fougueux de sa ville natale qui a fourni à ces hommes incorrigibles des facilités sans nombre pour tromper le Gouvernement, en éloignant de lui les patriotes qu'irritaient à juste titre les préférences accordées aussi impolitiquement aux ennemis jurés de la chose publique“. Dazu bemerkt Laharpe in einer Note: „J'en appelle ici aux recommandations en faveur de (Junker a. Seckelmeister) Conrad Escher, Felix Escher, (Junker Conrad) Wyss, membre du gouvernement provisoire, de même en faveur du caissier du gouvernement provisoire Usteri (der bekannte Dichter Joh. Martin Usteri, den Finsler zum Obereinnehmer des Kantons Zürich gemacht hatte), du major Meyer chef du bataillon qui a servi avec les Russes (später Oberst Meyer, Verteidiger der Stadt 1802, Grossvater C. F. Meyers), de l'ingénieur Fries émigré après avoir retardé la confection des ouvrages qui lui avaient été confiés autour de Zurich, et de l'émigré Holzhalb, inspecteur de Thourgovie etc.“ 4. „Je reproche au Ministre de s'être rendu le conseiller pour ne pas dire le régulateur, du parti qui depuis huit mois s'oppose aux mesures énergiques commandées par les dangers. . . .“ Schliesslich warf er ihm noch unerlaubte politische Korrespondenzen mit Paris und Begünstigung einzelner Repräsentanten durch Besoldungsvorschüsse und gewisser Zehntbesitzer in den Entschädigungsfragen vor, alles Dinge, die sich aus den vorhandenen Akten durchaus nicht erweisen lassen. Zum Schlusse tadelt endlich Laharpe noch „son aversion insurmontable et impolitique pour tout ce qui porte l'attache de la République française, notre alliée. En qualité de ci-devant membre de l'aristocratie zuricoise, il ne peut aimer, sans doute, ceux qui ont renversé son trône. En qualité d'Helvétien il doit

maudire les hommes qui ont pillé et insulté son pays et qui le désolent encore aujourd'hui en déshonorant la plus belle des causes; mais un ami de la liberté ne peut abhorrer la nation qui proclame les droits de l'homme et qui seule en Europe arbore les bannières de la liberté, et l'homme d'Etat sincèrement attaché à l'indépendance de la République helvétique ne peut hésiter sur le choix de ses alliances entre la République française et les barbares de l'Orient et du Nord, protecteurs de nos anciens tyrans, qu'autant qu'il abhorrerait la doctrine de l'égalité et l'abolition des privilèges prêchées par la première". Die Schlussvorschläge, die Laharpe machte, lauten für das Finanzministerium folgendermassen: „Changement du personnel du ministère des Finances. . . . Quant au Ministre des Finances, dont les talents sont incontestables, je le dis à regret: depuis plusieurs mois, sa conduite politique lui a enlevé ma confiance".[177])

Die Vorwürfe, die Laharpe gegen Finsler erhob, waren schwere; sie gingen kaum auf viel anderes als auf böswillige Vernachlässigung seiner Pflichten, ja geradezu auf Verrat, wie er ihn denn auch in seinen Memoiren „un homme nécessaire qui nous trahissait" nennt. Wenn man aber diese förmliche Anklageschrift überblickt, so erkennt man gleich, dass die Mängel des Finanzsystems, die Geldnot und dergleichen Dinge nur nebensächliche Klagepunkte sind; es ist vielmehr die „conduite politique", welche Laharpe durchaus missfiel.*) Zunächst gehört hiezu die Auswahl von Beamten. Zweifellos war z. B. die erwähnte Wahl Joh. Martin Usteris zum Obereinnehmer Finslers Werk und bei der Beeidigung der Minister und ihrer Bureaux am 14. Juli 1798 treffen wir unter den neun Beamten des Finanzministeriums einen

*) Das ergibt sich auch aus dem Passus: „Finsler . . . eut le mérite qu'on ne peut lui contester d'avoir beaucoup contribué à l'organisation de ce département. Il était grand travailleur. Je crois même que jusqu'à l'époque des premiers succès de la coalition en 1799 il allait avec nous, mais depuis cette époque il devint un patricien zuricois espérant au retour de l'ancien régime."[178]

Hirzel,*) einen Meiss und einen Stettler;[179] zudem verwendete er, wie bereits oben erwähnt wurde, seinen Oheim Felix Escher zu verschiedenen Missionen. Tatsache ist ferner auch, dass er sich eindringlich für die Deportierten im Mai 1799 und für die Mitglieder der Interimsregierung verwendet hatte. Dabei darf man jedoch nicht vergessen, dass diese Männer, mit denen Finsler in freundschaftlichen, ja selbst verwandtschaftlichen Beziehungen stand, nichts getan hatten, was einer solchen Behandlung wert war, dass sie sich jedenfalls, was politische Begabung, Charakter und wahren Patriotismus anbetrifft, einem Laharpe ruhig zur Seite stellen durften. Es war auch ganz selbstverständlich, dass Finsler für Beamtungen eben diejenigen Leute vorschlug, die er als tüchtig kannte; dass dies durchaus nicht immer Aristokraten waren, beweisen die Listen zur Genüge. Und wenn er sich für die wegen ihrer Gesinnung Verfolgten wehrte, tat er nichts anderes, als was die bedeutendsten Mitglieder der Räte, Escher und Usteri auch taten, was ihnen allerdings ebenfalls den glühenden Hass Laharpes eintrug. Er, der in seiner Rachgier selbst vor Hochverrat nicht zurückgeschreckt hatte, durfte es nun wagen, dem Minister Abneigung gegen Frankreich vorzuwerfen. Nur ein obstinater Fanatiker konnte damals noch Frankreich als Befreierin preisen, während dieses unser Land, das schon aus tausend Wunden blutete, immer aufs neue bedrängte.

Wir sehen sofort, das ganze Verbrechen Finslers war ein politisches. Weil er hatte unter dem Szepter von Freiheit und Gleichheit ein freier Mann sein wollen, weil er es verschmähte, der Despotennatur eines Laharpe zu schmeicheln, musste er fallen. In dieser Hinsicht ist Finslers Sturz ein erstes Zeichen der Pläne, die jener gegen die Räte zur Durchführung bringen wollte. Es war ihm klar,

---

*) Bei C. Keller-Escher, Die Familie Hirzel, findet sich bei Nr. 182 des Stammbaumes von dem späteren Artillerieobersten Hans Heinrich Hirzel-Schinz der Eintrag: Sekretär und Bureauchef des helvetischen Finanzministeriums.

dass nur dann ein Staatsstreich Erfolg habe, wenn es ihm gelinge, alle Anhänger der verhassten gemässigten Richtung aus den einflussreichen Stellungen zu entfernen.

Finslers Entlassung.

Der Angriff auf Finsler gelang vollkommen. „J'eus enfin obtenu son renvoi", bemerkt Laharpe in seinen Memoiren dazu.[178]) Noch am selben 4. November, an dem Laharpe die Motion eingereicht hatte, wurde dem Finanzminister davon Kenntnis gegeben,[180]) was ihn sofort veranlasste, seine Entlassung zu erbitten, im wesentlichen unter Angabe derselben Gründe, wie seinerzeit bei dem Demissionsgesuch vom 10. Oktober 1798 (vgl. oben pag. 50). Zugleich bot er dem Direktorium an, die Staatsrechnung für das erste Jahr und das Inventar der Domänen unter Aufsicht des neuen Ministers aufzustellen und auf dessen Bureau zu arbeiten, so lange es dieser für nötig erachte.

Das Direktorium gewährte die Entlassung in einem huldvollen Schreiben, worin Finslers Verdienste die vollste Anerkennung fanden.[181]) Laharpe suchte freilich später diesen Brief zu entkräften, indem er ihn als blossen Höflichkeitsakt hinstellte („simple lettre de compliment telle qu'on en expédiait journellement"), während er — sehr im Widerspruch dazu — in seinen Memoiren schreibt: „On convint qu'il lui serait notifié d'une manière polie. Au lieu de cela le président et le secrétaire général lui adressèrent des compliments dont le directoire n'eut jamais connaissance".[181])

An Finslers Stelle trat nun zunächst eine fünfgliedrige Finanzkommission und bald darauf eines ihrer Mitglieder L. A. Oboussier. Die Generalrechnung des ersten Jahres und die Aufnahme des Inventars beschäftigten Finsler noch längere Zeit und bildeten einen nicht unwichtigen Teil seiner Tätigkeit in der folgenden Periode der Helvetik.

Charakteristik von Finslers ministerieller Tätigkeit.

Wenn wir Finslers ministerielle Arbeit überblicken und bewerten wollen, so zeigt sich sofort, dass sich einer ge-

rechten Beurteilung grosse Schwierigkeiten entgegenstellen. „Niemals wurde mehr geschrieben, niemals mehr projektiert, disputiert und debattiert, niemals mehr beschlossen und weniger ausgeführt als in jener Zeit“ sagt Rudolf Luginbühl in seiner Biographie Stapfers von der Helvetik (pag. 46), und dieses Wort trifft auch ganz besonders auf die Tätigkeit des Finanzministers zu. Die Unmasse von Entwürfen und Plänen, die er ausarbeitete, führen seine Arbeitskraft, sein Verständnis für Finanzfragen und sein grosses Organisationstalent hinreichend vor Augen. Dennoch gelang es ihm nicht, die Finanzen so auf die Höhe zu bringen, wie es für den jungen Staat dringend nötig gewesen wäre. Landmann findet daher, „dass Finsler, der in ruhigen Zeiten ein guter Finanzminister gewesen wäre, der Aufgabe, die das Revolutionsjahr 1798 und das Kriegsjahr 1799 an den helvetischen Finanzminister stellten, nicht gewachsen war“.[182])

Allein es dürfte sich doch sehr fragen, ob es unter den ungeheuer erschwerenden Umständen, bei den Widerständen, die vom Direktorium, von den Räten, von den Unterbehörden und vom Volke, vom verbündeten französischen Heere ebenso sehr wie von den feindlichen russischen und österreichischen Armeen ausgingen, überhaupt möglich gewesen wäre, ein auch nur einigermassen geordnetes Finanzwesen fortzuführen oder gar neu einzurichten. Es ist im Gegenteil im höchsten Grade zweifelhaft, dass das Direktorium einen Mann gefunden hätte, der dieses Ministerium mit mehr Erfolg hätte führen können. Dazu mangelte es schon an genügender Unterstützung durch die Regierung und am richtigen Verständnis für alle Finanzfragen bei den Räten. Und wenn Finsler einmal energisch vorgehen wollte, wie bei der Steuereintreibung (vgl. oben pag. 88), so wurde er von den um ihr Ansehen bangenden Regenten daran gehindert.

Der französische Gesandte Pichon beschreibt in einem diplomatischen Bericht an Talleyrand vom 28. Dezember 1799 ganz richtig die damalige Finanzlage Helvetiens. Nach-

dem er zunächst die unsinnig hohe Zahl der Beamten getadelt und festgestellt hat, dass allein die Verwaltungskosten der helvetischen Republik den Totalausgaben der alten Regierungen gleichkamen, fährt er fort: „le ministre des finances, Finsler, négociant de Zurich très expérimenté qui a gagné en sens et en expérience tout ce qu'il a perdu en parole (bégayement) proposa un système d'impôts directs et indirects, basé autant qu'on le put alors sur la connaissance des ressources et sur la possibilité de les atteindre. Son plan d'impôt foncier devait rendre 4½ millions; mais tous ses projets déjà mutilés au Directoire, subirent aux Conseils tous les changements, toutes les additions que l'esprit de la localité et l'ignorance purent suggérer. . . . . Les autres moyens, passant à la même filière, furent aussi mal ordonnés". Das ist der Eindruck, den ein gewiss scharfsichtiger und kaum parteilicher Beobachter von Finslers Arbeit und von der Schuld an deren Misserfolg empfing.[183])

Wenn man nun endlich noch auf die Vorwürfe Laharpes eingeht, so hat er gewiss Recht, Finsler eine gewisse politische Schwenkung seit dem Frühjahr 1799 vorzuwerfen. Und doch ist eine solche unschwer zu erklären. Ein Jahr lang hatte er schon das Einheitssystem beobachten können. Sein politischer Scharfblick zeigte ihm sofort, dass die alten föderalistischen Ueberbleibsel und Gewohnheiten der neuen Ordnung unüberwindliche Hindernisse entgegenstellten. Seine kraftvolle, ja etwas gewalttätige Natur schlug den einzig möglichen Ausweg vor, die radikale Beseitigung alles dessen, was noch an den alten Staatenbund auch nur leise erinnerte. Allein er musste bald genug einsehen, dass die Regenten Helvetiens nicht die Kraft zu einem solchen kühnen Versuch besassen. Indem er nun so die vollkommene Unfähigkeit des Systems und seiner Vertreter kennen lernte und auch die wahren Gesinnungen der französischen Befreier oft genug zu spüren bekam, mochte in ihm wohl wie bei vielen andern auch eine gewisse Sehnsucht nach dem zwar an Phrasen und Freiheitsideen armen, aber dafür soliden und gleichbleibenden Regimente der Aristokratie und zudem

ein schwer zu verleugnender Hass gegen die Franzosen entstanden sein. Diesen letzteren, wie auch überhaupt das Widerstreben gegen die revolutionären Pläne der sogenannten Patrioten teilte er übrigens mit Hans Conrad Escher und Paul Usteri, wohl den hervorragendsten Mitgliedern der Räte, die allerdings auch wie er selbst, zu jenen Familien gehörten, deren Mitgliedschaft für Laharpe allein schon ein Grund zum Verdacht war. Endlich ist es wohl zu verstehen, wenn seine innersten Gefühle ihn weder zu den doktrinären Philosophen noch gar zu den ungebildeten und rachgierigen Vertretern des Pöbels zogen, sondern zu jenen, mit denen ihn Bildung, Familie und gemeinsame durch innige Freundschaftsbeziehungen verklärte Jugenderinnerungen verbanden.

Wenn wir schliesslich seine Amtsführung im Detail verfolgen, so zeigt sich dem forschenden Blick manche kleine Ungenauigkeit, mancher Irrtum, wie z. B. in der Aufstellung des Budget. Allein man darf diese Dinge füglich dem Drang der Geschäfte und der so schwierigen Neuorganisation zuschreiben. Im ganzen genommen, sind aber die Leistungen Finslers als Finanzminister, vor allem, was das Organisatorische anbelangt, kaum zu hoch einzuschätzen, und wenn er auch infolge der schwierigen Verhältnisse nur wenig erreichte, so sind doch die Akten jener Zeit beredte Zeugnisse für seine Arbeitskraft und seine an Genialität grenzende Begabung.

II. Kapitel.

Finslers Tätigkeit von der Entlassung aus dem Finanzministerium bis zum Ende der Helvetik.

Einleitung.

Wenn uns über die Zeit von Finslers Wirken als Finanzminister die Akten in reichstem Masse zur Verfügung stehen, um seine Arbeit zu würdigen, so fliessen diese Quellen in der folgenden Periode seines Lebens spärlicher und unregelmässiger, ja sie lassen uns oft ganz im Stiche. Nur einzelne Momente in der bewegten Zeit der Staatsstreiche und Parteiintrigen zeigen uns wieder deutlicher die rastlose politische Tätigkeit, die Finsler bereits sozusagen zur zweiten Natur geworden. Gewiss dürfen wir schliessen, dass auch da, wo sein Name nirgends genannt wird, sein Einfluss nicht gemindert oder gar ausgeschaltet war, und wenn Leute wie David v. Wyss, Hans v. Reinhard, Seckelmeister Hirzel und andere auf der politischen Bühne auftraten, so können wir mit Sicherheit annehmen, dass an der Ausarbeitung ihrer Pläne, an ihren Beratungen und Zusammenkünften Finsler immer einen aktiven Anteil genommen hat.

Wie für die Schweiz im allgemeinen, so bildete für Finsler insbesondere die allmähliche Abkehr von den Idealen der Revolution die Signatur der Periode. Wir haben schon im vorhergehenden Kapitel die Motive dieser Umwandlung psychologisch zu erklären versucht, und gewiss ist es nicht so schwer verständlich, dass der an sich schon stark autoritativen Natur des geborenen Patriziers die Rückkehr zu einem dem früheren Regimente angenäherten Zustande das Richtige erschien, da nun einmal seine ursprünglichen stark revolutionär angehauchten Jugendideale ein so klägliches

Fiasko erlitten hatten. Es wäre falsch, seinen Gesinnungswechsel mit der konstant bleibenden Ueberzeugung z. B. eines Escher oder namentlich eines Usteri zu vergleichen; wir dürfen nicht vergessen, dass Finsler ein ungemein nüchtern und klar denkender Kopf war, dem der Doktrinarismus der Republikanerpartei, seiner ursprünglichen Freunde, niemals zusagen konnte.

Staatsstreich vom 7. Januar.

Als nun der Staatsstreich vom 7. Januar 1800 Laharpe und seine Genossen hinwegfegte, wer konnte da geeigneter sein als Mitglied einer neuen Regierung als Finsler? Gehörte er doch eben so sehr zu Laharpes erbittertsten Gegnern als zu den Freunden der neuen Richtung. Und nur wenige vermochten eine in anderthalb Jahren saurer Arbeit erworbene Erfahrung und Kenntnis der helvetischen Staatsmaschinerie aufzuweisen, wie er. Wir dürfen annehmen, dass Frankreich damals speziell Finslers Wahl gerne sah; eine Notiz in einem diplomatischen Bericht Pichons vom 28. Dezember 1799 sagt: „L'ex-min. Finsler croit qu'avec 7 millions on pourra en temps ordinaire faire aller une machine appropriée au pays. Mais il m'a paru penser, avec tous les gens éclairés que j'ai vus jusqu'ici, qu'il falloit rétablir les dîmes, et que, sans cette opération, les finances de l'Helvétie manqueraient par la base“.[1]) Es scheinen also offenbar eingehendere Besprechungen des Gesandten mit Finsler stattgefunden zu haben, die nur dann einen wirklichen Zweck haben konnten, wenn man Finsler ans Ruder gelangen lassen wollte. Schon eine Relation vom 17. Dez. berichtet übrigens: „On veut faire entrer dans le nouveau pouvoir exécutif Glayre, Bay et Finsler, ex-min. des finances“.[2])

Wahl in den Vollziehungsausschuss.

Am 9. Januar fanden die Wahlen für den Vollziehungsausschuss statt und zwar in der Weise, dass Grosser Rat und Senat sich gegenseitig Dreiervorschläge machten und

dann aus diesen abwechselnd die Stellen besetzten. Finsler tauchte schon für die erste Wahl und dann für alle folgenden als Kandidat auf, erhielt jedoch erst in den drei letzten genügend Stimmen für die Dreiervorschlagsliste und wurde dann endlich an siebenter Stelle vom Grossen Rate mit 47 Stimmen gewählt; 18 Stimmen entfielen auf Dürler, 7 auf Wieland.[3]) Es fragt sich, ob diese gewisse Zurückhaltung ihm gegenüber nur eine mehr zufällige ist, oder ob sie der Ausdruck des Misstrauens gegenüber seinen mehr und mehr bekannt werdenden aristokratischen Gesinnungen war.[4])

In einem kurzen Schreiben vom 10. Januar erklärte Finsler die Annahme seiner Wahl und drückte die Hoffnung aus, dass sein neues Amt von kurzer Dauer sei.[5]) Aehnliche Gedanken spricht er in seinem Dankbrief an die Räte vom 11. Januar aus. Nur die Ueberzeugung, dass von nun an in den obersten Gewalten der Republik die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Klugheit und einer festen Mässigung ununterbrochen befolgt würden, könne ihn bewegen, trotz seiner erschöpften Kräfte, zur Wiederherstellung des öffentlichen Zutrauens und zur Verhinderung der Anarchie mitzuwirken.[6]) Dass freilich über die Art und Weise der Erreichung dieser Ziele die obersten Gewalten gar nicht einig gingen, sollte schon die nächste Zukunft zeigen.

Tätigkeit im Vollziehungsausschuss.

Was nun die Tätigkeit Finslers im Vollziehungsausschuss anbelangt, so lässt sie sich von derjenigen seiner übrigen Mitglieder nur schwer trennen; sie eingehend beleuchten, hiesse eine Geschichte dieser exekutiven Behörde schreiben. Nur einige Punkte, in denen Finslers Einfluss besonders deutlich und charakteristisch zu Tage tritt, mögen hier einer näheren Betrachtung unterliegen.

Finslers Ressort. Militärwesen.

Zunächst ist es von Wichtigkeit, festzustellen, dass Finsler hier zum ersten Male wieder seit dem Ende des ancien

régime seine militärischen Fähigkeiten in den Dienst der Oeffentlichkeit stellte. So wurden ihm durch Beschluss vom 10. Februar das Kriegswesen, Regien, Domänen, Forstwesen und Bergwerke unterstellt, während dann allerdings die übrigen dem Finanzministerium zugeteilten Geschäfte, nämlich Steuer-, Zoll- und Liquidationsangelegenheiten, sowie die Komptabilität als besonderer Ressort Savary zugewiesen wurden.[7]) Schon gleich im Januar hatte freilich Finsler verschiedentliche Aufträge zu Berichten über militärische Dinge erhalten, vor allem in Bezug auf die Reduktion der Truppen. Seine Ansicht ging dahin, dass vor allem durch eine bedeutende Einschränkung der Militärkosten eine Sanierung der Finanzen zu erzielen sei und seinen Gutachten entsprangen die Beschlüsse über Entlassung von einer ganzen Anzahl von Kompagnien, Aufhebung von Kommandanturen, Verminderung der Zeughaus- und Materialkosten, wie auch der Reduktion der Militärschule in Bern.[8]) Wir dürfen uns aber über diese im ersten Augenblicke vielleicht etwas auffallende Stellung des später so bedeutenden Militärs nicht wundern, noch viel weniger sie tadeln. Finslers klarer Blick erkannte, dass solche schlecht organisierte und in jeder Beziehung ungenügende Truppen in keiner Weise zum Nutzen des Vaterlandes dienen konnten, besonders da Frankreichs unüberwindliche Kriegsmacht so schwer auf ihm lastete, dass also das Ganze nur eine Quelle von Ausgaben wurde, aus denen höchstens Frankreich Gewinn ziehen konnte. Erst eine Periode langer Friedensarbeit konnte das schweizerische Heerwesen auf eine höhere Stufe bringen.

Bericht über die Finanzlage.

Im Anfang Februar legte Finsler dann einen Bericht über die Finanzlage des Staates vor. Er konnte hier um so eher die besten Aufschlüsse geben, als er gerade in jenen Tagen die Staatsrechnung vom Januar bis Juni 1799 fertigstellte (24. Februar 1800).[9]) Das Gutachten zeigt schon typisch die Anzeichen von Finslers allmählicher Gesinnungs-

änderung. Nachdem er die sparsame Verwaltung und Rechtschaffenheit der alten Regierungen gelobt, die Vorteile der Zehnten- und übrigen Lehensgefälle dargestellt, greift er zunächst das räuberische Vorgehen Frankreichs an, brandmarkt dann die Abschaffung der Zehnten und namentlich die aggressive Politik seines alten Feindes Laharpe, nämlich seinen Entschluss, am Kriege teil zu nehmen und das übermässige Aufgebot von Truppen, deren Unterhalt und Besoldung Barbestände und Gelder für die Gehalte der bürgerlichen Beamten aufgezehrt habe. Dann weist er darauf hin, wie schwierig eine richtige Rechnungsablegung mit allen Belegen sei. Die Schlussfolgerungen, die er daraus zieht, sind 1. äusserste Sparsamkeit, 2. Vermeidung ausserordentlicher Kraftanstrengungen, was sich selbstverständlich in erster Linie auf militärische Machtentfaltung bezog, 3. Einführung einer weniger kostspieligen Verfassung. Endlich fordert er die Räte auf, tätig an der Erreichung dieser Ziele mitzuwirken, besonders durch eine neue Gesetzgebung über Steuern und den Loskauf der Gefälle.[10]) Sind auch im allgemeinen die Auffassungen nicht viel andere als diejenigen, die er als Finanzminister gehegt, so muss doch jener sehnsüchtige Rückblick nach der friedlichen und rechtschaffenen Regierungsweise der Väter etwas auffallen; auch tritt die Gegnerschaft gegen das revolutionäre Frankreich, die auch wohl schon früher zum Ausdrucke kam, deutlicher hervor.

Briefwechsel mit alt Seckelmeister Hirzel.

Eine Angelegenheit aber ist es besonders, welche uns zur Evidenz beweist, dass zum mindesten die Personen der Helvetik ihm ein Greuel geworden waren und dass seine rein menschlichen Sympathien, welche er nie ganz dem Kreise entzogen hatte, dem er durch Geburt und Erziehung angehörte, ihn wiederum mehr und mehr zur aristokratischen Partei hinüberzogen. Es ist dies die Entlassung des Statthalters Pfenninger, die sicher weder allein auf rein persönlicher Feindschaft, noch aus sachlichen Gründen geschah,

sondern in erster Linie als ein Opfer aufzufassen ist, durch welches Finsler den Zürcher Aristokraten seinen Gesinnungswechsel in deutlichster Form vor Augen führen konnte. Seine Annäherung an die Anhänger des Alten dokumentiert sich schon in einem Passus eines diplomatischen Berichtes von Pichon vom 13. Januar 1800, worin es heisst: „Finsler est heureux du choix de Frisching, qui contribuera à rallier au nouveau gouv. les campagnes et le parti fédéraliste, avec Muller ancien Landammann de Zoug“.[11]) Besonders wichtig aber ist eine im Jahre 1800 beginnende Korrespondenz mit dem Haupt der Altgesinnten in Zürich, dem Seckelmeister Hans Caspar Hirzel beim Rech, die nach und nach zu einer eigentlichen politischen Berichterstattung wurde. Schon das Fernbleiben aller Floskeln der Revolutionszeit, die Rückkehr zum vorrevolutionären Briefstil, der im Verkehr zwischen Finsler und seinem „Gönner“, wieder zu Tage tritt, zeigt uns deutlich seine Gesinnung, die er im öffentlichen Leben noch nicht so zur Geltung kommen lassen durfte.

Entlassung des Statthalters Pfenninger.

Schon der erste dieser uns vorliegenden Briefe befasst sich mit dem Fall Pfenninger. Johann Conrad Pfenninger, einer der Hauptbeteiligten am Stäfner Memorialhandel und darum schon jedem Zürcher Patrizier anstössig, gehörte zu den eifrigsten Anhängern der sogenannten Patriotenpartei, ein Umstand, dem er seine Erhebung zum Regierungsstatthalter des Kantons Zürich verdankte. Wenngleich im Grunde ein gutmütiger Mensch, machte er sich durch seine grenzenlose Eitelkeit und Anmassung, wie sie eben Emporkömmlingen eigen zu sein pflegt, sehr verhasst. Besonderen Groll aber zog er sich durch seine Härte und seinen Fanatismus gegen alle Aristokraten zu, hauptsächlich in der Angelegenheit der Deportation von Zürcher Regierungsgliedern nach Basel.[12]) Wir wissen bereits, dass Finsler über jene Sache in höchstem Grade erzürnt war und dass gerade sein damaliges Verhalten ein Hauptgrund seines Zwistes mit Laharpe wurde.

Dieser Mann musste also fallen; das verlangte in Zürich jeder, der nicht ganz auf helvetischem Boden stand. Ein unbedeutender Vorfall, die ungesetzliche Entlassung eines Distriktsrichters, diente als Vorwand für die am 10. Februar vom Vollziehungsausschuss beschlossene Entsetzung Pfenningers.[13]) Was uns die Akten nicht sagen, erhellt aus dem oben erwähnten Brief an Hirzel, wo Finsler schreibt, dass sie „mit vieler Mühe vollbracht worden" sei.[14]) Wir sehen also hieraus, wie schwierig es gehalten hatte, den etwas gewaltsamen Akt durchzuführen, wie sich denn auch in den Räten ein gewaltiger Unwille über das Vorgehen der Regierung erhob und so wiederum neue Keime des Zwiespaltes zwischen Regierung und Gesetzgebung sich bildeten. Allein Finsler war nicht der Mann, sich der öffentlichen Meinung zu beugen, sofern er die Macht besass, sie zu ignorieren: die Entsetzung Pfenningers war nur das Vorspiel einer weiteren noch durchgreifenderen Aristokratisierung des Kantons Zürich. Schon hatte er auch Hirzel in dem bereits erwähnten Briefe versprochen, seinen Sohn, den „Herrn Ratssubstituten" in der Verwaltung oder im auswärtigen Dienste zu beschäftigen, allein vor allem liess er es sich angelegen sein, die öffentlichen Aemter Zürichs in die Hände der Altgesinnten zu überliefern. Auf sein Betreiben wurde die zürcherische Verwaltungskammer als unfähig erklärt und fanden anfangs März Verhandlungen über ihre Ersetzung statt. Die Vorschläge für die Neubesetzung, die ebenfalls von Finsler herrühren, sprechen deutlich für das Ziel, dem er konsequent zustrebte, enthalten sie doch Namen von Leuten, wie alt Statthalter Escher, alt Ratsherr Pestalutz, alt Seckelmeister Hans Conrad (v.) Escher (der spätere Bürgermeister), Johann Martin Usteri, Hans Caspar Schinz, Salomon Pestalutz zum Steinbock und alt Rechensubstitut Salomon v. Wyss.[15])

Massregeln gegen Laharpe und seine Anhänger.

Typisch für die rücksichtslose Schärfe, mit der Finsler gegen die durch den 7. Januar gestürzte Partei vorgehen

wollte, ist seine Stellungnahme zur Frage der polizeilichen Aufsicht über die drei Exdirektoren Laharpe, Oberlin und Secrétan, die auf Glayres Antrag am 15. Februar wieder aufgehoben wurde. Finsler gab zu Protokoll, dass er den dreien wohl freie Wahl des Wohnortes, niemals aber die Entlassung aus dieser Kontrolle zugestehen könne.[16]) Es zeigt sich hier wie noch oft in seinem politischen Wirken die kalte Rücksichtslosigkeit in der Durchführung des einmal für richtig Erkannten, wie sie nur starken und in hohem Grade selbstbewussten Persönlichkeiten eigen zu sein pflegt.

Stellung zu den Räten.

Allein auf der von ihm nun einmal betretenen Bahn, die durchaus auf eine Zertrümmerung der Helvetik hinführen musste, war noch manches Hindernis zu überwinden und seine eiserne Energie scheute auch vor einem gewaltsamen Verfahren nicht zurück. Wohl war die exekutive Behörde von den revolutionären Elementen gereinigt, aber in den Räten selbst war die Partei der Patrioten, oder — nach Finsler'schem Ausdruck — der Jakobiner noch stark genug. Sie zu stürzen war nun sein nächstes Ziel.

Freilich gab das Parlament auch reichlich Anlass, um seinen Unwillen zu erwecken. Dies tritt wiederum deutlich aus einem Vermerk im Protokoll des Vollziehungsausschusses zu Tage. Am 10. April beschlossen nämlich die Räte, dass ihnen sobald möglich ein Monat ihrer Entschädigung ausbezahlt werde, was nach Mitteilung des Finanzministers durch Vorgriff auf die Salzkasse geschehen konnte. So sehr einerseits dieses Verlangen begreiflich war, so bittere Empfindungen musste es in einem Manne wecken, der damals schon und bis zu seiner grausamen Katastrophe über seinen Pflichten als Staatsmann und Beamter sein eigenes Vermögen vernachlässigte, und der seinen Misserfolg im Finanzministerium nicht zum geringsten Teil den ewigen Gehaltsforderungen der Räte verdankte. Ihm schien es selbstverständlich, dass derjenige, der für das Wohl des

Landes arbeitete, auch wirkliche Opfer zu bringen gewillt sei. So gab er denn entgegen der Ansicht seiner Kollegen folgende scharfe Bemerkung zu Protokoll: „La loi du 10 avril établit une préférence injuste et choquante en faveur des membres des autorités suprêmes; elle est contraire à une loi précédente qui ordonne que tous les fonctionnaires publics soient payés au niveau; elle est indélicate en ce qu'elle annonce un soin particulier pour les fonctionnaires qui possèdent le pouvoir d'attribuer les payements, soin qui ne peut être que préjudiciable et affligeant pour tous les autres fonctionnaires, qui ne sont que les instruments passifs des volontés des autorités suprêmes, et qui cependant ont fait des sacrifices à la République, au moins égaux à ceux des membres du Corps législatif. Par toutes ces considérations je vote que le payement des indemnités de Mars soit ajourné jusqu'à ce que le ministre des Finances puisse assurer la C. E. qu'il a des fonds suffisants à sa disposition pour acquitter en numéraire le payement des appointements du mois de Mars dernier à tous les membres des autorités constituées de la République“.[17])

Frankreichs Politik in der Schweiz.

Die gegen die Räte gerichtete Tendenz des Vollziehungsausschusses erhielt eine kräftige Unterstützung durch die neue Politik, die Frankreich seit dem Staatsstreich des 18. Brumaire gegenüber der Schweiz befolgte und die am besten durch eine anfangs Januar an den ersten Konsul gerichtete Denkschrift Talleyrands sich kundgibt.[18]) Hier schon bezeichnete der schlaue Minister des Auswärtigen die durch Laharpe und Ochs geschaffene Lage als unerträglich und die Rückkehr zu den geschichtlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft als notwendig. Dieselben Fundamente, die nachher für die Verfassung von Malmaison und mehr noch für die Mediationsakte massgebend sind, nämlich eine wenig kostspielige Gesamtregierung und souveräne Kantone, treten schon hier hervor.[19]) Es wird sich im Laufe unserer Ausführungen zeigen, dass diese Auffassung der Dinge mit der-

jenigen Finslers recht gut übereinstimmte. Freilich ging es lange genug, bis die führenden Häupter beider Parteien sich dahin einigen konnten. Besonders die Helvetiker glaubten von ihrem strikten Einheitssystem nicht abgehen zu dürfen, so schlecht es sich auch bewährt hatte.

K. Fr. Reinhard als Gesandter in der Schweiz.

Ganz im Sinne dieser von Talleyrand vertretenen Ansichten sollte nun der neue Vertreter Frankreichs in der Schweiz, Karl Friedrich Reinhard wirken. Es ist nicht unwichtig, einen Blick auf diesen Mann zu werfen, der während seiner Tätigkeit in der Schweiz stets mit Finsler in Berührung stand. Schwabe von Geburt und in Tübingen zum Theologen ausgebildet, hatte ihn ein lebhafter Enthusiasmus für die Sache der französischen Revolution in den diplomatischen Dienst Frankreichs geführt. Seine ganze Wirksamkeit bei der helvetischen Regierung charakterisiert sich durch eine eigenartige Verbindung von biederer Gutmütigkeit und aufrichtigem Wohlwollen mit dem eifrigen Bestreben, nicht nur die Interessen Frankreichs energisch wahrzunehmen, sondern auch dabei eine recht wichtige Rolle zu spielen. Gerade diese letztere Eigenschaft hat ihn zum Freunde der mehr föderalistisch gerichteten Kreise gemacht, ihn aber freilich auch durch die ungeschickte, ja zuweilen direkt plumpe Art der Ausführung schliesslich bei allen Parteien und bei der eigenen Regierung in Misskredit gebracht.

Sein Verhalten, das uns hier mehrfach beschäftigen wird, entsprach nämlich durchaus nicht seinen Instruktionen, die zwar allerdings auf Grund der Talleyrand'schen Vorschläge basierten, jedoch bis zum Frieden die Erhaltung eines Provisoriums verlangten und vor allem den Grundsatz der Nichteinmischung Frankreichs befolgt wissen wollten. Es wird sich zeigen, wie wenig Reinhard gerade dieser letzten Forderung nachgekommen ist.

Bereits auf der Durchreise in Basel erhielt der neue Gesandte einen Brief des ihm von früher her etwas be-

kannten Lavater, worin ihm als Männer von echtem Patriotismus und grosser Einsicht Usteri, Escher und Finsler empfohlen wurden.[20]) Tatsächlich trat er auch mit den Genannten in Verkehr und vor allem Finsler gehörte bald zu seinen regelmässigen Korrespondenten.[21])

Unterdessen hatte die Verfassungsfrage die Kluft zwischen dem Vollziehungsausschuss und den Räten erweitert. Die Ablehnung des von den Republikanern unter Usteris Führung vorgelegten etwas doktrinären Entwurfes mit seinem künstlichen Repräsentativsystem und die Beratung einer auf der direkten Volkswahl für die meisten Aemter beruhenden Verfassung erregte die Gemüter der gemässigten Unitarier, zu denen der Vollziehungsausschuss und — wenigstens äusserlich — auch Finsler noch gehörte. Das Bekanntwerden des Schreibens an den helvetischen Gesandten in Paris, worin die Intervention Frankreichs gegenüber dem Machwerk „jakobinischer Demagogie" angerufen wurde, steigerte die Spannung aufs höchste. Der Vollziehungsausschuss kam in eine sehr gefährliche Lage. Allein Reinhard versicherte ihn der Achtung und der Unterstützung seiner Regierung (11. April) und erklärte zehn Tage später einigen Gliedern des Vollziehungsausschusses und der Räte gegenüber die Verfassung für undurchführbar und die Auflösung des gesetzgebenden Körpers für geboten.[22])

Finsler als Mittelpunkt der Bewegung gegen die Räte.

Niemand fasste diesen Wink rascher auf als Finsler, der überhaupt die treibende Kraft des Vollziehungsausschusses in allen diesen Dingen war, wie uns zwar wenige, aber dafür um so sicherere Anzeichen zeigen. So legte er denn am 22. April seinen Kollegen eine Motion vor, worin er ausführte, dass die Wünsche Frankreichs deutlich genug ausgesprochen seien und dass es im Interesse einer gewissen Selbständigkeit geratener sei, sie jetzt anzunehmen, bevor etwa ein strikter Befehl an ihrer Stelle vorliege. So stellte er nun den Antrag, die Räte zur Vertagung und zur Uebergabe der Gewalt an eine provisorische Regierung auf-

zufordern. Allein die rasche Entschlossenheit, die Finsler kennzeichnete, war seinen Kollegen nicht eigen, sie scheuten vor diesen Konsequenzen zurück und die Beratung wurde verschoben.[23])

Eine neue Gehaltsforderung der Räte am 16. Mai reizte Finsler aufs neue und seine abweichende Meinung zeigt auch hier wieder, wie sehr er die Seele des Kampfes gegen die Legislative war.[24])

Entlassungsgesuch Finslers.

Etwas eigentümlich berührt uns ein vom 28. Mai datiertes Entlassungsgesuch Finslers. Er begründet es mit häuslichen Verhältnissen, namentlich aber mit dem Zwiespalt mit den Räten, für dessen Lösung er schon längst Abhülfe verlangt und Mittel angeraten habe. Allein es scheine, dass man das Provisorium fortdauern lassen wolle. „Wirklich“, fährt er dann fort, „haben mich die Aeusserungen einer in den gesetzgebenden Räten bedeutenden Bürgerklasse als einen Mann bezeichnet, der von seinen Grundsätzen nie abweichen und nie sich mit dem in den Ratsversammlungen seit einiger Zeit herrschend gewordenen Ton aussöhnen werde und meine innerste Ueberzeugung sagt mir selbst, dass ich meine Ansicht der Menschen und Dinge nicht ändern“ (kann). Der Präsident des Vollziehungsausschusses, Frisching, behielt dieses Begehren einige Tage in seinem Portefeuille und bewog Finsler zum Bleiben. Dieser verschob sein Ansuchen auf bessere Zeiten, sodass am 7. Juni die Behörde ihm ihre Genugtuung über die Zurücknahme seines ersten Entschlusses ausdrücken konnte.[25])

Man fühlt sich sehr versucht, dieses ganze Ereignis als eine Art von Komödie aufzufassen, mit der Finsler einen moralischen Druck auf seine Kollegen ausüben wollte. Er mochte wohl nicht ohne Grund den Gedanken hegen, dass er ihnen in dieser gefährlichen Situation unentbehrlich sei und sah nun, indem er gewissermassen die Vertrauensfrage stellte, darin das einzige Mittel, um den Vollziehungsausschuss in seiner Gesamtheit von seiner etwas zaghaften Handlungs-

weise auf seine rücksichtslos befolgten Bahnen hinüber zu reissen. Ein Beweis dafür liegt in der scharfen Proklamation des Vollziehungsausschusses vom 4. Juli, die aus seiner Feder geflossen ist.[26])

Schon am 21. Mai hatte Reinhard aufs neue auf die Vertagung der Räte hingewiesen. May von Schadau, der nach Paris gesandt worden war, um Laharpes Verhaftung zu bewirken, bekam dort ebenfalls Andeutungen zu hören, dass ein Staatsstreich nicht unerwünscht sei; als geeignet für eine neue provisorische Regierung wurde in erster Linie Finsler genannt.[27]) Nachdem nun Talleyrand und auf sein Gutachten gestützt, dann auch Bonaparte die Auflösung der Räte für geboten erachteten und Reinhard ermächtigten, alle dazu notwendigen Massregeln mit Ausschluss von auffälligen oder gewalttätigen Mitteln anzuwenden, war das Schicksal des gesetzgebenden Körpers besiegelt.

Der Staatsstreich vom 7. August.

Finsler, der seit dem 23. Juli das Präsidium innehatte, übernahm nun ganz die Führung. Hatten die zahlreichen Adressen aus den verschiedenen Teilen des Landes, welche Vertagung der Räte wünschten, sowie die Stimmen einzelner ihrer Mitglieder, die darauf antrugen, eine Zeit lang den Gedanken an die Auflösung nahe gelegt, so war er jetzt, anfangs August durchaus in den Hintergrund getreten gegenüber dem Interesse für die bevorstehende Drittelserneuerung des Grossen Rates; Frankreich schien auf eine Einmischung zu verzichten. Diesen Moment wusste der Vollziehungsausschuss zu benutzen, und zwar so heimlich, dass sein Vorhaben bis auf die letzte Stunde verborgen blieb.[28]) Am 6. August abends wurde der General Montchoisy durch den Kriegsminister um seine Mitwirkung ersucht. Sofort wurden die meisten Wachen verstärkt und ein reger Patrouillengang zu Pferde fand statt. Auch war die Bürgerwache in stärkerer Zahl aufgeboten. Am 7. August in aller Frühe versammelte sich der Vollziehungsausschuss und erliess eine Botschaft, worin er die traurige Lage Helvetiens

darstellte und die Auflösung der Räte und Uebergabe ihrer Geschäfte an einen gesetzgebenden Rat von 43 Mitgliedern beantragte. Finsler, der als Präsident die Botschaft unterzeichnete, mag im ganzen wohl auch inhaltlich ihr Urheber gewesen sein.[29]) Es ist bekannt, wie dann der Grosse Rat die Botschaft in globo annahm, wogegen sich im Senat grosse Opposition erhob, sodass die Beratung auf den folgenden Tag verschoben wurde. Allein Finslers Geduld war erschöpft. Er liess kurzerhand das Sitzungslokal des Grossen Rates schliessen und erteilte dem Präsidenten des Senates den kategorischen Befehl, die Mitglieder am selben Tage nochmals zu versammeln und den Beschluss anzunehmen. Am Abend erhielt der Justizminister Befehl zur Ueberwachung der Archive der Räte, der Kriegsminister zur Abschliessung beider Ratsäle und zur Ersetzung der Ehrenwache durch eine Sicherheitswache; der Wach- und Patrouillendienst in der Nacht vom 7./8. August wurde verstärkt.[30])

Folgen des Staatsstreiches.

Am 8. August in der Frühe wählte der Vollziehungsausschuss den neuen gesetzgebenden Körper, der nun auch noch am selben Tage versammelt wurde. Finsler eröffnete um 11 Uhr morgens die Versammlung mit einer Rede, worin er die Aufgaben der neuen Legislative kurz skizzierte und namentlich die Bekämpfung der Anarchie als wichtiges Ziel hervorhob. Er wurde dann auch sofort zum Präsidenten ernannt, allerdings nur provisorisch; am nächsten Tage ersetzte ihn Lüthy.[31])

Finslers Ausscheiden aus der Exekutive.

Es erscheint vielleicht auffallend, dass nun Finsler nicht in den neuen Vollziehungsrat gewählt wurde, nachdem er doch die gesamte Aktion geleitet und bisanhin auch das Vertrauen Frankreichs genossen. Die Berichte Reinhards an Talleyrand geben hierüber genügend Aufschluss. Finsler, der schon als Finanzminister nicht gerade ein Franzosenfreund genannt werden konnte, und überhaupt zu guter

Patriot war, um Frankreichs Einfluss mehr als nötig nachzugeben, mochte dem Gesandten schon länger verdächtig geworden sein. Besonders schwer verletzt wurde er aber dadurch, dass Finsler offenbar darnach strebte, den ganzen Staatsstreich, sowie namentlich die Neuernennungen für die Exekutive und die Legislative unter möglichster Ausschaltung des französischen Einflusses durchzuführen. Das brüske Vorgehen gegenüber dem Senat, die Verschliessung der Sitzungssäle, alles Dinge, die gegen seinen Rat geschehen waren, finden scharfen Tadel, der in dem Ausdruck „l'action violente du cit. Finsler" gipfelt. Die Vorschlagslisten werden als zu einseitig bezeichnet. Für die Besetzung der Stellen im Vollziehungsrat machte Reinhard den Wunsch geltend, „que si quelqu'un, malgré son mérite, portait ombrage, il espérait que, par sa retraite, il contribuerait au bien et au repos général". Es ist nicht schwer zu erraten, wer dieser „quelqu'un" war. Reinhard erhielt auch sofort die Zusicherung, dass Finsler entschlossen scheine, eine Wahl nicht anzunehmen und dass eine solche nicht wahrscheinlich sei.[32])

Gemäss den Bestimmungen des Beschlusses vom 7. August trat Finsler mit den übrigen Mitgliedern des gewesenen Vollziehungsausschusses in den gesetzgebenden Rat, den er wie schon oben bemerkt, bereits am 8. August morgens eröffnete (siehe pag. 110). Dass seine Talente auch hier hinreichende Würdigung und Beschäftigung fanden, zeigt seine Wahl in die Kommission zur Ausarbeitung einer Geschäftsordnung (9. August), und in diejenige zur Untersuchung der bisherigen Arbeiten der Legislative (11. August), deren Referent er dann auch wurde. Auch zwei von den sieben permanenten Ausschüssen des Rates, nämlich der des Finanz- und der des Kriegswesens, zählten Finsler zu ihren Mitgliedern.[33]) Namens der ersteren referierte er mehrmals, so über den Aufschub der völligen Durchführung der Postregie,[34]) über Eingangsgebühren im Kanton Luzern,[35]) sodann stellte er gleichfalls in deren Auftrag einen Gesetzesentwurf über die Neubestimmung der Zehntenloskaufsgebühren auf.

Rücktritt aus dem gesetzgebenden Rat.

Bereits am 31. Januar 1801 nahm Finsler den Austritt aus dem gesetzgebenden Rat; aus welchen Gründen, ist aus den Akten nicht ersichtlich.[35]) Wohl mögen Rücksichten auf seine häuslichen und geschäftlichen Verhältnisse, wie auch auf seine Gesundheit, eine Rolle gespielt haben; allein sie sind gewiss nicht ausschlaggebend gewesen, denn gerade um diese Zeit treffen wir ihn in regster politischer Tätigkeit, und seine Korrespondenz beweist, dass er sich recht oft noch in Bern aufhielt. Vielleicht dürfte zu den erwähnten Motiven seines Rücktrittes noch hauptsächlich dasjenige treten, dass dem so autoritären Menschen, der er war, eine solche parlamentarische Tätigkeit nicht zusagte, dass er es vielmehr vorzog, gewissermassen hinter den Kulissen zu wirken.

Private politische Tätigkeit.

Und freilich, die Wirksamkeit des nun ins Privatleben zurückgetretenen Staatsmannes war eine ausserordentlich rege. Schon in den letzten Monaten des Jahres 1800 war der Verkehr mit den Zürcher Freunden immer lebhafter geworden; dies bezeugen uns nicht nur zwei Briefe mit ausführlichen politischen Berichten an den alt-Seckelmeister Hirzel,[36]) sondern auch der Umstand, dass er persönlich in Zürich weilte und mit den Altgesinnten Besprechungen hielt.[37]) Ihr Resultat war ein vom 4. November datiertes Memorial an den französischen Gesandten, das Finsler nach Bern sandte, wo es von den dortigen Föderalisten mit grosser Freude aufgenommen und gleichzeitig mit dem Berner Memorial durch den Gesandtschaftssekretär Herr de Fitte Reinhard überreicht wurde.[38])

Das Memorial vom 4. November 1800.

Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, dass Finsler nicht nur der Uebersender, sondern auch der Verfasser der Denkschrift war, die nun allerdings mit derjenigen, die er noch als Finanzminister eingereicht (vgl. oben pag. 82f), im kras-

sesten Widerspruch steht.[39]) Die Ausführungen beginnen zunächst mit einer Klage über „la misérable composition des autorités“. „Le gouvernement helvétique“, schreibt er dann weiter, „d'abord après la révolution fut composé en majeure partie par les individus qui se signalèrent par leur résistance contre les anciens gouvernements. Ils adjoignirent tous les imbéciles, dont le hasard, et tous les malfaiteurs, dont leur adresse avait fait les premiers apôtres de la nouvelle liberté dans leur district, bientôt quelques intriguants parvinrent à dominer cette cohue et le petit nombre d'hommes sages et bien intentionnés, qui eurent le malheur d'être associés à ces prétendus gouvernants, n'eurent ni la force ni les moyens de résister au torrent“. Dann bespricht er die beiden Staatsstreiche, wobei er die Umwälzung von 1798 „la plus crasse de toutes les révolutions“ nennt und ausführt, dass der 7. August die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt habe. Endlich stellt er folgende Postulate auf: Einsetzung einer provisorischen Regierung von drei entschlossenen, unbescholtenen und gut gewählten Personen, (wie z. B. Frisching, Hirzel und Aloys Reding), welche die administrativen und richterlichen Kantonsbehörden neu organisieren sollten, Wiederherstellung der alten Staatseinkünfte, Ueberlassung der Domänen- und Gefälleverwaltung an die Kantone, Bestreitung der allgemeinen Ausgaben aus Beiträgen der Kantone und den Einnahmen aus dem Post-, Münz- und Zollwesen, sowie dem Salzmonopol, Wiederherstellung des Bürgerrechtes und Reorganisation der Armee. „Il est évident“, fährt er fort, „que la réforme doit commencer par les finances, puisque c'est par elles que commençaient toutes les destructions. L'expérience prouve qu'il est difficile, qu'il est impossible même d'introduire un système uniforme d'imposition dans toute la Suisse, elle prouve que toute taxe nouvelle contraire aux anciens usages répugne à un peuple gouverné par les habitudes et attaché à celles-ci plus encore qu'à son bonheur réel“. Nachdem er sich weiter eingehend über die Zehnten und die neuen Kantonsorganisationen ausgesprochen, folgt dann der

interessante Passus: „Qu'on choisisse pour membres des autorités cantonales les hommes qui ont joui et qui jouiront toujours à juste titre de la confiance de leurs concitoyens et de l'estime des étrangers, que l'on permette de nouveau à chaque canton d'être administré par des hommes que l'éducation, l'étude, la libéralité des principes et l'expérience désignent pour gouverner les autres, que chaque canton dépose une partie de sa souveraineté, dont jouissaient les membres de l'ancienne Confédération helvétique, entre les mains d'un gouvernement central, choisi par les conseils des cantons et qu'enfin on réintègre dans ses propriétés tout individu et corporation qui en ont été privés sans rime ni raison. On pourra facilement parvenir à un système semblable sans rétablir ni les distinctions héréditaires, ni les droits vexatoires de l'ancienne féodalité". Den Schluss der Denkschrift bildet eine Aufforderung an Frankreich, dieses einzige Mittel, das sich ihm noch biete, um sich die Schweizer wieder geneigt zu machen und sie alles erlittene Unrecht vergessen zu lassen, rasch zu ergreifen.

Das ganze Memorial spricht eine sehr deutliche Sprache. Erscheint das föderalistische Moment mehr nur wie eine durch den vollständigen Schiffbruch der Einheitsbestrebungen erzwungene Konzession an die alten Gewohnheiten des Volkes, so tritt dann als konsequent verfolgtes Ziel die Wiedereinsetzung der alten Regenten, „qui ont joui à juste titre de la confiance de leurs concitoyens" wenn auch ohne die erblichen Privilegien hervor. Das Memorial ist in zwei Richtungen von Wichtigkeit: es zeigt, dass Finsler aus dem Lager der Usteri, Escher, Kuhn u. s. w. ganz zur Partei von J. C. Hirzel und David v. Wyss übergegangen ist; anderseits ist es wohl auf den Verfassungsentwurf von Malmaison nicht ohne Einfluss geblieben.

Reinhard und die Zürcher und Berner Föderalisten.

Während so unter der Hand eifrig über die Zukunft Helvetiens verhandelt und konspiriert wurde, hatte die offizielle Verfassungskommission ebenfalls fieberhaft an

einem durchaus unitarischen Entwurf gearbeitet. Die Heimlichkeit, womit dies geschah und die Uebermittlung an die französische Regierung durch Rengger unter Uebergehung der französischen Gesandtschaft, ja selbst ohne Vorwissen Reinhards, kränkte diesen schwer und trieb ihn nur um so entschiedener den Föderalisten in die Arme. Er forderte sie nun auf, auch ihre Gedanken über eine neue Konstitution vorzubringen und trieb so die in Bern bestehende aristokratische Vereinigung zu verstärkter Tätigkeit an. Finsler, der bald in Zürich, bald in Bern weilte, wohin ihn ausser seinen Amtspflichten — er war damals noch Mitglied des gesetzgebenden Rates — private Geschäfte führten,[40]) legte nun in einer Sitzung einen Verfassungsplan vor, der jedenfalls im Verein mit den Zürcher Freunden ausgearbeitet worden war, jedoch die Billigung der bedeutend reaktionäreren Berner Herren nicht fand. Das Projekt, das uns nicht mehr unverändert erhalten ist, wurde an den damaligen helvetischen Gesandten in Paris, Jenner, abgeschickt, jedoch durchaus privatim und mit dem Vermerk, dass es die Berner „als einseitig und für sich unverfänglich" betrachteten.[41]) Immerhin benützten sie den Entwurf insofern, indem sie ihn „kastigierten", reduzierten und in dieser Form am 13. Januar 1801 ihrem besondern Vertrauten, dem Gesandtschaftssekretär M. de Fitte einreichten.[42]) Die 38 Artikel, die „un cadre d'une Constitution pour la Suisse" bilden, lassen ganz deutlich die Grundzüge der Anschauungen erkennen, die Finsler in seinem Memoire an Reinhard niedergelegt hatte. Wie weit im Einzelnen die vorliegende Form von der seinen abwich, ist schwierig zu konstatieren; jedenfalls bedeutete die Umänderung eine verstärkte Betonung des aristokratischen Gedankens, sodann wohl auch ein Offenlassen von vielen Streitfragen, in denen man vielleicht noch Vorteile zu erzielen hoffte, wenn man sie einer künftigen Gesetzgebung vorbehielt. Endlich mag wohl auch eine etwelche Abschwächung der Zentralregierung vorgenommen worden sein, wenigstens sind Salzregie und Postwesen — letzteres typisch für die Berner Interessen — ihr in diesem

Projekt nicht unterstellt. Es dürfte Finslers Entwurf wohl zusammenfallen mit den von Wyss im Leben der beiden Bürgermeister v. Wyss erwähnten Bemerkungen der Zürcherfreunde über die mitgeteilten Entwürfe.[43])

Reinhard suchte nun einen neuen Staatsstreich heraufzubeschwören. Inwiefern die Gedanken, die er für die zukünftige Verfassung hegte, und die sich in den „Bases préliminaires" vom 9. Februar 1801 finden, auch von Finsler beeinflusst sind, lässt sich nicht nachweisen; doch darf man mit Sicherheit annehmen, dass er als sein ständiger Korrespondent auf die Pläne des Gesandten nachhaltig eingewirkt hat.

Die plumpe Art und Weise, wie Reinhard seinen Vorsatz ausführen wollte, zog ihm einen scharfen Verweis von Paris aus zu; er musste seinen aristokratischen Freunden gegenüber nun etwas mehr Zurückhaltung bewahren. Anderseits waren auch die Altberner mit seinen Ideen durchaus nicht einverstanden, da sie für ihre Begriffe noch viel zu sehr auf dem Boden der Revolution und des Einheitssystems standen.

Aus dieser Zeit ist noch ein interessanter Brief Finslers an Hirzel erhalten, worin er schreibt (22. April 1801), dass man sich jedenfalls in Paris mit den schweizerischen Angelegenheiten gar nicht befasse, ein Irrtum, der sich bald genug aufklären sollte. Dann erwähnt er auch den grossen Widerwillen gegen das neue Finanzsystem, namentlich in den innern Kantonen, warnt jedoch davor, sich förmlich dagegen aufzulehnen, um nicht die Anwendung von Gewalt und die Erzielung eines Erfolges durch die Regierung heraufzubeschwören. Wichtig ist vor allem die Mitteilung, dass Reinhard immer noch Denkschriften, namentlich über das „Unitäts- und Finanzsystem" wünsche. Der Inhalt dieses Briefes zeigt deutlich, wie Finsler sich nichts entgehen liess, was im politischen Leben vorging und wie sorgfältig und offen er darüber seinem weit älteren Gesinnungsgenossen berichtete.[44])

Verfassung von Malmaison.

Unterdessen führten die beiden Parteien ihren Kampf auch in Paris durch ihre Sendlinge weiter. Allein unerwartet rasch bereitete sich die Entscheidung vor. In der berühmten Audienz von Malmaison vom 29. April 1801 legte Bonaparte den beiden Unitariern Stapfer und Glayre seinen eigenen Verfassungsentwurf vor, den er der Schweiz in Form eines wohlmeinenden Rates darbot. Unitarier und Föderalisten waren schmerzlich enttäuscht und verwünschten das Projekt, das ihnen als ein wahres Unheil erschien.

Auch hier wiederum lässt Finslers Berichterstattung an Hirzel sehr gute Einblicke in die Lage der Dinge tun. Mit geheimer Schadenfreude schildert er in einem Brief vom 24. Mai die Verlegenheit, in welche die helvetische Regierung durch diesen Entwurf versetzt worden war. Eine Audienz bei Reinhard wird sodann beschrieben, bei welcher dieser versicherte, dass seine Regierung für den Föderalismus sei und alle Veränderungen genehmigen werde, die das System vervollkommnen. Die Wahlart wolle er schon abändern, wenn man ihm nur Vorschläge mache, wie man die „Vernünftigen aus den vorigen Regierungen mit billig denkenden aus den dermaligen“ vereinigen könne. Reinhard habe sich dann bitter über die Unzufriedenheit der Berner beklagt, die immer noch mehr verlangten, sodass er dann Diesbach und Tschiffeli bewogen habe, mit ihm zu dem Gesandten zu gehen und mildere Saiten aufzuziehen. Im Comité habe man dann beschlossen, ein neues Mémoire einzugeben.[45]) Es ist interessant zu sehen, wie unmissverständlich Reinhard den Leitgedanken der französischen Politik, nämlich die Amalgamierung der Parteien den Föderalisten als Grundlage für ihre Bestrebungen empfahl.

Abänderungsvorschläge für die Verfassung von Malmaison; das Wahlprojekt Finslers.

Für beide Parteien gab es nur einen Ausweg aus der unangenehmen Klemme, in die sie der Entwurf von Malmaison gebracht hatte: man hatte französischerseits von

der Zulässigkeit von Modifikationen gesprochen. Das Anstössigste für die Altgesinnten war, wie schon aus dem letztzitierten Briefe hervorgeht, die Wahlart der Kantonstagsatzungen. Die Verfassung sah nämlich deren Wahl durch Wahlmänner vor, welche von den Munizipalitäten aufgestellt werden sollten. Da nun diese letzteren fast ausschliesslich aus extrem revolutionär gesinnten Leuten bestanden, war ein durchaus unitarisch-demokratischer Ausfall der Wahlen sicher. Da stellte nun Finsler wiederum seine ganze Zeit und Kraft den föderalistischen Bestrebungen zur Verfügung. Wie sehr er überhaupt, besonders seit Anfang des Jahres 1801, der eigentliche Vermittler zwischen den Zürcher und Berner Aristokraten war und wie hoch seine Fähigkeiten und Kenntnisse an beiden Orten geschätzt wurden, geht aus dem Briefwechsel von Hirzel und Diesbach hervor.[46])

Gegen das in der Verfassung von Malmaison enthaltene Wahlverfahren reichte nun Finsler in einem Gutachten vom 24. Mai Gegenvorschläge ein.[47]) Die Einleitung bildet eine in sehr schmeichelhaften Tönen gehaltene Lobrede auf die neue Verfassung und auf deren Autor, den er als „le génie supérieur qui plane sur les destinées de la France et de l'Europe“ bezeichnet. Nach dieser umfänglichen captatio benevolentiae spricht Finsler von der Möglichkeit, Abänderungsvorschläge zu bringen und erwähnt dann als dem Geist der Verfassung zuwiderlaufend und wie er vorsichtigerweise hinzufügt — vermutlich auf ungenügenden Informationen beruhend das Wahlverfahren. Die Munizipalitäten, fährt er fort, stellen sich dar als „tableau de l'ignorance et quelquefois de la stupidité du gros des assemblées qui les a choisies“, aus den Wahlen dieser Behörden würden nur Leute aus ihrem Schosse oder Intriganten und Volksbetrüger ins Wahlkorps gelangen, sodass selbst die rechtschaffenen unter ihnen ohne Erfahrung und Talente und somit ein Spielball jedes Intriganten wären. Endlich sei auch die verschiedenartige Gestaltung der Munizipalitäten eine Erschwerung dieses Verfahrens. Das Memorial, ein

Muster feiner diplomatischer Schreibweise, wurde gleichzeitig mit einem Berner Gutachten und den nach Finslers Grundsätzen ausgearbeiteten Gegenvorschlägen dem Minister am 25. Mai eingereicht. Diese selbst forderten ein zentrales „Comité constituant“ von 36 Mitgliedern, von denen die ersten zwölf nur aus den ehemaligen Magistraten genommen werden durften, und sich dann durch Cooptation ergänzten. Dieses Comité sollte nicht nur die Oberaufsicht über den ganzen Gang der Staatsmaschine bis zur Durchführung der neuen Verfassung ausüben, sondern auch ein Drittel der Wahlmänner ernennen und dann die Doppelvorschläge dieser Wahlkorps erst auf die normale Zahl reduzieren. Auch sonst war in den Bestimmungen dafür gesorgt, dass das angestrebte Ziel, nämlich den Ci-devant und ihren Familien einen grossen Einfluss zu sichern, durchaus erreicht werden konnte. Die Folge dieser Eingaben war, dass Reinhard ein Comité zur Beratung der neuen Verfassung einzuberufen strebte, dem neben Frisching, Diesbach, Dolder, Mohr, Müller-Friedberg auch Finsler angehören sollte.[48]) Indessen ist über ein Zustandekommen dieser Idee nichts mehr bekannt.

Abberufung Reinhards.

Für die folgenden Monate besagt uns nur eine kleine Notiz in einem Gesandtschaftsbericht Reinhards, dass Finsler politisch tätig war; es betrifft dies die Stellung zu der neuen Verfassung, welche nach seinen Mitteilungen in Zürich gut aufgenommen wurde.[49]) Dann aber lässt uns unser Quellenmaterial gänzlich im Stich und nur ein Zufall kann vielleicht später noch einiges Licht in diese zweifellos bewegten Monate bringen. Die Abberufung Reinhards, der sich durchaus unmöglich gemacht hatte, und seine Ersetzung durch Verminal (September 1801) hatte eine Auflösung der engen persönlichen Beziehungen zur französischen Gesandtschaft zur Folge. Der neue Minister hatte Auftrag, sich zur helvetischen Regierung besser zu stellen. Es ist jedoch bekannt, wie bald dieser seine ursprünglichen

Gesinnungen änderte, da sich die Unitarier in der Frage der Abtretung des Wallis nicht gefügig genug erwiesen. Durch den Staatsstreich vom 28. Oktober 1801 erhielten nun die Föderalisten die Oberhand. Inwieweit Finsler dabei beteiligt war, ist nicht festzustellen, doch scheint eine aktivere Betätigung kaum vorzuliegen, da die Quellen seine Person gar nicht erwähnen und er vielleicht damals in Zürich weilte.

Der föderalistische Sieg vom 28. Oktober 1801.

Einigen Aufschluss über die folgenden Monate gibt dann der Briefwechsel des alt-Seckelmeisters Hans Caspar Hirzel, der nun im kleinen Rat als Vorsteher von Justiz und Polizei sass, mit seinem Sohne, dem späteren Staatsrat.[50]) Finsler weilte Mitte November in Bern, jedoch offenbar nicht eigentlich in politischen Geschäften. Allerdings scheint er mit Hirzel zusammen einen Besuch bei Verminal gemacht zu haben, was immerhin dafür spricht, dass er durchaus nicht gesonnen war, ganz in den Hintergrund zu treten.[51]) Anderseits beweist allerdings ein Ausdruck Hirzels, der ihn als „unparteiischer Zuschauer" bezeichnet, sowie seine baldige Abreise, dass er eine ernstliche politische Tätigkeit in Bern nicht anstrebte.[52]) Doch scheint er immer gerne eine geheime politische Berichterstattung von Bern nach Zürich und auch wohl umgekehrt übernommen zu haben, wie denn auch der junge Hirzel von seinem Vater hauptsächlich auf die mündlichen Berichte Finslers verwiesen wurde.

Wahl in die Kantonstagsatzung.

Erst im Anfang des Jahres 1802 fand Finsler wiederum eine offizielle politische Tätigkeit. Am 16. März 1802 wurde er vom Senat in das Wahlcomité des Kantons Zürich gewählt, welches laut der Verfassung vom 27. Februar aus den durch die Wahlmänner aufgestellten Listen der Wählbaren die Mitglieder der Kantonstagsatzung zu ernennen hatte.[53]) Am 29. März wurde er dann auch selbst an sechster Stelle einhellig in diese Versammlung gewählt, die ihn dann am 2. April in die Verfassungskommission dele-

gierte.[54]) Freilich war diesen Behörden nur ein sehr kurzes Leben beschieden; der Staatsstreich vom 17. April fegte die ganze föderalistisch-konservative Verfassung wiederum hinweg und gab die Gewalt aufs neue in die Hände der Republikaner.

Wiederum ging das wechselvolle Hin- und Herkämpfen der Parteien vor sich, das Frankreichs zweizüngiges Doppelspiel so geschickt zu entfesseln vermochte. Für lange Monate verschwindet Finsler vollkommen aus unserem Gesichtskreis.

Insurrektion im Herbst 1802.

Erst der Herbst brachte ihm neue Beschäftigung. Es ist bekannt, wie sich die kleinen Kantone der Innerschweiz, wie auch Glarus und Appenzell, kurz darauf auch Zürich gegen die helvetische Regierung empörten. Es würde zu weit führen, hier näher auf die Ereignisse in Zürich einzutreten, die sich während der Insurrektion und der Beschiessung Zürichs durch Andermatt abspielten. Es ist sicher, dass auch hier wieder Finsler zu den eifrigsten Gegnern der Helvetik zu zählen war;[55]) hielt sich doch auch während des Bombardements der nachmalige Seckelmeister Beat Ludwig v. Jenner, als Abgeordneter der Berner Altgesinnten in seinem Hause auf.[56])

Um so erstaunlicher ist es freilich, dass ihm immerhin weder in ziviler, noch in militärischer Hinsicht irgendwelche offizielle Stellung übertragen wurde.[57]) Erst nach Abschluss des eigentlichen Aufstandes, bei der Neuorganisation des alten Kantons Zürich, fanden seine Talente wieder Verwendung.

Wahl in die provisorische Regierung.

Am 18. September ernannte nämlich die Munizipalität und Gemeindekammer sechs Mitglieder für eine Verfassungskommission, in die nun neben Hirzel, alt Seckelmeister v. Escher, Hans v. Reinhard, David v. Wyss, Hauptmann Hans Caspar Ott auch Finsler zu sitzen kam. Durch sieben Mann

vom Lande, vier Mitglieder der Verwaltungskammer und fünf Offiziere auf die Zahl von 22 verstärkt, bildete dieser Ausschuss am 23. September eine provisorische Regierung, zunächst unter Hirzels Vorsitz. Ein engeres Regierungscomité von sieben Mitgliedern, also eine Art von geheimem Rat oder Staatsrat, wurde noch am selben Tage gewählt und neben den drei bekanntesten Führern der aristokratischen Partei, Hirzel, Reinhard und Wyss, hatte auch hier Finsler seinen Platz, während die übrigen drei Stellen Angehörigen des Landes reserviert blieben.[58])

Ueber seine Tätigkeit während der kurzen Lebensdauer der provisorischen Regierung lässt sich freilich wenig genug sagen. Bereits in der konstituierenden Sitzung wurde ihm aufgetragen, sich über den Zustand der Post- und Salzverwaltung zu orientieren und mit der Verwaltungskommission über deren Weiterführung zu beraten, ein Auftrag, der wohl kaum mehr realisiert wurde.[59]) Hingegen scheint es ihm gelungen zu sein, für die neue Regierung von der sogenannten Zinskommission (Zehntkommission) einen Vorschuss von 25,000 fl. zu erhalten.[60]) Endlich kamen nun seine militärischen Fähigkeiten, wenn auch in geringem Masse, zur Geltung, indem er gemeinsam mit der Militärkommission über die Massnahmen gegen die Aufständischen in den Distrikten Fehraltorf, Grüningen und Wald zu beraten hatte.[61])

Unterdessen hatte auch die Tagsatzung in Schwyz ihre Blicke auf Finsler gelenkt. In einer Konferenz der sieben restaurierten Kantone zu Bern, am 25. September hatte General Auf der Maur ein Projekt für eine Zentralregierung vorgelegt, welche durch einen Landammann, zwei Statthalter und fünf Staatssekretäre gebildet werden sollte. Die Stelle eines Staatssekretärs der Finanzen war dabei Finsler zugedacht.[62]) Allein es sollte anders kommen. Die französischen Truppen rückten ein, und am 29. September musste die provisorische Regierung ihre Gewalt an den Regierungsstatthalter Koller abtreten. Erst die Mediationsakte sollte den Zürcher Aristokraten und mit ihnen Finsler wieder zu politischem Einfluss und Stellung verhelfen.

Charakteristik.

Wir stehen am Ende der helvetischen Periode und werfen einen Rückblick auf Finslers Tätigkeit, auf seine politische Entwicklung. Schon im letzten Kapitel haben wir versucht zu erklären, warum er allmählich von der Partei der Unitarier, denen er nur verstandesmässig angehört hatte, zu den Föderalisten übergegangen war, denen er mit dem Herzen immer eigen gewesen war. Wir können ihn eigentlich auch jetzt, wie das ganze Leben hindurch, nicht einen reinen Föderalisten nennen und die Verfassungspläne, die er zusammen mit seinem intimen Jugendfreunde David v. Wyss ausarbeitete, tragen durchaus das bundesstaatliche Gepräge, annähernd, wie wir es in unserer heutigen Verfassung gewohnt sind und jedenfalls waren seine damaligen Forderungen bedeutend zentralistischer als nachher die Grundsätze der Mediationsakte. Was Finsler in das Lager der Altgesinnten trieb, war nicht der Föderalismus; es war ein ausgesprochener aristokratischer Zug seines Wesens. Ein kühl erwägender Politiker, konnte er dem Geschrei von Volksrechten und den Phrasen von der Freiheit und Gleichheit keine Begeisterung entgegenbringen. Und wenn er die mit wenigen Ausnahmen so hervorragend tüchtigen, uneigennützigen und seriösen Staatsmänner der Aristokratie mit den ungebildeten, vom nacktesten Egoismus getriebenen Demagogen der helvetischen Regierung und des Parlamentes verglich, ist seine Wahl vollauf zu verstehen. Konnten jene Leute zwar den aufkeimenden demokratischen Gedanken nicht unterdrücken, weil sein Aufkommen in der Natur der Dinge lag, so können wir, die auf ein Jahrhundert demokratischer Entwicklung zurückblicken und ihre Wirkungen im Guten und Bösen zur Genüge zu beobachten vermögen, Finslers Stellung volle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Was aber der gewesene helvetische Staatsmann aus dieser Entwicklungszeit ins spätere politische Leben mitgenommen hat, das ist trotz allem Föderalismus der Gedanke der Einheit unter den zahlreichen Gliedern der Eidgenossenschaft. Keines der Häupter der Restauration hat so grosse

Verdienste auf gemeineidgenössischem Gebiete wie er. Seine Tätigkeit in dieser folgenden Zeit seines Lebens, von den Einigungsverhandlungen mit Bern bis zu seinen Leistungen für das eidgenössische Militärwesen und für die Vermessung der ganzen Schweiz hat mehr für die Einheit und Einigkeit zu Stande gebracht, als alle Proklamationen, Gesetze und Verfassungen der helvetischen Staatsmänner.

Beilage.

Finsler an Paul Usteri.

Zürich, den 2. May 1798.

ich gestehe Ihnen, mein verehrtester Freund, dass mir der Innhalt Ihres gestrigen Briefs, auf den mich niemand vorbereitet hatte, sehr frömde und unerwartet war, und daß es mir daher nicht möglich war, über die Art, wie ich Ihren Antrag beantworten müsse, reife Beratungen mit mir selbst anzustellen: Es drängten sich so viele entgegengesetzte Gründe aller Arten in mir zusammen: Daß ich schwer zu unterscheiden weiß, welchen ich das Übergewicht geben soll: Indessen will ich Ihnen meine Gesinnungen, so wie sie jetzt beschaffen sind, ganz offen schildern.

ich bin entschlossen, keinen Ruf abzulehnen, der mich in den Fall setzen kann, dem Vaterland und unsrer Vaterstadt vorzüglich, auf irgend eine Weise nüzlich zu seyn: allein ich möchte aus den wichtigsten Rücksichten wünschen, daß ein solcher Ruf meinen Kräften und Fähigkeiten angemessener wäre und mich nicht zwingen würde, meinen Wohnsitz zu verändern: Die Stelle, über deren Annahme Sie mich befragen, und die Pflichten und Geschäfte, die damit verbunden sind; sind mir gantz unbekannt: Aus der äußerst oberflächlichen Berührung dieser Stellen in dem gedruckten Constitutionsplan ist es geradezu unmöglich für einen Mann, der sich nicht in die neue Ordnung der Dinge hineingearbeitet hat, zu errathen; wie groß der Umfang der Besorgung; der persönlichen eigentlichen Geschäfte und der Responsabilität eines Finantz-Ministers sey: wie seine Beziehungen gegen das Directorium, gegen die Schatzmeister, gegen die Verwaltungskammern beschaffen sey u. s. w. Alles Fragen, deren Beantwortung, zur Beurtheilung der Stelle unumgänglich nöthig wäre: So weit als ich es zu übersehen im Stande bin, fühle ich jedoch nur allzusehr, daß meine Kräfte bey weitem nicht hinreichen würden, am wenigsten gerade bei der neuen Einrichtung einer Staatsmaschine, deren bisherige Bestandtheile gänzlich aufgelöst sind: Sie, mein Freund! und Escher, sind indessen weit besser im Stand zu urtheilen und wann Sie glauben; daß das Wohl des Vaterlands es erheische; daß auch ein Zürcher in der Stufenreihe der Executiven Stellen erscheine: und daß ich dieses Opfer

seyn müsse: so werde ich mich vermuthlich einem Ruf, wenn er kommen sollte, unterziehen und eine Probe machen, ob ich ausharren könne oder nicht: Allein es würde für mich eine unendliche Beruhigung seyn wenn Sie mich entweder gantz in meinem Privatstande lassen oder wenn ich der Republic dienen muß, mir irgend einen andern Ruf verschaffen würden; den ich mit geringeren Besorgnissen annehmen könnte.

Immer bitte ich Sie Sich erinnern daß ich durchaus keine Stelle bekleiden kann die öffentliche Reden nach sich ziehet.

Es wäre mir sehr wichtig geworden: die Ursachen zu wissen um deren willen Thurneysen: der alles besser kennen muß; die Stelle nicht annehmen kann. Diese Ursachen hätten mich in meinem diesfälligen Entschluß vielleicht leiten können.

Von Ihrer und Eschers Freundschaft, deren ich mich gantz überlasse, erwarte und hoffe ich alle billigen Rücksichten auf meine Wünsche und auch auf meine Berufslage und empfehle mich stets Ihrem schäzbaren Wohlwollen.

Finsler.

Quellen und Literatur.

A. Akten.

Strickler, Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (10 Bde).
Protokoll der Kantonstagsatzung 1802. Staatsarchiv Zürich K II 10.
Protokoll der provisorischen Regierung 1802. Staatsarchiv Zürich K II 10.
Dunant, Les Relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique. (Quellen zur Schweizergeschichte, Band 19.)

B. Biographien, Briefwechsel, Memoiren.

Laharpe, Mémoires, abgedruckt bei Jakob Vogel, Schweizergesch. Studien.
R. Luginbühl, Ph. A. Stapfer.
Wydler, Leben und Briefwechsel von A. Rengger.
Flach, Albert Rengger.
J. J. Hottinger: J. C. Escher von der Linth.
A. G. v. Jenner, Denkwürdigkeiten.
v. Wyss, Leben der beiden zürch. Bürgermeister David v. Wyss.
v. Muralt, Hans v. Reinhard.
Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen.
Lang, Wilh., Graf Reinhard.
Lang, Wilh., K. Fr. Reinhard als Gesandter in der Schweiz (Sybels hist. Zeitschrift 65).
v. Fischer, B. L. F. v. Jenner.
Briefwechsel Finslers und Usteri (in Besitz von Hr. Oberst U. Meister, Zürich).
Briefwechsel Finslers mit J. C. Hirzel (Hirzelarchiv, Stadtbibliothek Zürich).
Briefwechsel Hirzels u. Diesbach (siehe unter C 2 Tobler).
Briefwechsel Hirzels mit seinem Sohne 1801/2, abgedruckt bei Oechsli, Der Fusionsversuch in der Helvetik (Zürcher Taschenbuch 1901).

C. Bearbeitungen.

1. allgemeine.

Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Band I.
Oechsli, Vor hundert Jahren: die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799.

Hilty, Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik.
Tillier, Geschichte der helvetischen Republik (3 Bde).

2. spezielle Gebiete.

Landmann, J., Die Finanzlage der helvet. Republik, in Hiltys politischem Jahrbuch der Eidgenossenschaft, 1909.
Stäger, Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik.
v. Orelli, Die Deportation zürcherischer Regierungsmitglieder nach Basel im Jahre 1799 (Zürcher Taschenbuch 1880).
Tobler, G., Zur Mission des französischen Gesandten Reinhard in der Schweiz 1800—1801 (Archiv des historischen Vereins Bern, Band 15).
Strickler, Die Verfassung von Malmaison, in Hiltys politischem Jahrbuch der Eidgenossenschaft, 1896).
Meyer, W., Die Beschiessung der Stadt Zürich durch die helvetischen Truppen im September 1802 (Zürcher Taschenbuch 1858).
Escher, Erinnerungen aus der Epoche der Beschiessung Zürichs (Zürcher Taschenbuch 1902).
Geschichte der zürcherischen Artillerie (zwölftes Heft), (Neujahrsblatt der Feuerwerker 1861).

Anmerkungen.

AH = Strickler, Aktensammlung der helvet. Republik.

Kap. I.

[1] A H I 581.

[2] Vgl. Beilage I, aus dem schriftlichen Nachlass von Paulus Usteri, im Besitz von Dr. U. Meister, Oberst und Stadtforstmeister.

[3] A H I 677.

[4] Vgl. Landmann, Die Finanzlage der helvet. Republik, in Hiltys polit. Jahrbuch d. Eidgenossenschaft 1909.

[5] A H I 803 f.

[6] Die vollständige Uebersicht aller Geschäfte, wie sie hier aus naheliegenden Gründen nicht gegeben werden kann, lässt sich mit Hülfe des zuverlässigen Registers von Sticklers Aktensammlung zusammenstellen.

[7] A H II 549 ff.

[8] A H II 986 ff.

[9] A H III 1372 ff.

[10] A H III 1263 ff.

[11] A H IV 110 f.

[12] A H II 581 ff., III 635 ff.

[13] A H II 756 ff.

[14] A H III 176.

[15] A H II 1005 f.

[16] A H II 888.

[17] A H III 1070 ff.

[18] A H IV 1174 ff.

[19] A H II 469.

[20] A H IV 541 f.

[21] A H V 62.

[22] A H II 313 f.

[23] A H III 291 f., IV 941.

[24] A H IV 1021 f.

[25] A H III 740 f.

[26] A H III 930.

[27] A H III 1389.

[28] A H II 361 ff.

[29] A H II 519 f.

[30] Sonderbarerweise ist dieser Beschluss zweimal in der Aktensammlung enthalten, was Strickler nicht bemerkt zu haben scheint. Der erste Beschluss ist deutsch, vom 20. Juli (A H II 585), ohne Angabe über einen diesbezüglichen Entwurf von Finsler, der zweite französisch, aber ganz wörtlich übersetzt, vom 23. Juli (A H II 625). Wir möchten annehmen, dass 20. Juli eine Verschreibung ist, da der französische Entwurf der ursprüngliche und der zweite Beschluss ausser in einem Aktenstücke des helvetischen Archivs 668, p. 379, auch im Bulletin officiel Vaudois zu finden ist.

[31] A H III 625 f.

[32] A H III 639 f.

[33] A H III 1214 nach dem Direktoriumsprotokoll, figuriert wörtlich gleich schon A H III 1068 mit dem Datum 8. Februar nach einer Notiz des Republikaners (Ausgabe vom 5. März). Natürlich ist das Datum 8. Februar ein Irrtum der Zeitung, was allerdings in der Aktensammlung hätte angemerkt werden sollen.

[34] A H IV 155.

[35] A H III 900 f.

[36] A H III 947.

[37] A H III 947 f.

[38] A H III 987.

[39] A H III 1245.

[40] A H IV 885 ff.

[41] Vgl. darüber auch: Joh. Ant. Stäger, Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik, Bern bei K. J. Wyss, 1879.

[42] A H I 1023.

[43] A H II 309 f.

[44] A H II 677.

[45] A H II 1025 f.

[46] A H III 258.

[47] A H V 234.

[48] A H III 1066 ff.

[49] A H IV 341.

[50] A H I 1158.

[51] A H II 168 ff.

[52] A H II 240 ff.

[53] A H II 317 f.

[54] A H II 898 f.

[55] A H III 425 ff.

[56] A H III 736.

[57] A H III 882 f.

[58] A H III 949 f.

[59] A H III 1215 ff.

[60] A H III 1270 ff.

[61] A H IV 978 ff.

[62] A H II 546 f.

[63] A H II 1.

[64] A H II 243 ff.

[65] A H II 725.

[66] A H II 730.

[67] A H II 992 ff.

[68] A H III 461 n., vgl. auch Republikaner 18. V. 98 I pag. 741.

[69] A H III 626 ff.

[70] A H III 921.

[71] A H III 948 f.

[72] A H III 1016 f.

[73] A H IV 822.

[74] A H V 8.

[75] A H V 332. Das unter dem 16. November mitgeteilte Gutachten bezieht sich zweifellos auf Vorschläge Finslers, obgleich dieser damals bereits zurückgetreten war.

[76] Vgl. die eingehenden und klaren Ausführungen bei Landmann a. a. O., pag. 35 ff., denen ich hier teilweise folge.

[77] a. a. O., pag. 39.

[78] Vgl. für das ganze Gesetz und sämtliche Vorentwürfe, Verhandlungen etc. A H III Nr. 21, pag. 113—139.

[79] A H III 363.

[80] A H III 975—986.

[81] A H III 4.

[82] A H III 245 ff.

[83] A H III 741 ff.

[84] A H III 784 ff.

[85] A H III 1017—1051.

[86] A H III 640 ff.

[87] A H III 921 f.

[88] A H III 953.

[89] A H III 973 f.

[90] A H IV 256.

[91] A H IV 1520 ff.

[92] A H III 835 f.

[93] A H III 1366 ff.

[94] A H IV 58 ff.

[95] A H IV 112 f.

[96] A H IV 120 ff.

[97] A H V 173 ff.

[98] A H III 1012.

[99] A H III 1320 f. und IV 1437 f.

[100] A H IV 1439.
[101] A H IV 540.
[102] A H IV 680.
[103] A H IV 1525 f.
[104] A H IV 926.
[105] A H IV 1492 f.
[106] A H III 953 f.
[107] A H IV 1259—1263.
[108] A H IV 1522—1525.
[109] A H IV 926.
[110] A H III 869 f.
[111] A H IV 914.
[112] A H IV 518 f.
[113] A H IV 688 f.
[114] A H IV 1125 f.
[115] A H IV 1226 f.
[116] A H IV 1571 f.
[117] A H V 132—137.
[118] A H IV 1526 f.
[119] a. a. O. pag. 93.
[120] A H III 1251.
[121] A H III 1290 ff.
[122] A H III 1338 f.
[123] A H III 1371, 1372.
[124] A H III 1443 f., 1461 f.
[125] A H IV 291 ff.
[126] A H IV 641 ff.
[127] A H IV 678 ff.
[128] A H IV 801 ff.
[129] A H IV 928.
[130] A H III 1434 ff.
[131] A H III 1429 ff.
[132] A H IV 64 f.
[133] A H IV 690 ff. und 757 f.
[134] Vgl. für die ganze Frage A H IV 896—906.
[135] A H IV 1233.
[136] A H IV 1493.
[137] A H V 42 f., 149.
[138] A H V 1 ff.
[139] A H V 4 ff.
[140] A H V 108—115.
[141] A H V 8 f.
[142] A H II 511.
[143] A H III 662 f.

[144] A H II 1138 f.

[145] A H IV 626 f., 629 f., 1114, 1179 f., V 73, 161 f.

[146] A H III 842, 951 f., IV 909 f., V 167 f.

[147] A H IV 1251 f.

[148] Vgl. Luginbühl, Stapfer.

[149] A H III 856.

[150] A H IV 817.

[151] A H IV 946.

[152] A H IV 950.

[153] A H IV 1553 f.

[154] A H IV 1557—1559.

[155] A H III 1337.

[156] A H IV 260 f.

[157] A H IV 640 f.

[158] A H IV 762, 765.

[159] A H IV 1015 f.

[160] A H I 882.

[161] A H I 886.

[162] A H I 891 f.

[163] A H I 893.

[164] A H III 1268, 1269.

[165] A H I 928.

[166] A H I 1179—1182.

[167] A H IV 694, 700.

[168] A H IV 1385—1389.

[169] A H IV 676.

[170] Laharpes Memoiren sind abgedruckt in Jakob Vogels Schweizergeschichtl. Studien (Bern 1864). Den betr. Passus s. pag. 113.

[171] Memoiren a. a. O. pag. 160 Anm.

[172] A H IV 43; vgl. auch A. v. Orelli, Die Deportation zürcher. Regierungsmitglieder nach Basel im Jahr 1799. (Zürch. Taschenbuch 1880.) pag. 269 Anm.

[173] A H IV 51, v. Orelli a. a. O. p. 273, 296.

[174] A H V 733, v. Orelli a. a. O. pag. 294.

[175] A H V 33—35.

[176] Bulletin helvétique officiel, Juin 1800, Supplém. zu No. 31 u. 39.

[177] A H V 219—223.

[178] Mémoires a. a. O. pag. 160.

[179] A H II 543 f.

[180] Bulletin helvétique officiel, Juin 1800, Suppl. zu No. 39.

[181] A H V 250 f.

[182] a. a. O. pag. 85 Anm.

[183] Dunant, Relations diplomatiques (Quellen z. Schweizergesch., Bd 19) pag. 340.

Kap. II.

[1] Dunant, Rel. dipl. pag. 341.
[2] Dunant a. a. O. pag. 291.
[3] A H V 554 f.
[4] Vgl. Tillier, Gesch. d. helv. Republik II, 3.
[5] A H V 557.
[6] A H V 558.
[7] A H V 734, 939.
[8] A H V 687 ff.
[9] A H V 952.
[10] A H V 695 ff.
[11] Dunant a. a. O. pag. 308.
[12] Vgl. A. v. Orelli im Zürch. Taschenbuch 1880.
[13] A H V 732 f.
[14] Hirzelarchiv (Stadtbibliothek Zürich) 268, 24 Nr. 1.
[15] A H V 820 n. und 821.
[16] A H V 741 f.
[17] A H V 926.
[18] Vgl. hier und für das Folgende: Lang, K. Fr. Reinhard als Gesandter in der Schweiz (in Sybels historischer Zeitschrift, Bd 65), ein fast wörtlicher Abdruck aus Lang, Graf Reinhard.
[19] Lang bei Sybel pag. 386 f.; vgl. auch Oechsli, Gesch. d. Schweiz im 19. Jahrhundert I, 298.
[20] Lang a. a. O. pag. 387 f.
[21] Lang a. a. O. pag. 389.
[22] Tillier a. a. O. II 42; vgl. auch G. Tobler, Zur Mission des französischen Gesandten Reinhard in der Schweiz (Archiv des histor. Vereins Bern, Bd 15) pag. 305 f.; ferner Oechsli I 288 ff.
[23] A H V 930 f.
[24] A H V 1119.
[25] A H V 1164—1167.
[26] A H V 1296; Tillier II 73.
[27] Tillier II 76.
[28] Vgl. für das Folgende Tillier II 77 ff.
[29] A H V 1501.
[30] A H V 1524, 1527; Tillier II 85—96.
[31] A H V 1529 f.
[32] Dunant, Rel. dipl. pag. 395 ff.
[33] A H VI 24, 25, 29.
[34] A H VI 119, 120, 180.
[35] A H VI 192.
[36] Hirzelarchiv 268, 24 Nr. 2 u. 3.
[37] Vgl. Tobler, Zur Mission etc. pag. 344 (Abdruck der Akten und Aufzeichnungen Diesbachs von Carouge).

[38] Tobler a. a. O. pag. 312, 344; v. Wyss, Leben der beiden Bürgermeister v. Wyss I 303 (hier fälschlich als in Bern entstanden angegeben), Text bei Tobler a. a. O. als Beilage pag. 379 ff.

[39] Vgl. auch Oechsli a. a. O. I 311 f.

[40] Bemerkung Hirzels in einem Brief an Diesbach von Carouge vom 31. I. 01. bei Tobler a. a. O. pag. 435.

[41] Vgl. für dieses Projekt Tobler a. a. O. pag. 316 f. und Beilagen pag. 346 f.

[42] Text siehe Tobler a. a. O. pag. 410 ff.

[43] a. a. O. I 305.

[44] Hirzelarchiv 268, 24 Nr. 5.

[45] Hirzelarchiv 268, 24 Nr. 6.

[46] Tobler a. a. O. pag. 473, 475, 481, 484.

[47] Abgedruckt bei Tobler pag. 487 ff., 494 ff.; v. Wyss, Leben I 315.

[48] Tobler a. a. O. pag. 371.

[49] Dunant, Rel. dipl. pag. 440.

[50] Abgedruckt bei Oechsli, Der Fusionsversuch in der Helvetik (Zürch. Taschenbuch 1901).

[51] Oechsli, Fusionsversuch, pag. 188.

[52] Oechsli, Fusionsversuch, pag. 190.

[53] A H VII 1113.

[54] A H VII 1160, 1230 und Protokoll der Kantonstagsatzung St.-A. Z., K II, 1. Für die Wahl in die Verfassungskommission gibt Strickler irrtümlich den 3. IV. an.

[55] Lebenserinnerungen Ludwig Meyers von Knonau pag. 147.

[56] v. Wyss, Leben I 425; vgl. auch v. Fischer, B. L. F. v. Jenner pag 42.

[57] Tillier III 137 nennt ihn fälschlich unter den sechs Zugezogenen der Munizipalität; alle eingehenden Quellen erwähnen Finsler nicht. (Vgl. Zürcher Taschenbuch 1858 pag. 82, Wyss I 419.) Auch ein von Strickler ihm zugewiesener, im Auftrag der Munizipalität entstandener Bericht über das Bombardement gehört seinem Bruder Jakob Finsler (im Glockenhaus) an, welcher Mitglied der Munizipalität war.

[58] A H IX 48, 52; Wyss I 426, sowie St.-A. Z. K I 10 p. 1, 4 (Protokoll der prov. Reg.).

[59] St.-A. Z. K I 10 pag. 7; A H IX 23.

[60] A H IX 23.

[61] A H IX 34.

[62] A H VIII 1377, IX 467.